



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

**FACULTÉ DES SCIENCES
DE LA SOCIÉTÉ**

Département de science politique
et relations internationales

IREg

institut de recherche appliquée
en économie et gestion

STUDIE ÜBER DAS EINKOMMEN UND DEN ARBEITSAUFWAND DER BUNDESPARLAMANTARIERINNEN UND BUNDESPARLAMANTARIER

Prof. Pascal Sciarini, Prof. Frédéric Varone, Prof. Giovanni Ferro-Luzzi,
Dr. Fabio Cappelletti, Vahan Garibian und Ismail Muller

Département de science politique et relations internationales und
Institut de recherche appliquée en économie et gestion (IREG)

Universität Genf

Schlussbericht

25. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
TEIL 1 - EINKOMMEN UND UMFANG DER PARLAMEN­TARISCHEN ARBEIT	6
1.1 BEZÜGE DER RATSMITGLIEDER: GRUNDLAGEN	6
1.2 ART UND INHALT DES AKTUELLEN BEZÜGESYSTEMS	8
1.3 VOM BUND ÜBER DAS BEZÜGESYSTEM AUSBEZAHLTE BETRÄGE	12
1.3.1 Zweck und Methodik	12
1.3.2 Ausbezahlte Beträge: Hauptergebnisse	12
1.4 EINKOMMEN DER BUNDESPARLAMEN­TARIERINNEN UND BUNDESPARLAMEN­TARIER	14
1.4.1 Begriffe und Methodik	14
1.4.2 Direktes parlamentarische Brutto- und Nettoeinkommen	15
1.4.3 Indirektes parlamentarische Einkommen	20
1.4.4 Indirektes Einkommen und parlamentarische Nettoeinkommen	27
1.5 UMFANG DER PARLAMEN­TARISCHEN ARBEIT	30
1.5.1 Begriffe und Methodik	30
1.5.2 Sitzungen der Organe der Bundesversammlung	31
1.5.3 Sitzungsvorbereitung	33
1.5.4 Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn und andere Tätigkeiten	34
1.6 ENTLÖHNUNG DER PARLAMEN­TARISCHEN ARBEIT IM ENGEREN SINN	37
1.6.1 Begriffe und Methodik	37
1.6.2 Bruttolohn nach Art der Tätigkeit	38
1.6.3 Nettostundenlohn der Ratsmitglieder	40
TEIL 2 - VERGLEICH DES PARLAMEN­TARISCHEN EINKOMMENS MIT JENEM DER PRIVATWIRTSCHAFT	42
2.1 BESCHREIBUNG DER UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM BEZÜGESYSTEM DER RATSMITGLIEDER UND JENEM DER PRIVATWIRTSCHAFT	42
2.2 VERGLEICH DES EINKOMMENS DER RATSMITGLIEDER MIT JENEM IN DER PRIVATWIRTSCHAFT	45
2.2.1 Referenzpopulation und Datengrundlage	45
2.2.2 Berechnung der bereinigten Stundenlöhne der Ratsmitglieder	46
2.2.3 Zusammenfassung der Berechnung der bereinigten Stundenlöhne	47
2.2.4 Vergleich mit der gesamten Privatwirtschaft	48
2.2.5 Art der Entlohnung und der beruflichen Vorsorge	49
2.2.6 Übereinstimmung mit Berufen der Privatwirtschaft	50
ANHÄNGE	54
3.1 METHODIK UND DATEN TEIL 1	54
3.1.1 Umfrage bei den Ratsmitgliedern	54
3.1.2 Erläuterungen zu den Boxplots	55
3.1.3 Angegebene Arbeitszeit nach Geschlecht der Teilnehmenden an der Umfrage	56
3.1.4 Deskriptive Statistiken zu den Boxplots	57
3.2 METHODIK DES VERGLEICHS RATSMITGLIEDER–PRIVATWIRTSCHAFT	66
3.2.1 Berechnung des bereinigten Stundenlohns in der Privatwirtschaft	66
3.2.2 Berechnung des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder	66
3.2.3 Familienkonstellation, zusätzliches Berufseinkommen und Steuervorteil	71
3.2.4 Vergleich mit dem durchschnittlichen Einkommen in der Privatwirtschaft	73
3.2.5 Verknüpfungsverfahren	73
3.3 FRAGEBOGEN DER UMFRAGE	75
BIBLIOGRAFIE	87

ZUSAMMENFASSUNG

Studienauftrag

Im Auftrag der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung haben die Parlamentsdienste Politikwissenschaftler und Ökonomen der Universität Genf (*Département de science politique et relations internationales* und *Institut de recherche appliquée en économie et gestion*) beauftragt, eine wissenschaftliche Studie zu folgenden Themen durchzuführen:

- Einkommen und Umfang der parlamentarischen Arbeit;
- Aufwand für die politischen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen;
- Kategorien von Erwerbstätigen in der Privatwirtschaft, die einen Stundenlohn erhalten, der mit jenem der Ratsmitglieder vergleichbar ist.

Diese unabhängige Studie stützt sich zum einen auf Daten der Parlamentsdienste (Finanzzahlen und Sitzungsdauer) und eine Umfrage, die bei den Ratsmitgliedern der 49. Legislaturperiode (2011–2015) per Fragebogen durchgeführt wurde, sowie zum anderen auf Daten der schweizerischen Lohnstrukturerhebung.

Teil 1: Einkommen und Umfang der parlamentarischen Arbeit

Merkmale des Bezügesystems

Das Bezügesystem setzt sich zusammen aus:

- einer globalen Entschädigung zur Deckung der Personal- und Sachausgaben, Entschädigungen für besondere Ausgaben (z. B. Mahlzeiten oder Übernachtungen) und weiteren Nebenleistungen;
- dem Jahreseinkommen und dem Taggeld;
- der Vorsorge mit den AHV-Beiträgen und einem Vorsorgebeitrag anstelle der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen nach BVG.

Mit dem aktuellen System wird die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung, das heisst den Räten, Kommissionen, Delegationen und Fraktionen, sowie die Vorbereitung der Ratsarbeit entlohnt und entschädigt. Kontakte mit der Öffentlichkeit, der Wählerschaft und den Medien, Repräsentationsaktivitäten, die Teilnahme an Informations- und Parteisitzungen sowie die Beteiligung an Abstimmungskampagnen werden damit hingegen nicht entschädigt.

Über das Bezügesystem ausbezahlte Beträge

In der 49. Legislaturperiode gab der Bund für die Entlohnung und Entschädigung der parlamentarischen Arbeit jährlich im Durchschnitt 37,4 Millionen Franken aus. Rund 8 Millionen Franken gingen an die Ständeratsmitglieder und rund 29,4 Millionen Franken an die Nationalratsmitglieder.

Das Jahreseinkommen, das Taggeld und die Entschädigungen für Sonderfunktionen machten 48 % und die Pauschalentschädigungen 45 % der Gesamtsumme aus. Im Vergleich dazu spielt das Vorsorgesystem mit einem Anteil von 7 % eine untergeordnete Rolle.

Einkommen der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier

Zwischen 2011 und 2015 belief sich der Median des *direkten Bruttoeinkommens* auf 68 400 Franken pro Jahr bei den Nationalratsmitgliedern und auf 79 500 Franken bei den Ständeratsmitgliedern, die in der Regel einer grösseren Zahl von Kommissionen und Delegationen angehören. Nach Abzug der Sozialversicherungs- und der Parteibeiträge sowie der Steuern lag der Median des *direkten Nettoeinkommens* bei 37 700 Franken im Nationalrat und bei 44 400 Franken im Ständerat. Je nach Anzahl Kommissionen, denen ein Ratsmitglied angehört, und Arbeitsaufwand dieser Kommissionen, ist dieses Einkommen von einem Ratsmitglied zum anderen sehr verschieden.

Zu diesem direkten Nettoeinkommen sind die nicht ausgegebenen Pauschalentschädigungen und insbesondere der nicht verwendete Anteil des Beitrags zur Deckung der Personal- und Sachausgaben hinzuzurechnen.

Ratsmitglieder, die keine Mitarbeiterin oder keinen Mitarbeiter beschäftigen, erzielen ein zusätzliches *indirektes Einkommen* von etwas über 30 000 Franken (Median: 34 300 Franken bei den Nationalratsmitgliedern und 30 300 Franken bei den Ständeratsmitgliedern).

Bei den Ratsmitgliedern, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen, ist das indirekte Einkommen vom Beschäftigungsgrad dieser Person abhängig. Bei den Nationalratsmitgliedern beträgt der Median dieses zusätzlichen Einkommens 11 900 Franken, während er bei den Ständeratsmitgliedern nahezu bei 0 liegt.

Im Nationalrat beläuft sich das mediane *parlamentarische Gesamteinkommen* vor Steuern auf 91 900 Franken für die Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (75 600 Franken nach Steuern) und auf 63 000 Franken für die Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (47 000 Franken nach Steuern). Die Zahlen für den Ständerat sind ähnlich: Das mediane Gesamteinkommen vor Steuern beträgt 92 200 Franken für die Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (76 100 Franken nach Steuern) und 69 300 Franken für die Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (43 900 Franken nach Steuern). Auch hier bestehen in jedem Rat grosse Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern.

Umfang der parlamentarischen Arbeit

In der 49. Legislaturperiode wendeten die Ratsmitglieder, die sich um den Median befinden, jährlich 500 Stunden für die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung auf. Die Ständeratsmitglieder verbrachten mehr Zeit in den *Kommissionssitzungen*, während die Nationalratsmitglieder mehr Zeit für die *Ratssitzungen* aufwendeten. Alles in allem nimmt die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung in beiden Räten fast gleich viel Zeit in Anspruch. Wird die Zeit für die *Sitzungsvorbereitung* hinzugerechnet, ergibt das etwas mehr als 1000 Stunden pro Jahr. Diese Arbeitszeit ist bei den Ratsmitgliedern mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und denjenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter identisch. Sie entspricht einem medianen jährlichen Beschäftigungsgrad von 50 % (bei einer Vollzeitbeschäftigung von 42 Wochenstunden und 48 Arbeitswochen pro Jahr).

Der – nicht entschädigte – Zeitumfang für Kontakte mit der Öffentlichkeit, der Wählerschaft und den Medien, Repräsentationsaktivitäten oder Parteisitzungen ist sowohl zwischen den Ratsmitgliedern als auch zwischen den Räten sehr verschieden. Der mediane Zeitumfang beträgt 720 Stunden bei den

Nationalratsmitgliedern und 480 Stunden bei den Ständeratsmitgliedern, was einem Beschäftigungsgrad von 36 % im Nationalrat und von 24 % im Ständerat entspricht.

Werden diese Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen, zur Arbeit in den Organen der Bundesversammlung hinzugerechnet, so beträgt der mediane Gesamtbeschäftigungsgrad der Nationalratsmitglieder 87 % (1754 Stunden pro Jahr) und jener der Ständeratsmitglieder 71 % (1431 Stunden pro Jahr).

Effektiver Stundenlohn der Ratsmitglieder

Wird das parlamentarische Einkommen durch die für die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung aufgewendete Zeit (d. h. ohne die politischen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat) dividiert, so ergibt dies den Stundenlohn der Ratsmitglieder. Dieser entspricht dem Betrag, den die Ratsmitglieder nach Abzug der Abgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit in den Organen der Bundesversammlung pro Arbeitsstunde effektiv erhalten haben. Er beläuft sich auf 79 Franken pro Stunde im Nationalrat (64 Franken nach Steuern) und auf 76 Franken pro Stunde im Ständerat (62 Franken nach Steuern).

Diese Beträge unterscheiden sich stark, je nachdem ob die Ratsmitglieder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen oder nicht. Im Nationalrat beläuft sich der mediane Stundenlohn vor Steuern auf 93 Franken für Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (74 Franken nach Steuern) und auf 65 Franken für Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (46 Franken nach Steuern). Im Ständerat ist der Unterschied ähnlich gross: Der mediane Stundenlohn vor Steuern liegt bei 96 Franken für Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (76 Franken nach Steuern) und bei 67 Franken für Ratsmitglieder, die Unterstützung haben (50 Franken nach Steuern). Da sich diese Beträge bis um das Doppelte unterscheiden können, ist es nicht möglich, einen einzigen Stundenlohn zu bestimmen, der charakteristisch für die bundesparlamentarische Tätigkeit wäre.

Kennzahlen der Nationalratsmitglieder

Parlamentarisches Medianeinkommen *vor* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 91 900 Franken/Jahr

Parlamentarisches Medianeinkommen *vor* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 63 000 Franken/Jahr

Parlamentarisches Medianeinkommen *nach* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 75 600 Franken/Jahr

Parlamentarisches Medianeinkommen *nach* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 47 000 Franken/Jahr

Medianer Beschäftigungsgrad (Sitzungen und Sitzungsvorbereitung): 50 %

Medianer Gesamtbeschäftigungsgrad (Sitzungen und Sitzungsvorbereitung + andere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat): 87 %

Effektiver medianer Stundenlohn *vor* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 93 Franken/Stunde

Effektiver medianer Stundenlohn *vor* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 65 Franken/Stunde

Effektiver medianer Stundenlohn *nach* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 74 Franken/Stunde
Effektiver medianer Stundenlohn *nach* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 46 Franken/Stunde

Kennzahlen der Ständeratsmitglieder

Parlamentarisches Einkommen *vor* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 92 200 Franken/Jahr
Parlamentarisches Einkommen *vor* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 69 300 Franken/Jahr

Parlamentarisches Einkommen *nach* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 76 100 Franken/Jahr
Parlamentarisches Einkommen *nach* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 43 900 Franken/Jahr

Medianer Gesamtbeschäftigungsgrad (Sitzungen und Sitzungsvorbereitung): 51 %

Medianer Gesamtbeschäftigungsgrad (Sitzungen und Sitzungsvorbereitung + andere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat): 71 %

Effektiver medianer Stundenlohn *vor* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 96 Franken/Stunde
Effektiver medianer Stundenlohn *vor* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 67 Franken/Stunde

Effektiver medianer Stundenlohn *nach* Steuern *ohne* persönliche/n Mitarbeiter/in: 76 Franken/Stunde
Effektiver medianer Stundenlohn *nach* Steuern *mit* persönlichem/r Mitarbeiter/in: 50 Franken/Stunde

Es gilt zu beachten, dass zwischen den Ratsmitgliedern in beiden Räten grosse Unterschiede bestehen.

Teil 2: Vergleich des parlamentarischen Einkommens mit jenem der Privatwirtschaft

Unterschiede zwischen dem parlamentarischen Bezügesystem und jenem der Privatwirtschaft

Die rechtliche Grundlage und die Praxis für die Bezüge der Ratsmitglieder unterscheiden sich von jenen der Privatwirtschaft. Das Arbeitsentgelt der Ratsmitglieder ist in der Gesetzgebung festgelegt, während die Löhne in der Privatwirtschaft oft frei bestimmt werden und sich im Laufe der beruflichen Karriere entwickeln. Weiter sind die im Rahmen der beruflichen Vorsorge der Ratsmitglieder bezahlten Beiträge nicht wie in der Privatwirtschaft von der Höhe des Einkommens abhängig. Schliesslich können die Ratsmitglieder ihre Pauschalentschädigungen entweder ausgeben oder als steuerfreies Einkommen behalten. Dies ist in der Privatwirtschaft nicht gestattet.

Vergleich der Löhne der Ratsmitglieder mit jenen der Angestellten der Privatwirtschaft

Auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 wurden die Stundenlöhne der Ratsmitglieder mit jenen der Angestellten der Privatwirtschaft verglichen. Für einen möglichst aussagekräftigen Vergleich wurde der Arbeitgeberanteil an die zweite Säule im Stundenlohn der Ratsmitglieder berücksichtigt. Zudem wurde der nicht ausgegebene Teil der Pauschalentschädigungen der Ratsmitglieder zum Einkommen hinzugerechnet, um dieses an die in der Privatwirtschaft geltende Steuergesetzgebung anzugleichen. Dem Steuervorteil, der sich aus der Steuerbefreiung dieser Entschädigungen ergibt, wurde ebenfalls Rechnung getragen. Schliesslich wurde beim Stundenlohn der Ratsmitglieder auch das in der Privatwirtschaft geltende obligatorische Minimum von vier Wochen bezahlten Ferien berücksichtigt.

Der *bereinigte Stundenlohn* weist zwar zwischen den Ratsmitgliedern und zwischen den beiden Räten erhebliche Unterschiede auf, ist aber im Allgemeinen höher als jener in der Privatwirtschaft. Dabei ist jedoch zu beachten, dass beim Stundenlohn der Ratsmitglieder ausschliesslich die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung berücksichtigt wird. Der Stundenlohn wäre tiefer, wenn auch der Arbeitsaufwand für die politischen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat berücksichtigt würde.

Der Beruf, der die ähnlichste Verteilung des Stundenlohns wie bei den Ratsmitgliedern aufweist, ist jener einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers eines Kleinunternehmens im Informatikbereich (ISCO-Code 11) mit weniger als 20 Angestellten, das Programmierungs- oder Beratungsdienstleistungen erbringt. Das Medianalter dieser Geschäftsführerin oder dieses Geschäftsführers beträgt 47 Jahre und ihr oder sein medianer Bruttolohn beläuft sich auf 14 440 Franken pro Monat einschliesslich 13. Monatslohn und Prämien bei 42 Wochenarbeitsstunden. Anzumerken ist, dass dieser Lohn theoretischer Natur ist und nicht der effektiven Situation einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers entspricht. Dies liegt unter anderem daran, dass das Arbeitspensum weniger als 100% beträgt.

TEIL 1

EINKOMMEN UND UMFANG DER PARLAMENTARISCHEN ARBEIT

Dieser Bericht ist das Ergebnis eines Auftrags, der uns von den Parlamentsdiensten erteilt wurde, die ihrerseits von der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung den Auftrag erhalten hatten.¹ Diesem Auftrag entsprechend beantwortet dieser Bericht drei Hauptfragen:

- Wie hoch ist das parlamentarische Einkommen, welchem Umfang entspricht die parlamentarische Arbeit und in welchem Verhältnis stehen diese Grössen zueinander?
- Wie hoch ist der Aufwand für die politischen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen?
- Welche Kategorien von Erwerbstätigen in der Privatwirtschaft erhalten einen Stundenlohn, der mit jenem der Ratsmitglieder vergleichbar ist?

Im ersten Teil dieses Berichts sollen das Einkommen und der Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier ermittelt werden. Dieser Teil stützt sich auf die Daten der Parlamentsdienste (Finanzzahlen und Sitzungsdauer) und eine Umfrage, die bei den Ratsmitgliedern der 49. Legislaturperiode (2011–2015) per Fragebogen durchgeführt wurde. Im zweiten Teil wird mithilfe der Daten der Lohnstrukturerhebung (LSE) von 2014 der Stundenlohn der Ratsmitglieder mit jenem der Angestellten der Privatwirtschaft verglichen.

Der erste Teil liefert zuerst einige grundlegende Informationen zu den Bezügen der Ratsmitglieder (Abschnitt 1.1) sowie zur Entwicklung und zum jetzigen Stand des Bezügesystems (Abschnitt 1.2). Anschliessend werden die Kosten dieses Systems für den Bund (Abschnitt 1.3) und das Nettoeinkommen, das die Ratsmitglieder für ihr Mandat erhalten, berechnet (Abschnitt 1.4). Schliesslich wird eine Schätzung des Umfangs der parlamentarischen Arbeit (Abschnitt 1.5) und des daraus abgeleiteten Stundenlohns vorgenommen (Abschnitt 1.6). Dabei ist zu beachten, dass die Ermittlung der Einkommen aus Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeit in den Organen der Bundesversammlung ausgeübt werden (z. B. Einkommen aus Verwaltungsratsmandaten), sowie die Einkommen aus beruflichen Tätigkeiten, über den von der Verwaltungsdelegation festgelegten Rahmen dieser Studie hinausgehen. Diese Einkommen werden somit in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

1.1 BEZÜGE DER RATSMITGLIEDER: GRUNDLAGEN

Alle nationalen Parlamente stellen ihren Mitgliedern – finanzielle und nicht finanzielle – Mittel zur Verfügung, damit diese das Parlamentsmandat unter angemessenen Bedingungen ausüben können und sie für den Einsatz und die Zeit, die sie für diese Tätigkeit aufwenden, entschädigt werden (siehe [1] [2] [3] in der Bibliografie). Alle Bezüge, die die Ratsmitglieder erhalten, werden als Bezügesystem

¹ Siehe Medienmitteilung vom 15. Juni 2016. Die Übersetzung unseres Berichts auf Deutsch wurde von den Parlamentsdiensten durchgeführt. Wir bedanken uns bei Alexandra Feddersen für die Übersetzung des Fragebogens auf Deutsch und bei Simon Lanz für das Korrekturlesen der deutschen Übersetzung des Schlussberichtes.

bezeichnet. Dieses beinhaltet folgende drei Komponenten: (1) ein Entschädigungssystem, (2) ein Arbeitsentgeltsystem und (3) ein Vorsorgesystem.

Das *Entschädigungssystem* umfasst alle Entschädigungen, mit denen die Ausgaben, die die Ratsmitglieder zur Erfüllung ihres Parlamentsmandats tätigen, gedeckt werden sollen (Spesenentschädigungen). Diese Entschädigungen können pauschal oder gegen Vorlage eines Belegs ausbezahlt werden. Im zweiten Fall wird eine Liste der erstattungsfähigen Ausgaben erstellt, und die Ratsmitglieder können sich ihre Ausgaben gegen Vorlage eines Belegs rückerstatten lassen. Die Ausgaben können ganz oder teilweise (z. B. ein prozentualer Anteil) rückerstattet werden. Zudem können global oder pro Ausgabenart Obergrenzen vorgesehen werden, um eine gewisse Kontrolle über die erstattungsfähigen Beträge zu behalten. Die Sachleistungen (z. B. Fahrscheine) können im Übrigen den Spesen gegen Beleg zugeordnet werden, weil die Ratsmitglieder damit nur für bestimmte effektive Ausgaben entschädigt werden.

Im Fall der Pauschalentschädigungen erhalten die Ratsmitglieder – unabhängig von den effektiven Ausgaben – fixe Beträge in regelmässigen Abständen (z. B. monatlich) und/oder im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass (z. B. pro Sitzung). Wie bei den Entschädigungen gegen Beleg können die Pauschalentschädigungen die effektiven Ausgaben der Ratsmitglieder ganz oder teilweise decken. Im Unterschied zu den Entschädigungen gegen Beleg können die Pauschalbeträge höher sein als die effektiven Ausgaben. In diesem Fall können die überschüssigen Beträge zur Deckung anderer Ausgaben verwendet werden oder für die Ratsmitglieder eine indirekte Form von Einkommen darstellen. Dies kann Anlass zu Diskussionen geben, da dieses indirekte Einkommen oft steuerfrei ist.

In den meisten Ländern waren die Spesenentschädigungen während langer Zeit die einzigen finanziellen Mittel, die die Ratsmitglieder erhielten. Mit der Zeit wurde aber überall erkannt, dass den Ratsmitgliedern ein Grundgehalt bezahlt werden muss, zum einen um die politische Rekrutierung zu demokratisieren und zum anderen um das Parlament vor Korruptionsrisiken zu schützen (siehe [4]: 29). Das *Arbeitsentgeltsystem* beinhaltet alle Zahlungen, mit denen die Ratsmitglieder für ihren Einsatz und den Zeitaufwand zur Erfüllung ihres Parlamentsmandats entschädigt werden. Dieses Arbeitsentgelt wird in den meisten Fällen in Form eines fixen Monats- oder Jahreslohns und zuweilen in Form von variablen Entgelten ausbezahlt, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen (z. B. Sitzungsgelder) und/oder der Wahrnehmung einer besonderen Funktion in den parlamentarischen Organen (z. B. Kommissionspräsidium) stehen.

Bei der Festlegung der im Rahmen des Arbeitsentgeltsystems ausbezahlten Beträge kann von zwei Philosophien ausgegangen werden. Entweder werden diese Beträge als Lohn für die parlamentarische Arbeit angesehen. In diesem Fall sollten sie sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Arbeitsaufwand widerspiegeln, der bei der Erfüllung des Parlamentsmandats anfällt. Oder sie dienen als Ausgleich für den durch das Parlamentsmandat bedingten Einkommensausfall. In diesem Fall wird das Arbeitsentgelt eher auf der Grundlage von Schätzungen der Höhe des Einkommensausfalls festgelegt. Dabei kann es sich um eine globale Schätzung (z. B. ein gleicher Pauschalbetrag für alle Ratsmitglieder, oft an eine Lohnklasse für ein öffentliches Amt gekoppelt) oder um eine individuelle Schätzung (z. B. ein Betrag, der proportional zum Einkommen vor Übernahme des Mandats ist, mit oder ohne Ober- oder Untergrenze) handeln.

Das *Vorsorgesystem* schliesslich ist jene Komponente des Bezügesystems, die sich von Land zu Land am meisten unterscheidet ([4]: 36). Es lassen sich jedoch drei Hauptarten von Vorsorgesystemen

unterscheiden. Erstens die integrierten Systeme, bei denen die Ratsmitglieder den gleichen Mechanismen der sozialen Sicherheit unterstehen wie die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zweitens die Ausgleichssysteme, bei denen den Ratsmitgliedern Beträge zur Schliessung der durch die Mandatsausübung bedingten Vorsorgelücken gewährt werden. Wie bei der Entschädigung für den Einkommensausfall kann es sich auch hier um pauschale oder individuelle Beträge oder eine Mischung aus beiden handeln. Drittens haben sich mehrere Länder für die Schaffung von speziellen Pensionsfonds entschieden, die ihre eigenen Regeln und Bedingungen für die Finanzierung (oft über das Budget der öffentlichen Hand), die Gewährung von Renten und die Festsetzung der Beträge haben.

1.2 ART UND INHALT DES AKTUELLEN BEZÜGESYSTEMS

Wie lässt sich das aktuelle Bezügesystem beschreiben?²

Die Merkmale des aktuellen Bezügesystems der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier sind im Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988 (PRG)³ und in der entsprechenden Verordnung (VPRG)⁴ festgelegt. Diese beiden Rechtsgrundlagen sind das Ergebnis eines längeren Prozesses, in dessen Rahmen den Ratsmitgliedern schrittweise verschiedene monetäre und nicht monetäre Unterstützungen gewährt wurden. Auf alle im Laufe der Zeit geschaffenen Rechtsgrundlagen sowie auf die geschichtliche Entwicklung des Systems einzugehen, würde den Rahmen dieser Studie sprengen.⁵ Um die Logik des aktuellen Systems zu verstehen, müssen jedoch einige Meilensteine erläutert werden.

Im Jahr 1848 basierte das Bezügesystem auf zwei Pfeilern: 1) einem Taggeld, das für jede Teilnahme an einer Rats- oder Kommissionssitzung ausbezahlt wurde⁶ und mit dem die Ratsmitglieder für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Bern-Aufenthalt entschädigt werden sollten; 2) einer Spesenentschädigung pro Kilometer für die Reisen zwischen dem Wohnort und Bern. Im Laufe der Zeit wurden diese Entschädigungen mehrmals erhöht. 1964 wurde das System mit einer Übernachtungsentschädigung ergänzt. Somit erhielten die Ratsmitglieder während eines Jahrhunderts nur Spesenentschädigungen. Diese Mindestentschädigung ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Ausübung eines Parlamentsmandats im Schweizer Milizsystem lange Zeit als Ehrenamt galt, das keiner Entlohnung bedurfte.⁷

Im Laufe der Jahre reifte jedoch die Idee, dass die Spesenentschädigungen höher sein sollten als die effektiven Ausgaben der Ratsmitglieder, um ihnen für die Zeit, die sie für die Sitzungen und deren Vorbereitung aufwendeten, ein – wenn auch nur symbolisches und indirektes – Arbeitsentgelt zu

² Am Sektionsbeginn wird jeweils die Frage, die beantwortet werden soll, explizit erwähnt.

³ Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (PRG; SR 171.21).

⁴ Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG; SR 171.211).

⁵ Interessierte verweisen wir hierfür auf das Faktenblatt der Parlamentsbibliothek

(<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/faktenblatt-bezuege-d.pdf>).

⁶ Für Ratsmitglieder, die weit weg von Bern wohnten, sowie für die sitzungsfreien Tage galten besondere Regeln.

⁷ Siehe zum Beispiel den Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend Tag- und Reisegelder des Nationalrates, der Kommissionen beider Räte, des Bundesgerichts und des eidgenössischen Schulrates vom 15. Dezember 1869 (BBl 1870 I 50).

bezahlen.⁸ Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte im Jahr 1972 gaben die Räte schliesslich das Prinzip der Ehrenamtlichkeit auf und hiessen den Übergang zur Entlohnung der parlamentarischen Arbeit sowie die Entschädigung der dadurch verursachten Ausgaben gut.⁹ Damit wurde der Grundstein für das noch heute geltende Bezügesystem gelegt. Dieses System umfasst eine Jahrespauschale für die Vorbereitung der Ratsarbeit und Taggelder für die Teilnahme an den Sitzungen und die Erfüllung von Sonderfunktionen (insbesondere Kommissions- und Delegationspräsidium oder Berichterstattung).

Mit der Verabschiedung des PRG im Jahr 1988 wurde das Bezügesystem schliesslich mit einem dritten und letzten Pfeiler, dem Vorsorgebeitrag, ergänzt. Danach blieb das System in seinen Grundsätzen unverändert. Es wurden lediglich einige in finanzieller Hinsicht unbedeutendere Bestimmungen eingeführt, wie die ergänzenden Leistungen zu den kantonalen Familienzulagen, die Überbrückungshilfe und die Pauschale für die Telekommunikationskosten.¹⁰ Der einzige Versuch, dieses System umfassend zu revidieren, scheiterte im Jahr 1991 in einer Volksabstimmung mit 72 % Nein Stimmen deutlich. Die Bezüge wurden jedoch im Laufe der Zeit erhöht. Neben den Anpassungen an die Teuerung sind vor allem die Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Vorbereitung der Ratsarbeit (von 12 000 auf 24 000 Franken) und des Beitrags zur Deckung der Personal- und Sachausgaben (von 18 000 auf 30 000 Franken) im Jahr 2002 zu nennen. Im Jahr 2012 wurden das Arbeitsentgelt für die Vorbereitung der Ratsarbeit auf 26 000 Franken und der Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben auf 33 000 Franken angehoben.

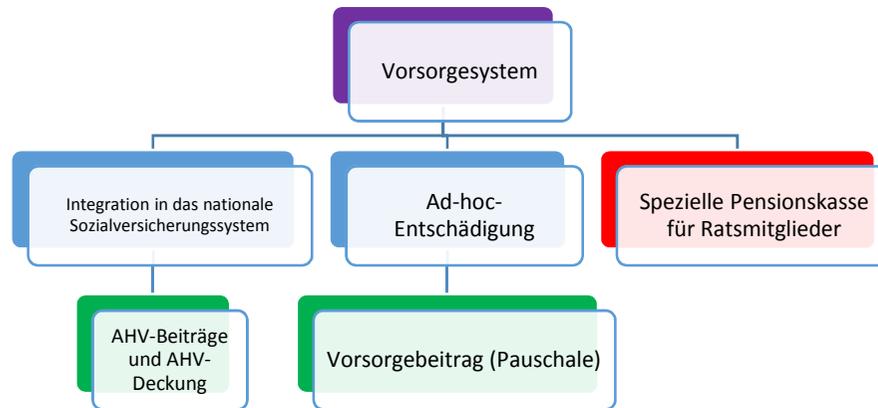
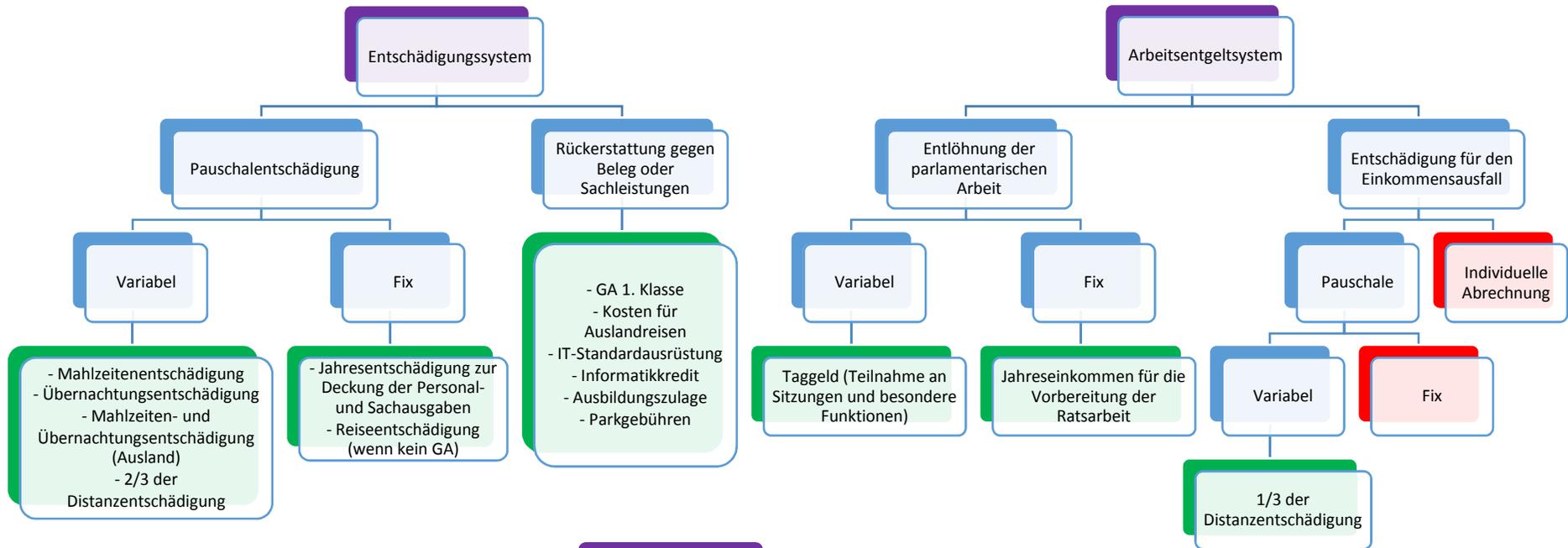
In Abbildung 1 sind alle bis heute gewährten Bezüge schematisch dargestellt, und in Tabelle 1 sind alle Elemente des Bezügesystems mit Angabe des jeweiligen Zwecks und Betrags aufgelistet. In Abbildung 1 und Tabelle 1 sind somit die drei oben erwähnten Komponenten des Bezügesystems detailliert dargestellt: das *Entschädigungssystem*, ein komplexes System, das globale Entschädigungen (wie der Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben), (sehr) besondere Entschädigungen (z. B. Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen) und eine Reihe von Nebenleistungen umfasst; das *Arbeitsentgeltsystem*, mit dem hauptsächlich die parlamentarische Arbeit entlohnt wird und das mit einer – angesichts der kleinen Beträge äusserst subsidiären – Entschädigung für den Einkommensausfall durch ein Drittel der Distanzentschädigung ergänzt wird; das *Vorsorgesystem*, das die übliche Praxis (mit AHV-Beiträgen) und eine Ad-hoc-Praxis (mit einem Vorsorgebeitrag anstelle der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen nach BVG) vorsieht.

⁸ Siehe Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte vom 3. April 1922 (BBl 1922 I 539) oder Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vom 8. Dezember 1950 (BBl 1950 III 625).

⁹ Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972 (BBl 1972 I 613). Ein erster Schritt in diese Richtung erfolgte bereits 1969 mit der Einführung einer Jahresvergütung, mit der – gemäss dem Wortlaut des alten Bundesgesetzes über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte – die persönliche Arbeit für die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte entschädigt werden sollte.

¹⁰ Die Pauschale für die Telekommunikationskosten wurde in diesem Bericht nicht berücksichtigt, da sie nach der 49. Legislaturperiode eingeführt wurde.

Abbildung 1. Bezügesystem der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier



Art des Systems

In der Schweiz existierende Arten von Bezügen

In der Schweiz nicht existierende Arten von Bezügen

Auflistung der Bezüge in der Schweiz

Tabelle 1. Bezüge der Ratsmitglieder – Arbeitsentgelt (*blau*), Vorsorge und Zulagen (*gelb*), Pauschalentschädigungen (*rosa*) und Entschädigungen gegen Beleg oder Sachleistungen (*grün*)

Name des Bezugs	Art	Betrag	Häufigkeit	Steuerpflichtig	Rechtliche Grundlage
Jahres-einkommen	Arbeitsentgelt für die Vorbereitung der Ratsarbeit	26 000	Jährlich	Ja	Art. 2 PRG
Taggeld	Arbeitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen	440	Pro Sitzungstag	Ja	Art. 3 PRG
Entschädigung für Kommissionspräsidium	Arbeitsentgelt für zusätzliche Aufgaben	440	Pro Sitzungstag mit Präsidium	Ja	Art. 9 PRG
Entschädigung für Berichterstattung	Arbeitsentgelt für zusätzliche Aufgaben	220	Für jeden mündlichen Bericht	Ja	Art. 9 PRG
Distanzentschädigung (1/3)	Entschädigung für den Einkommensausfall aufgrund besonders langer Reisezeiten	7,5	Pro Viertelstunde über 90 Minuten	Ja	Art. 6 PRG Art. 6 VPRG
Vorsorge (Arbeitgeberanteil)	Vorsorgebeitrag bis 65 Jahre	10 152	Jährlich	Nur wenn an eine 3a-Einrichtung ausbezahlt	Art. 7 PRG Art. 7 VPRG
Ergänzung zu den Familienzulagen (FZ)	Ergänzende Leistung zu den kantonalen FZ, wenn diese tiefer sind als die FZ der Bundesangestellten	-	Monatlich	Ja, aber keine Sozialversicherungsbeiträge	Art. 6a PRG
Jahresentschädigung	Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben	33 000	Jährlich	Nein	Art. 3a PRG
Mahlzeitenentschädigung	Entschädigung für die Mahlzeitenkosten	115	Pro Sitzungstag	Nein	Art. 4 PRG Art. 3 VPRG
Übernachtungsentschädigung	Entschädigung für die Kosten der Auswärtsübernachtungen der Ratsmitglieder	180	Nacht zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen	Nein	Art. 4 PRG Art. 3 VPRG
Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung (Ausland)	Entschädigung für die Mahlzeiten- und Übernachtungskosten im Ausland	395	Pro Sitzungstag	Nein	Art. 4 PRG Art. 3 VPRG
Reisekosten	GA 1. Klasse oder Pauschalentschädigung, die dem Preis eines GA entspricht ¹¹	4640 (2015)	Jährlich	Nein	Art. 5 PRG Art. 4 VPRG
Distanzentschädigung (2/3)	Entschädigung für besonders lange Reisezeiten	15	Pro Viertelstunde über 90 Minuten	Nein	Art. 6 PRG Art. 6 VPRG
Kosten für Auslandsreisen	Der Bund übernimmt oder erstattet die Kosten für die nötigen Zug- oder Flugtickets	-	Direkter Kauf oder Rückerstattung gegen Vorlage eines Belegs	-	Art. 5 PRG Art. 4 VPRG
Parkgebühren	Rückerstattung der Parkgebühren	-	Rückerstattung gegen Vorlage eines Belegs	-	Art. 5 PRG Art. 4 VPRG
IT-Ausrüstung	Standardausrüstung und Kredit für Optionen <i>oder</i> allgemeiner Kredit	2500 (Optionen) <i>oder</i> 9300 (allgemein)	Kredit pro Legislaturperiode	-	Andere Rechtsgrundlagen
Ausbildungszulage	Rückerstattung für Arbeitsmethodik- oder Sprachkurse	2000 (Kredit)	Rückerstattung gegen Vorlage eines Belegs	-	Andere Rechtsgrundlagen

¹¹ Die SBB bieten dieses Abonnement zu einem Vorzugspreis an.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass mit dem aktuellen Arbeitsentgeltsystem ausschliesslich die parlamentarische Arbeit im engeren Sinn, das heisst die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung (Räte, Kommissionen, Delegationen und Fraktionen) und die Vorbereitung der Ratsarbeit, entlohnt wird. Dies zeigt sich in einem Arbeitsentgelt mit einer grossen variablen Komponente, die sich nach der Anzahl Sitzungen richtet, an denen ein Ratsmitglied teilnimmt. Das Gleiche gilt für das Entschädigungssystem, mit dem die Ratsmitglieder einzig für die Kosten entschädigt werden sollen, die durch ihre Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung anfallen. Dies bedeutet, dass das Bezügesystem für alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen, wie Kontakte mit der Öffentlichkeit, der Wählerschaft und den Medien, Repräsentationsaktivitäten, die Teilnahme an Informations- und Parteisitzungen oder die Mitwirkung an Abstimmungskampagnen oder in Initiativkomitees, keine Entschädigung vorsieht. Wir werden später in diesem Bericht sehen, dass diese Tätigkeiten viele unbezahlte Arbeitsstunden bedeuten können.

1.3 VOM BUND ÜBER DAS BEZÜGESYSTEM AUSBEZAHLTE BETRÄGE

Wie hoch sind die Bruttobezüge, die ein einzelnes Ratsmitglied und das Parlament insgesamt erhalten?

1.3.1 Zweck und Methodik

Zur Ermittlung des Bruttobetrag, der dem Parlament über das Bezügesystem ausbezahlt wird (mit anderen Worten, zur Ermittlung der Gesamtkosten dieses Systems für den Bund), muss Folgendes zusammengerechnet werden:

- die Bruttobeträge aller ausbezahlten Entschädigungen und Arbeitsentgelte;
- die Summe aller Rückerstattungen gegen Vorlage eines Belegs;
- der Selbstkostenpreis der im Rahmen des PRG erbrachten Sachleistungen;
- der Arbeitgeberanteil des Vorsorgebeitrags und der Sozialversicherungsbeiträge.

In Tabelle 2 sind die in der 49. Legislaturperiode (2011–2015) für jede Komponente des Bezügesystems an den National- und den Ständerat sowie an das ganze Parlament ausbezahlten Beträge gesamthaft und pro Ratsmitglied aufgeführt. Die Beträge der Entschädigungen und Arbeitsentgelte wurden anhand der Finanzzahlen der Parlamentsdienste berechnet. Auch die Selbstkostenpreise der Sachleistungen wurden von den Parlamentsdiensten gemäss dem Auftrag der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung bereitgestellt.

1.3.2 Ausbezahlte Beträge: Hauptergebnisse

In der 49. Legislaturperiode bezahlte der Bund den Ratsmitgliedern über das Bezügesystem durchschnittlich 37,4 Millionen Franken pro Jahr (29,4 Millionen Franken den Nationalratsmitgliedern und 8 Millionen Franken den Ständeratsmitgliedern). Für die gesamte Legislaturperiode entspricht dies einem Gesamtbetrag von rund 150 Millionen Franken.

Tabelle 2. Jährliche Kosten des Bezügesystems insgesamt und pro Ratsmitglied

	Nationalrat		Ständerat		Bundesversammlung	
	Mitglied	Total	Mitglied	Total	Mitglied	Total
Jahreseinkommen	26 000	5 200 000	26 000	1 196 000	26 000	6 396 000
Taggeld	39 553	7 910 671	47 827	2 200 062	41 101	10 110 732
<i>Sessionen</i>	23 591	4 718 230	22 225	1 022 340	23 336	5 740 570
<i>Kommissionen, Delegationen und Subkommissionen</i>	11 566	2 313 190	19 591	901 175	13 067	3 214 365
<i>Internationale Delegationen</i>	1168	233 530	2602	119 680	1436	353 210
<i>Fraktionen und weiteres</i>	2779	555 791	2817	129 587	2786	685 378
<i>Mutterschaft, Unfall und Krankheit</i>	450	89 930	593	27 280	476	117 210
Entschädigungen für Sonderfunktionen	2070	414 092	5940	273 234	2827	695 326
<i>Kommissionspräsidium</i>	1182	236 410	3049	140 254	1531	376 663
<i>Berichterstattung</i>	558	111 683	1456	66 980	726	178 663
<i>Verwaltungsdelegierte</i>	-	-	-	-	33	8000
<i>Ratspräsidium</i>	220	44 000	957	44 000	358	88 000
<i>Vizepräsidium</i>	110	22 000	478	22 000	179	44 000
Sonstige Formen von Arbeitsentgelten	1513	302 587	1669	76 757	1542	379 343
<i>Familienzulagen</i>	1046	209 180	896	41 207	1018	250 387
<i>1/3 der Distanzentschädigung</i>	467	93 407	773	35 549	524	128 956
Pauschale Spesenentschädigungen	54 527	10 905 361	60 193	2 768 870	55 586	13 674 230
<i>Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben</i>	33 000	6 600 000	33 000	1 518 000	33 000	8 118 000
<i>Mahlzeitenentschädigung</i>	9908	1 981 685	11 563	531 912	10 218	2 513 597
<i>Übernachtungsentschädigung</i>	9297	1 859 477	10 908	501 766	9599	2 361 243
<i>Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung (Ausland)</i>	1387	277 386	3179	146 223	1722	423 609
<i>2/3 der Distanzentschädigung</i>	934	186 814	1543	70 969	1048	257 782
Sachleistungen oder Leistungen gegen Beleg¹²	9577	1 915 478	18 147	834 779	11 180	2 750 257
<i>Reisen im Inland</i>	4580	915 933	4537	208 687	4572	1 124 620
<i>Ausbildungszulagen</i>	192	38 431	98	4501	175	42 932
<i>Rückerstattung Parkgebühren</i>	157	31 340	107	4942	147	36 282
<i>Auslandreisen</i>	4649	929 775	13 405	616 649	6286	1 546 424
Vorsorgebeitrag	9525	1 904 928	9436	434 069	9508	2 338 997
Sozialversicherungsbeiträge	4218	843 623	4924	226 518	4350	1 070 141
Gesamtkosten pro Parlamentsjahr	146 984	29 396 739	174 137	8 010 287	152 094	37 415 026

¹² Der genaue Betrag für die IT-Ausrüstung der Ratsmitglieder konnte nicht ermittelt werden. Wir haben die Kosten pro Ratsmitglied auf 2000 bis 4500 Franken geschätzt, was 500 bis 1125 Franken pro Jahr entspricht. Ein solcher Betrag hat keinen signifikanten Einfluss auf die in dieser Tabelle berechneten Gesamtkosten. Bei der Schätzung gingen wir von einem Ratsmitglied mit einer Standardausrüstung aus, was auf 83 % der Ratsmitglieder der 49. Legislaturperiode zutrifft. Die Standardausrüstung umfasst einen Laptop mit installierten Programmen (Wert rund 2000 Franken) und einen Kredit von 2500 Franken für weitere Optionen.

Somit belief sich der Bruttojahresbetrag pro Ratsmitglied im Durchschnitt auf 174 000 Franken im Ständerat und auf 147 000 Franken im Nationalrat. Die Differenz zwischen den beiden Räten ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Erstens erhalten die Ständeratsmitglieder im Durchschnitt mehr Taggelder und Spesenentschädigungen, da sie in der Regel einer grösseren Zahl von Kommissionen und Delegationen angehören als ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Nationalrat. Zweitens erhalten die Ständeratsmitglieder aus einem ähnlichen Grund auch mehr Entschädigungen für Auslandsreisen sowie Entschädigungen für Mahlzeiten und Übernachtungen im Ausland: Da die Mitglieder beider Räte in den internationalen Delegationen paritätisch vertreten sind, ist ein grösserer Anteil von Ständeratsmitgliedern in diesen Delegationen vertreten.

Die Gesamtkosten des Bezügesystems werden hauptsächlich von zwei Ausgabenarten bestimmt: dem Arbeitsentgelt (hauptsächlich Jahreseinkommen, Taggeld, Entschädigung für Sonderfunktionen; 48 % der Gesamtkosten) und den pauschalen Spesenentschädigungen (45 % der Gesamtkosten). Das Vorsorgesystem spielt im Vergleich dazu eine untergeordnete Rolle (7 %).

1.4 EINKOMMEN DER BUNDESPARLAMETARIERINNEN UND BUNDESPARLAMETARIER

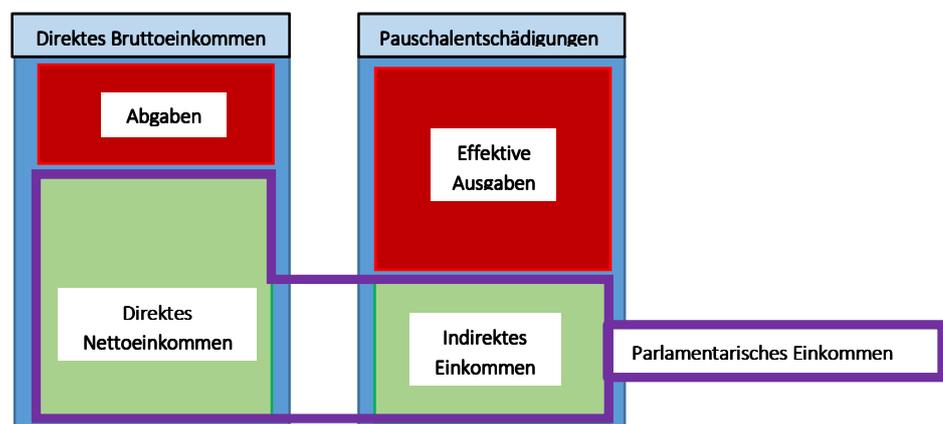
Wie hoch sind die mit der parlamentarischen Arbeit im engeren Sinn verbundenen Ausgaben und Abgaben?

Was bleibt einem Ratsmitglied nach Abzug aller Abgaben und Ausgaben, die aus der parlamentarischen Arbeit im engeren Sinn erwachsen, übrig?

1.4.1 Begriffe und Methodik

Das parlamentarische Einkommen umfasst zwei Komponenten (siehe Abbildung 2): das direkte Nettoeinkommen und das indirekte Einkommen. Das *direkte Nettoeinkommen vor Steuern* entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Arbeitsentgelte der Ratsmitglieder (oder dem *direkten Bruttoeinkommen*) und dem Betrag von zwei Abgaben, die vom Arbeitsentgelt abgezogen werden: den Sozialversicherungsbeiträgen und den statutarischen Parteibeiträgen. Da die Arbeitsentgelte der Ratsmitglieder einkommenssteuerpflichtig sind, muss zur Ermittlung des effektiv verfügbaren Betrags der Ratsmitglieder auch diese Steuer abgezogen werden.

Abbildung 2. Definition des parlamentarischen Einkommens



Das *indirekte Einkommen* entspricht der Differenz zwischen den pauschalen Spesenentschädigungen, die die Ratsmitglieder erhalten, und den effektiven Ausgaben, die mit der Erfüllung des Parlamentsmandats im Zusammenhang stehen, wenn diese Differenz positiv ist.

Für die Ermittlung der Höhe dieser beiden Einkommenskomponenten (direktes Nettoeinkommen und indirektes Einkommen) haben wir die Finanzzahlen der Parlamentsdienste zu den an die Ratsmitglieder ausbezahlten Beträgen mit den Daten zu den effektiven Abgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat, die wir mit unserer Umfrage bei den Ratsmitgliedern erhoben haben, abgeglichen. Aus Kohärenzgründen stützen sich die in diesem Teil präsentierten Zahlen ausschliesslich auf die Daten der 136 Ratsmitglieder, die an unserer Umfrage teilgenommen haben. Wie aus Anhang 3.1.1 hervorgeht, bildet diese Gruppe die 263 Ratsmitglieder, die in der 49. Legislaturperiode während mindestens eines ganzen Parlamentsjahrs einem der Räte angehörten, gut ab.¹³

Die in diesem Abschnitt präsentierten Analysen basieren auf den Beträgen pro Jahr und Ratsmitglied: Bei jedem Ratsmitglied haben wir nur die Daten für die vollendeten Parlamentsjahre der 49. Legislaturperiode berücksichtigt und die Gesamtbeträge durch die Anzahl dieser Jahre geteilt. Um nur vergleichbare Situationen miteinander zu vergleichen, haben wir jene Jahre von der Analyse ausgeschlossen, in denen ein Ratsmitglied als Ratspräsidentin oder Ratspräsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident amtierte. Ferner beziehen sich die Analysen immer auf die Ratsmitglieder, die alle Fragen, die für die Bestimmung der untersuchten Beträge erforderlich waren, beantwortet haben. Daher kann sich die Zahl der Beobachtungen (N) von einer Abbildung zur anderen leicht unterscheiden.

Um die Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern zu veranschaulichen, haben wir das sogenannte Visualisierungsinstrument «Boxplot» verwendet. In Anhang 3.1.2 ist erklärt, wie diese grafische Darstellung zu interpretieren ist, und in Anhang 3.1.4 sind die entsprechenden Statistiken (Mediane,¹⁴ Quartile und Schwellenwerte) dargestellt.

1.4.2 Direktes parlamentarisches Brutto- und Nettoeinkommen

Direktes parlamentarisches Bruttoeinkommen

Das direkte parlamentarische Bruttoeinkommen umfasst drei Komponenten:

- 1) einen festen Anteil: das Jahreseinkommen für die Vorbereitung der Ratsarbeit (26 000 Franken);
- 2) einen für alle Ratsmitglieder einheitlichen variablen Anteil: das Taggeld, mit dem die Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Bundesversammlung entlohnt wird;
- 3) einen variablen Anteil, der nur bestimmte Ratsmitglieder betrifft: ein Drittel der Distanzentschädigung, die Familienzulagen und die Entschädigung für die Berichterstattung.

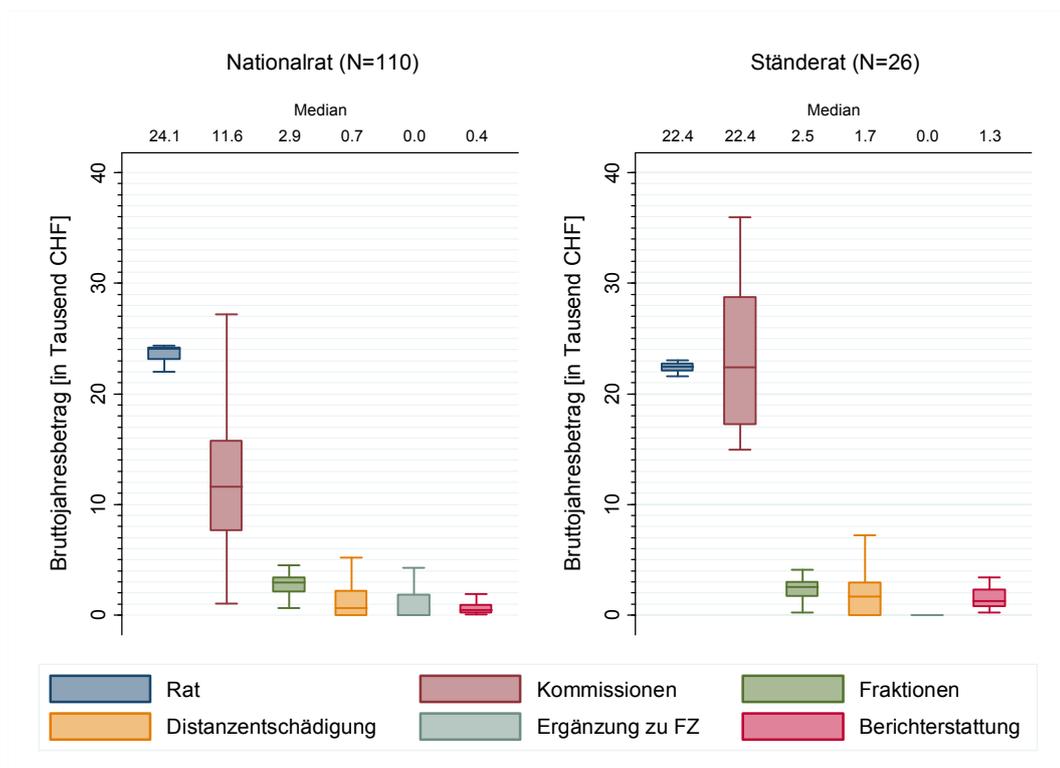
¹³ Im Anhang findet sich neben einer Diskussion zur Repräsentativität der Umfrage auch der verwendete Fragebogen.

¹⁴ Da die Ergebnisse zwischen den Ratsmitgliedern oft stark variieren, ist es nicht sinnvoll, den Durchschnitt als Mitte der Verteilung zu verwenden. Aus diesem Grund stützen wir uns systematisch auf den Median, der weniger anfällig für Extremwerte ist. Der Schwachpunkt der Mediane ist hingegen, dass sie nicht addiert werden können.

In Abbildung 3 ist für jeden Rat die Verteilung der Jahresbeträge dargestellt, die als die beiden oben genannten variablen Anteile des direkten parlamentarischen Einkommens an die Ratsmitglieder ausbezahlt werden (für den Gesamtbetrag des direkten Bruttoeinkommens siehe Abbildung 5). Dabei werden die Beträge der Taggelder für die Teilnahme an den Sitzungen nach Sitzungsart (Rat, Kommission – einschliesslich Delegationen und Subkommissionen – und Fraktionen) aufgeschlüsselt und mit den anderen unter Punkt 3 genannten variablen Beträgen verglichen.

Wie bereits erwähnt, machen die Beträge für die Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen (einschliesslich Delegations- und Subkommissionssitzungen) den grössten Teil des variablen Einkommens der Ratsmitglieder aus. Die Tatsache, dass die Ständeratsmitglieder mehreren Kommissionen angehören, hat zur Folge, dass die für die Kommissionssitzungen ausbezahlten Beträge im Ständerat fast gleich hoch, wenn nicht höher sind als die Beträge für die Teilnahme an den Ratssitzungen. Anders im Nationalrat, wo die ausbezahlten Arbeitsentgelte für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen im Allgemeinen deutlich unter jenen für die Teilnahme an den Ratssitzungen liegen.

Abbildung 3. Höhe der pro Jahr ausbezahlten variablen Arbeitsentgelte



Die für die Teilnahme an den Ratssitzungen ausbezahlten Beträge unterscheiden sich zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern nur minim. Wie der sehr kleine dunkelblaue Boxplot in Abbildung 3 zeigt, liegen die Beträge dicht am Median: Im Nationalrat beträgt der Median (d. h. der Wert in der Mitte der Verteilung) 24 100 Franken, und bei der Hälfte der Ratsmitglieder, die dem Median am nächsten liegen, weichen die Beträge nur minim ab (sie variieren von 23 200 bis 24 200 Franken). Das Gleiche gilt für den Ständerat (Median 22 400 Franken und Abweichungen von 22 100 bis 22 800 Franken bei der Hälfte der Ratsmitglieder, die dem Median am nächsten liegen).

Anders sieht es bei den Beträgen für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen aus, die zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern viel grössere Unterschiede aufweisen: Bei der Hälfte der Ratsmitglieder,

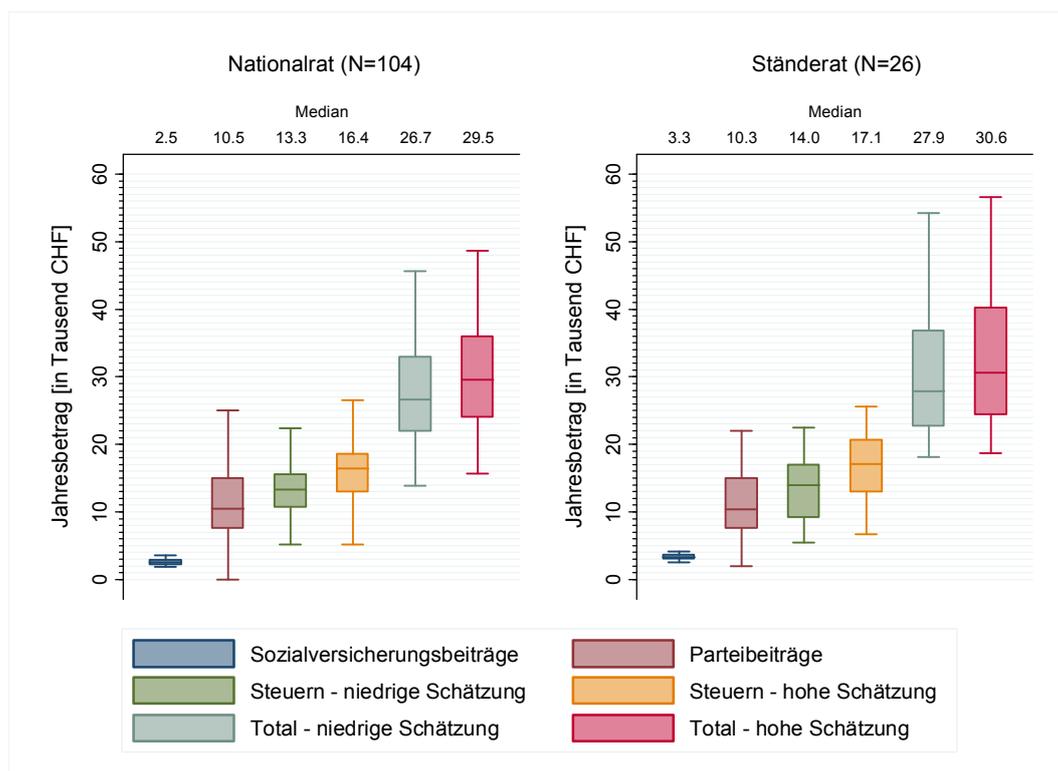
die der Mitte der Verteilung am nächsten liegen, variieren diese Beträge bis um das Doppelte, das heisst von 7800 bis 15 800 Franken im Nationalrat (Median: 11 600 Franken) und von 17 300 bis 28 800 Franken im Ständerat (Median: 22 400 Franken).¹⁵ Diese grosse Streuung ist auf die unterschiedliche Anzahl Kommissionen, denen die einzelnen Ratsmitglieder angehören, sowie auf die je nach Kommission unterschiedlich grosse Arbeitsbelastung zurückzuführen.¹⁶

Abgaben auf dem direkten Bruttoeinkommen

In Abbildung 4 ist die Verteilung der drei Abgaben dargestellt, die vom direkten Bruttoeinkommen abgezogen werden: die Sozialversicherungs- und die Parteibeiträge sowie die Einkommenssteuer.

Die *Sozialversicherungsbeiträge* betragen 6,225 % des direkten Bruttoeinkommens (Familienzulagen ausgenommen, da nicht sozialversicherungspflichtig). Im Nationalrat beläuft sich der Median der Sozialversicherungsbeiträge auf 2500 Franken (mit Abweichungen von 2300 bis 2900 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil). Die entsprechenden Beträge im Ständerat sind höher (Median: 3300 Franken und Abweichungen von 3000 bis 3700 Franken), weil das direkte Bruttoeinkommen aufgrund der Teilnahme an einer grösseren Zahl von Kommissionssitzungen höher ist.

Abbildung 4. Höhe der Abgaben auf dem direkten Bruttoeinkommen



Die *Parteibeiträge* umfassen sowohl die direkten Beiträge an die Parteien als auch die Beiträge an die Fraktionen. Sie entsprechen den Beträgen, die die Ratsmitglieder in unserer Umfrage angegeben haben (Fragen 32 und 33). Für uns zählen diese Beiträge zu den Abgaben, die mit dem

¹⁵ Im Nationalrat gibt es sogar Extremwerte, die ausserhalb der mit dem Boxplot dargestellten Werte liegen und in Abbildung 3 nicht dargestellt sind.

¹⁶ Im Nationalrat haben wir auch die Bruttoeinkommen der männlichen Ratsmitglieder mit jenen der weiblichen Ratsmitglieder verglichen, ohne jedoch signifikante Unterschiede festzustellen.

Parlamentsmandat in Zusammenhang stehen, da sie für die Ratsmitglieder oft obligatorisch sind. In beiden Räten beträgt der Median der Parteibeiträge 10 500 Franken, also mehr als die oben erwähnten Sozialversicherungsbeiträge. Die Parteibeiträge unterscheiden sich jedoch in beiden Räten stark von Ratsmitglied zu Ratsmitglied (von 7500 bis 15 000 Franken bei der Hälfte der Ratsmitglieder, die dem Median am nächsten liegen). Diese Abweichungen sind auf die unterschiedlichen direkten Bruttoeinkommen der einzelnen Ratsmitglieder, aber auch auf die je nach Partei unterschiedliche Praxis zurückzuführen. Beispielsweise beträgt der Median des Verhältnisses zwischen den Parteibeiträgen und dem direkten Bruttoeinkommen 10 % für die Ratsmitglieder der Partei, die den tiefsten Beitrag erhebt, und 17 % für die Ratsmitglieder der Partei, die den höchsten Beitrag erhebt.

Schliesslich haben wir zwei Schätzungen der *Steuerbelastung* des parlamentarischen Einkommens durchgeführt. Die Steuerbelastung ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, wie dem Steuersitz, der Haushaltssituation und der Höhe der übrigen steuerbaren Einkommen. Da es unmöglich war, die Steuersituation jedes Ratsmitglieds zu bestimmen, sind in Abbildung 4 Schätzungen dargestellt, die auf der Grundlage einer hypothetischen Steuersituation vorgenommen wurden: lediges Ratsmitglied, kinderlos, im Hauptort seines Wohnkantons steuerpflichtig, mit einer anderen beruflichen Tätigkeit.¹⁷ Die für diese berufliche Tätigkeit aufgewendete Zeit wurde für jedes Ratsmitglied anhand des in der Umfrage angegebenen Beschäftigungsgrads (Fragen 1 und 2) individuell festgelegt.¹⁸ Da das Einkommen aus dieser beruflichen Tätigkeit nicht bekannt ist, arbeiten wir mit zwei Szenarien:

- 1) einer *niedrigen Schätzung*, die dem auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung (LSE) berechneten Median der Löhne in der Schweiz entspricht (80 980 Franken für eine Vollzeitbeschäftigung von 42 Wochenstunden);
- 2) einer *hohen Schätzung*, die dem auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung (LSE) berechneten 9. Quartil der Löhne in der Schweiz entspricht (140 931 Franken für eine Vollzeitbeschäftigung von 42 Wochenstunden).¹⁹

Im Nationalrat beträgt der Median für die niedrige Steuerschätzung 13 300 Franken (Abweichungen von 10 800 bis 15 600 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil) und 16 400 Franken für die hohe Steuerschätzung (Abweichungen von 13 000 bis 18 600 Franken). Im Ständerat liegen die entsprechenden Beträge leicht höher (Median für die niedrige Schätzung: 14 000 Franken, Abweichungen von 9300 bis 17 000 Franken; Median für die hohe Schätzung: 17 100 Franken, Abweichungen von 13 000 bis 20 700 Franken), was auch hier auf das etwas höhere direkte Bruttoeinkommen der Ständeratsmitglieder zurückzuführen ist. Neben dem direkten Bruttoeinkommen hat auch die Zeit, welche die Ratsmitglieder gemäss eigenen Angaben für die übrigen parlamentarischen Tätigkeiten aufwenden, einen Einfluss auf die Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern.

¹⁷ Diese Wahl erfolgte aus praktischen Gründen, insbesondere um Spekulationen im Zusammenhang mit dem Einkommen einer möglichen zweiten Person im Haushalt zu verhindern.

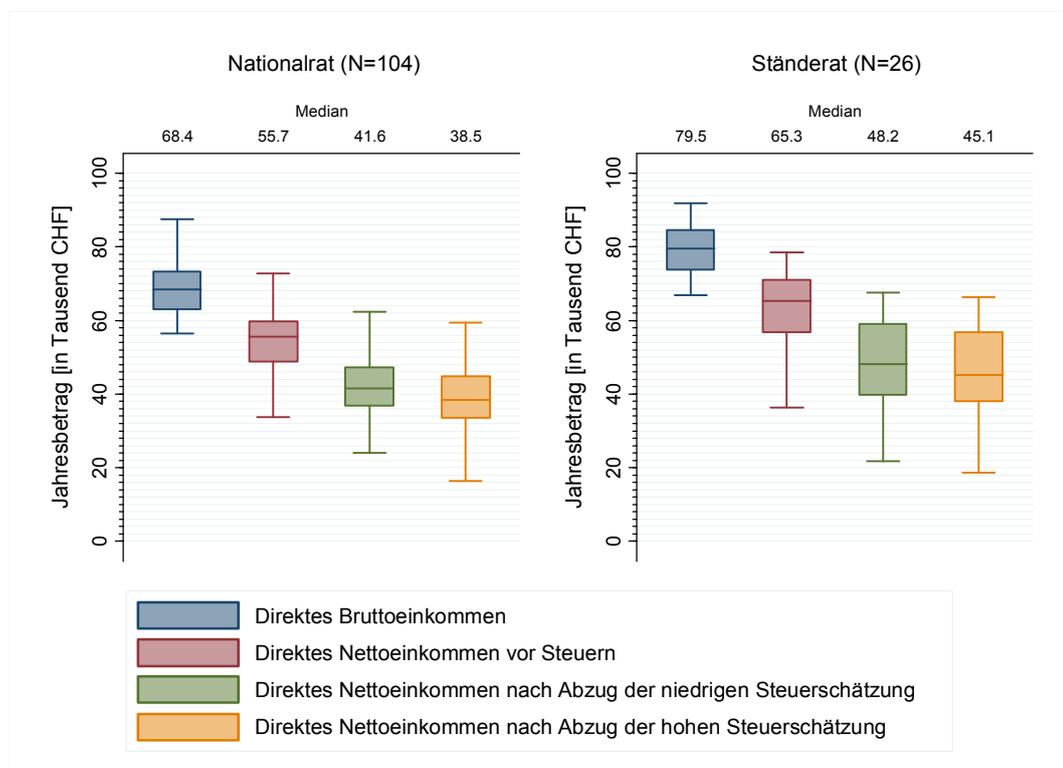
¹⁸ Für die Ratsmitglieder, die diese Frage nicht beantwortet haben (N=16), haben wir den medianen Beschäftigungsgrad der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmern angewendet.

¹⁹ Die Schätzungen basieren auf den Steuertabellen des BFS für jeden Kantonshauptort. Die Steuersätze sind jene von 2014 und umfassen die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Für die Kirchensteuern wurde die Kirchgemeinde mit den meisten Mitgliedern in der jeweiligen Gemeinde ausgewählt. Zudem wurden alle gesetzlichen Abzüge berücksichtigt, für die kein Nachweis erforderlich ist. Ferner haben wir bei den Parteibeiträgen einen Maximalabzug von 10 100 Franken vorgenommen. Dieser Betrag entspricht dem maximal zulässigen Abzug bei der direkten Bundessteuer. In den meisten Kantonen sind kleinere Abzüge für die direkten Steuern zulässig. Somit basieren die dargestellten Schätzungen auf einem für die Ratsmitglieder günstigen Steuerszenario.

Direktes Brutto- und Nettogesamteinkommen

In Abbildung 5 sind das direkte Bruttogesamteinkommen der Ratsmitglieder, das direkte Nettoeinkommen vor Steuern und zwei direkte Nettogesamteinkommen nach Steuern (für die niedrige und die hohe Schätzung der Steuerbelastung) dargestellt. Im Nationalrat beläuft sich das mediane *direkte Bruttogesamteinkommen* auf 68 400 Franken, und bei der Hälfte der Ratsmitglieder, die dem Median am nächsten liegen, schwankt dieses Einkommen zwischen 63 100 und 73 400 Franken. Im Ständerat beträgt der Median 79 500 Franken, und das Einkommen variiert von 73 700 bis 84 600 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil. Werden jedoch die Abgaben berücksichtigt, die vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, verringern sich diese Beträge deutlich. Nach Abzug der Sozialversicherungs- und Parteibeiträge beläuft sich das mediane *direkte Nettoeinkommen* auf 55 700 Franken im Nationalrat (Abweichungen von 48 800 bis 59 800 Franken) und auf 65 300 Franken im Ständerat (Abweichungen von 56 600 bis 71 000 Franken). Werden auch noch die Steuern abgezogen, so beträgt das mediane direkte Nettoeinkommen im günstigsten Fall (niedrige Steuern) 40 300 Franken im Nationalrat (35 900 bis 46 000 Franken) und 47 000 Franken im Ständerat (38 700 bis 58 200 Franken). Im ungünstigsten Fall (hohe Steuern) beläuft sich das mediane direkte Nettoeinkommen auf 37 700 Franken (32 300 bis 43 600 Franken) im Nationalrat und auf 44 400 Franken (36 700 bis 55 900 Franken) im Ständerat. Diese Ergebnisse zeigen, dass die effektiv zur Verfügung stehenden Beträge überschätzt werden, wenn nur das direkte Bruttoeinkommen der Ratsmitglieder berücksichtigt wird. Schliesslich sei auch hier wieder auf die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern in jedem Rat hingewiesen.

Abbildung 5. Direktes Bruttoeinkommen und Schätzungen des direkten Nettoeinkommens



In den bisher präsentierten Ergebnissen wurde die Entschädigung für die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nicht berücksichtigt. Diese Unterlassung erfolgte, weil sich die

Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nicht einfach von den übrigen Ratsmitgliedern unterscheiden lassen. Da die Präsidentschaft in der Regel zwei Jahre dauert, waren mehrere Ratsmitglieder, die den Fragebogen ausgefüllt haben, in der 49. Legislaturperiode sowohl Präsidentin oder Präsident als auch Mitglied der gleichen Kommission. Zudem kommt es vor allem im Ständerat häufig vor, dass ein Ratsmitglied gleichzeitig Präsidentin oder Präsident einer Kommission und Mitglied einer anderen Kommission ist.

Um dennoch Informationen über die Entschädigung für die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten bereitzustellen, haben wir die Höhe der Taggelder berechnet, die als Arbeitsentgelt für die Präsidiumsarbeit in jeder Sachbereichskommission und in jeder internationalen Delegation pro Jahr ausbezahlt wurden. Diese Beträge entsprechen dem Bruttoarbeitsentgelt für ein Ratsmitglied, das alle Sitzungen seiner Kommission während eines Jahrs präsidiert.

Im Nationalrat beträgt der Median der Zahl der Taggelder für die Präsidentinnen und Präsidenten der Sachbereichskommissionen 18, was einem Betrag von rund 8000 Franken entspricht (mit Abweichungen von 14 bis 24 Taggeldern beziehungsweise von 6300 bis 10 700 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil). Im Ständerat liegt der Median bei 12 Taggeldern, also rund 5300 Franken (mit Abweichungen von 9 bis 15 Taggeldern beziehungsweise von 4000 bis 6600 Franken). Bei den internationalen Delegationen präsentiert sich die Situation vielfältiger. Die Zahl der pro Jahr präsidierten Sitzungen schwankt je nach Bedeutung der Delegation zwischen 7 und 75 (Median: 18). Folglich unterscheiden sich die ausbezahlten Bruttobeträge mit Abweichungen von 3100 bis 33 000 Franken (Median: 7900 Franken) ebenfalls erheblich.

1.4.3 Indirektes parlamentarischer Einkommen

Um den Gesamtbetrag des indirekten Einkommens zu ermitteln, wird in diesem Unterabschnitt der Reihe nach der Unterschied analysiert zwischen den ausbezahlten Beträgen und den effektiven Ausgaben für folgende Spesenentschädigungen:²⁰

- 1) Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben,
- 2) Mahlzeitenentschädigung,
- 3) Übernachtungsentschädigung,
- 4) zwei Drittel der Distanzentschädigung.

Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben

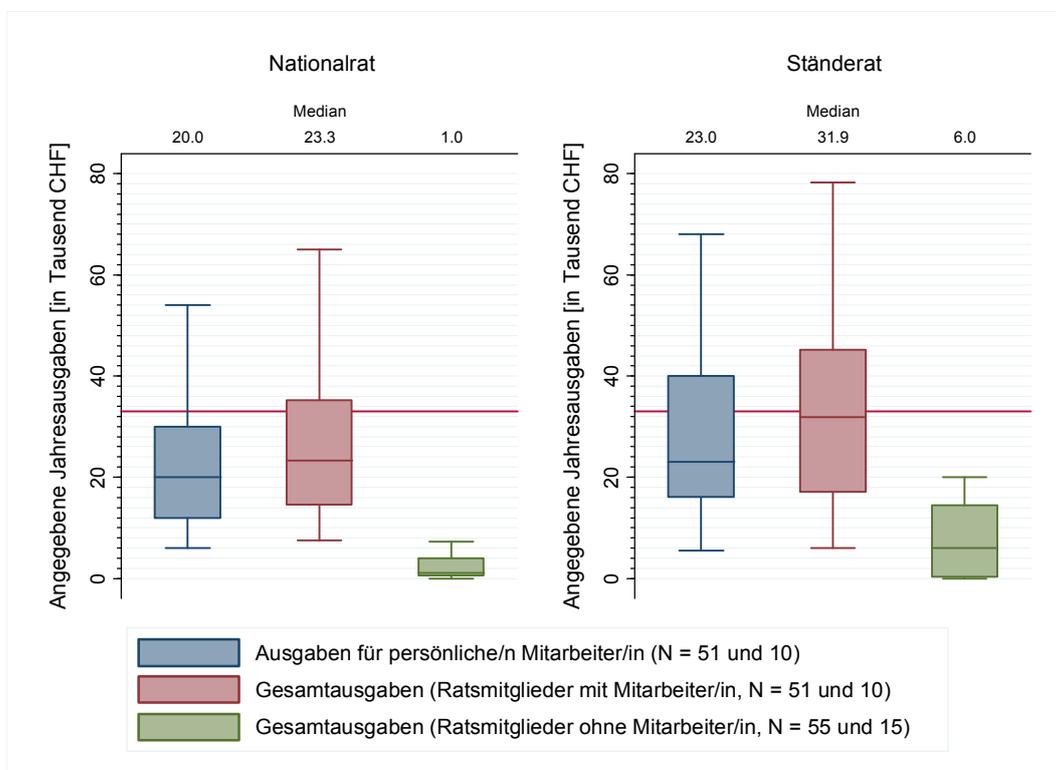
Für die Schätzung der Differenz zwischen der Höhe des Beitrags zur Deckung der Personal- und Sachausgaben und den effektiven Ausgaben der Ratsmitglieder stützen wir uns auf die Antworten der Ratsmitglieder im Fragebogen unserer Umfrage. Zum einen haben wir die Ratsmitglieder zur Anstellung einer persönlichen Mitarbeiterin oder eines persönlichen Mitarbeiters befragt (Fragen 21 bis 23). 64 Ratsmitglieder (47 % der Umfrageteilnehmer/innen) gaben an, in der 49. Legislaturperiode eine oder mehrere Personen zur Unterstützung beschäftigt zu haben. Gemäss unseren Ergebnissen hat somit in beiden Räten etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder auf die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters verzichtet. Zudem betrug bei zwei Dritteln (68 %) der

²⁰ Wir verfügen über keine Daten, anhand deren beurteilt werden kann, inwieweit die Höhe der Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen im Ausland mit den effektiven Ausgaben übereinstimmt.

Ratsmitglieder, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigt haben, deren Beschäftigungsgrad weniger als 30 %. Wie der Boxplot auf der linken Seite in Abbildung 6 zeigt, führen die stark unterschiedlichen Beschäftigungsgrade sowie die Vielfalt der Aufgaben, die diese Mitarbeitenden wahrnehmen, in beiden Räten bei den effektiven Personalausgaben zu grossen Unterschieden zwischen den Ratsmitgliedern.

Zum anderen haben wir die Ratsmitglieder zu ihren Ausgaben für Material (Computer, Soft- und Hardware oder ähnliches) und für eine allfällige Anmietung von Büroräumlichkeiten oder zu anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit befragt (Fragen 24 bis 28). Bei der Frage zu den anderen Ausgaben haben wir darum gebeten, uns die Art der Ausgaben anzugeben, um diejenigen Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit im engeren Sinn stehen, ausscheiden zu können.

Abbildung 6. Effektive Personal- und Sachausgaben pro Jahr



Diese Ausgaben entsprechen einem deutlich kleineren Betrag als die Personalausgaben. Die Boxplots in der Mitte und rechts in Abbildung 6 zeigen für beide Räte die Höhe der jährlichen Gesamtausgaben (Personal- und Sachausgaben zusammen) für die Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und für diejenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Während die Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter dank der Jahresentschädigung von 33 000 Franken (in Abbildung 6 als rote Linie dargestellt) alle ein indirektes Einkommen erzielen, ist die Situation der Ratsmitglieder mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter deutlich weniger homogen. Mehr als die Hälfte dieser Ratsmitglieder (in beiden Räten) gibt weniger aus, als sie erhält, die übrigen (38 % dieser Kategorie) allerdings geben mehr aus, als sie erhalten. Die Ständeratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gaben häufiger als ihre Kolleginnen und Kollegen des Nationalrats an, dass ihre Ausgaben die Jahresentschädigung übersteigen. Doch diese Feststellung sollte angesichts der kleinen Anzahl

Ständeratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (10) vorsichtig interpretiert werden. Zudem lassen sich bei beiden Räten grosse Abweichungen nach oben erkennen: Manchmal sind die angegebenen Ausgaben mehr als doppelt so hoch sind wie die erhaltene Jahresentschädigung.

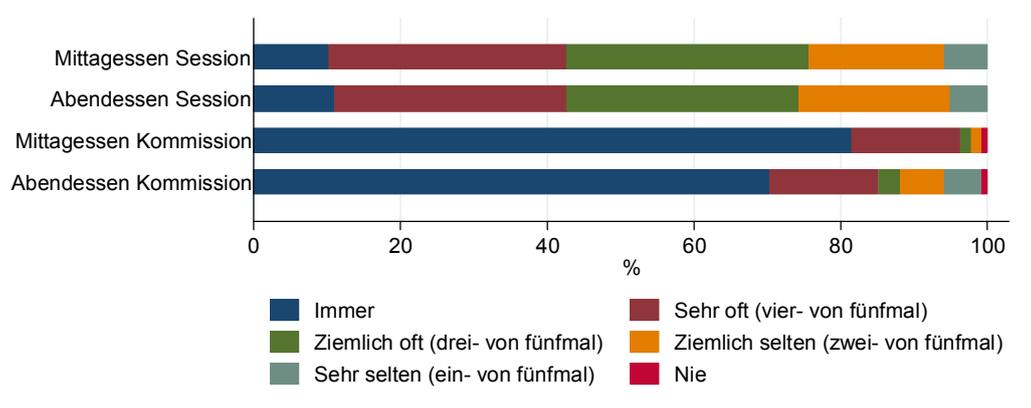
Mit anderen Worten, der Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben kann je nach Arbeitsorganisation der einzelnen Ratsmitglieder, das heisst, je nachdem ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter beschäftigt wird, sowohl sehr hoch als auch sehr tief erscheinen.

Die Ratsmitglieder selber beurteilen den Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben recht kritisch. Im Rahmen unserer Umfrage (Frage 36) haben wir die Ratsmitglieder gefragt, ob sie die verschiedenen Entschädigungen und Arbeitsentgelte, die sie erhalten, als «zu hoch», «angebracht» oder «ungenügend» beurteilen. Unter den Spesenentschädigungen ist der Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben derjenige, welcher am häufigsten kritisiert wird (siehe Abbildung 12): Während 50 % der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer diesen Beitrag als «angebracht» einstufen, sind nahezu 40 % der Ansicht, dass er «ungenügend» ist.

Mahlzeitenentschädigung

Um ein klareres Bild der effektiven Verwendung der Mahlzeitenentschädigung zu erhalten, haben wir die Ratsmitglieder gefragt, wie viel sie im Durchschnitt pro Mahlzeit (Mittag und Abend separat, Gäste eingeschlossen) ausgegeben und wie häufig sie während der Sessionen und an den Tagen der Kommissionssitzungen auf eigene Kosten gegessen haben (Fragen 11 bis 16). Wir haben die Sessionen und die Kommissionssitzungen absichtlich separat behandelt, da es während der Sessionen wahrscheinlich häufiger Gelegenheit gibt, sich kostenlos zu verpflegen (z. B. Apéro riche oder von einer Organisation offeriertes Essen). Die Ergebnisse bestätigen diese Vermutung (Abbildung 7).²¹

Abbildung 7. Häufigkeit der von den Ratsmitgliedern bezahlten Mahlzeiten (N=136).



Nur eine sehr kleine Minderheit der Ratsmitglieder (weniger als 10 %) gab an, während der Sessionen «immer» auf eigene Kosten gegessen zu haben (am Mittag oder am Abend); mehr als die Hälfte gab an, von fünfmal nur dreimal oder weniger auf eigene Kosten gegessen zu haben. Ganz anders präsentiert sich die Situation an den Tagen der Kommissionssitzungen: Hier hat die grosse Mehrheit der Ratsmitglieder angegeben, immer auf eigene Kosten gegessen zu haben (80 % am Mittag und 70 %

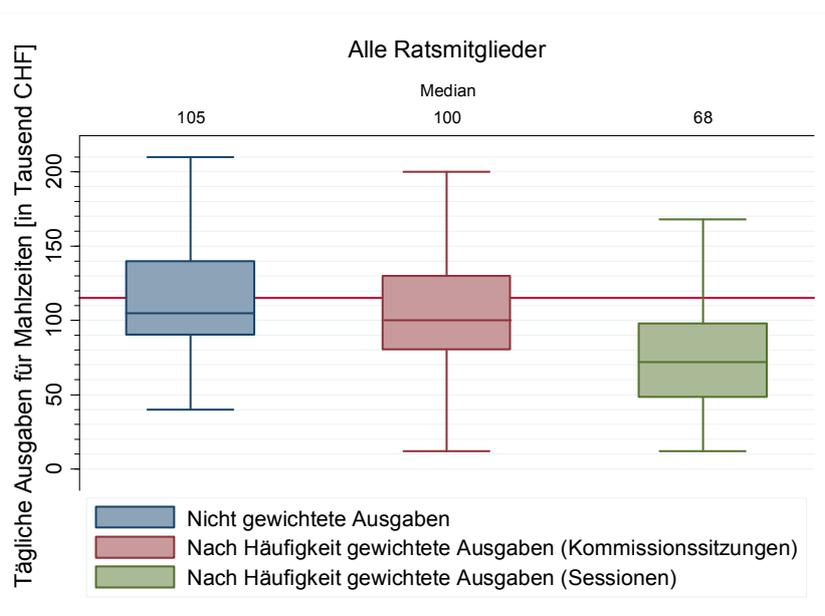
²¹ Wir haben hier auf eine Unterscheidung zwischen National- und Ständerat verzichtet, da es zwischen den beiden Räten keine wesentlichen Unterschiede gibt.

am Abend). Somit ist das potenziell durch die Mahlzeitenentschädigung generierte indirekte Einkommen während der Sessionen höher als an den Tagen der Kommissionssitzungen.

Der erste Boxplot in Abbildung 8 zeigt die von den Ratsmitgliedern angegebenen durchschnittlichen Ausgaben (Mittag und Abend). Mit Tiefst- und Höchstbeträgen von 40 bis 210 Franken sind die Unterschiede gross. Die meisten Ratsmitglieder geben jedoch Ausgaben zwischen 90 und 140 Franken an. Der Median liegt bei 105 Franken, das heisst 10 Franken unter dem Betrag der Mahlzeitenentschädigung (rote Linie in Abbildung 8). Werden diese Ausgaben mit der Häufigkeit der von den Ratsmitgliedern gemäss eigenen Angaben selber bezahlten Mahlzeiten an den Tagen der Kommissionssitzungen gewichtet, so präsentiert sich die Situation weitgehend gleich.²²

Die gewichteten effektiven Ausgaben während der Sessionen sind hingegen deutlich tiefer. Hier haben mehr als 75 % der Ratsmitglieder angegeben, einen geringeren Betrag als die erhaltene Mahlzeitenentschädigung ausgegeben zu haben. Der Median der Verteilung beträgt 72 Franken, was bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder durch die Mahlzeitenentschädigung ein indirektes Einkommen von mindestens 43 Franken pro Tag (115 Franken minus 72 Franken) erzielt hat.

Abbildung 8. Effektive Mahlzeitenkosten, mit und ohne Gewichtung (N = 129)



Dementsprechend fällt die Beurteilung der Mahlzeitenentschädigung durch die Ratsmitglieder (Frage 36) aus: Die grosse Mehrheit der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer stuft diese als «angebracht», knapp 20 % jedoch als «zu hoch» ein.

Übernachtungsentschädigung

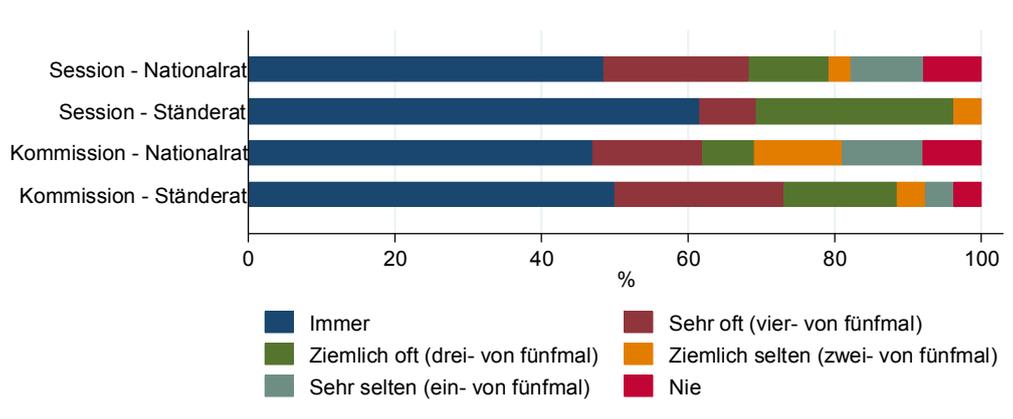
Um zu beurteilen, inwieweit die Höhe der Übernachtungsentschädigung mit den effektiven Ausgaben übereinstimmt, haben wir die Ratsmitglieder um fünf Informationen gebeten (Fragen 17 bis 20):

²² Wir haben die für jede Mahlzeit (Mittag und Abend) angegebenen Ausgaben mit der Verwendungshäufigkeit der Entschädigung multipliziert. So haben wir beispielsweise für ein Ratsmitglied, das gemäss Fragebogen vier- von fünfmal auf eigene Kosten gegessen hat, 80 % der für am Mittag angegebenen Ausgaben berücksichtigt.

- 1) ob sie während der 49. Legislaturperiode Übernachtungsentschädigungen bezogen haben;
- 2) wie oft sie während der Sessionen nicht an ihrem Wohnort geschlafen haben;
- 3) wie oft sie an den Tagen der Kommissionssitzungen nicht an ihrem Wohnort geschlafen haben;
- 4) ob sie in einem Hotelzimmer oder in einer Mietwohnung übernachtet haben;
- 5) wie viel sie für die gewählte Unterkunft pro Nacht (Hotel) oder jährlich (für die Miete) ausgegeben haben.

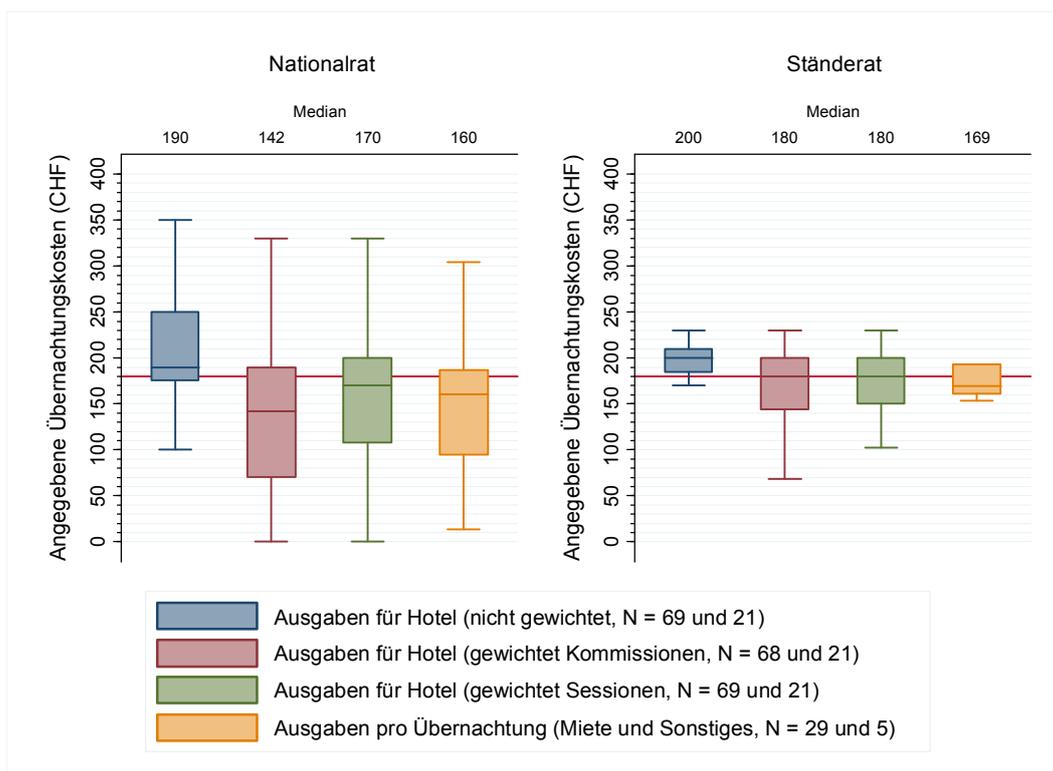
Neun Ratsmitglieder gaben an, kein Anrecht auf Übernachtungsentschädigungen zu haben, weil sie in Bern oder in der Nähe von Bern wohnen. Wie Abbildung 9 zeigt, haben nur rund die Hälfte der übrigen Ratsmitglieder während der Sessionen oder an den Tagen der Kommissionssitzungen «immer» auswärts übernachtet (im Fall der Ständeratsmitglieder waren es während der Sessionen 60 %); circa 30% der Abgeordneten (40% der Nationalratsmitglieder während den Kommissionssitzungen) haben mindestens zwei von fünf Nächten zuhause geschlafen.

Abbildung 9. Häufigkeit der Übernachtungen der Ratsmitglieder ausserhalb des Wohnorts (N = 100 für den Nationalrat und 26 für den Ständerat)



70 % der Nationalratsmitglieder und 81 % der Ständeratsmitglieder übernachteten im Hotel, die übrigen haben entweder eine Wohnung gemietet oder eine andere, ähnliche Lösung gewählt. In Abbildung 10 sind folgende Informationen dargestellt: die von den Ratsmitgliedern angegebenen Ausgaben pro Übernachtung, diese Ausgaben gewichtet nach der Häufigkeit der Übernachtungen ausserhalb des Wohnorts während der Sessionen und an den Tagen der Kommissionssitzungen sowie die jährlichen Ausgaben der Ratsmitglieder, die eine Wohnung gemietet haben, geteilt durch die Anzahl der ausserhalb des Wohnorts verbrachten Nächte (ohne Unterscheidung zwischen Sessionen und Kommissionssitzungen).

Abbildung 10. Übernachtungskosten, mit und ohne Gewichtung



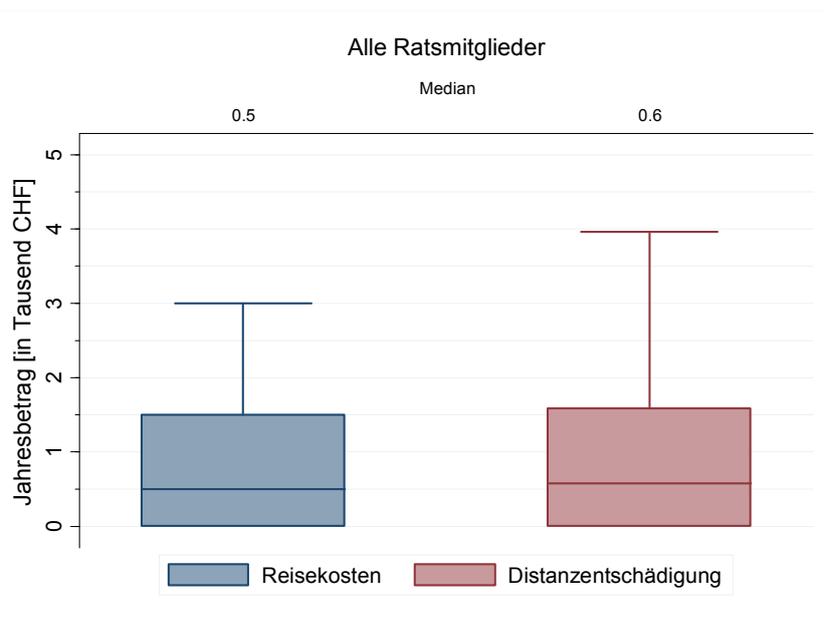
Werden die Ergebnisse nach der Häufigkeit der Übernachtungen ausserhalb des Wohnorts gewichtet, so erhalten die meisten Ratsmitglieder (in beiden Räten) mehr Übernachtungsentschädigungen, als sie effektiv ausgeben. Es gibt jedoch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern bei den angegebenen effektiven Ausgaben. Während die Übernachtungsentschädigungen bei gewissen Ratsmitgliedern ein indirektes Einkommen generieren, reichen sie bei anderen nicht aus: Bei gewissen Ratsmitgliedern können die ungedeckten Kosten mehr als 100 Franken betragen.

Die Ratsmitglieder selber haben auch keine sehr einheitliche Meinung zur Übernachtungsentschädigung (Frage 36): Zwei Drittel der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer stufen sie als «angebracht», knapp 30 % hingegen als «ungenügend» ein.

Distanzentschädigung und Pauschalentschädigung in der Höhe des Preises eines GA

Bei der Rückerstattung der Reisekosten muss zwischen zwei Kategorien von Ratsmitgliedern unterschieden werden: den Ratsmitgliedern, die ein SBB-Generalabonnement (GA) 1. Klasse und, je nach Reisedauer zwischen ihrem Wohnort und Bern, eine Distanzentschädigung erhalten; und den Ratsmitgliedern, die eine Bargeldauszahlung in der Höhe des von der SBB für dieses Abonnement verrechneten (Vorzugs-)Preises und gegebenenfalls eine Distanzentschädigung erhalten. Da die zweite Kategorie nur wenige Ratsmitglieder (umfasst neun Umfrageteilnehmer/innen), konzentriert sich Abbildung 11 auf die erste Kategorie und vergleicht die angegebenen Reisekosten mit der Höhe der Distanzentschädigung. Abgesehen von der sehr grossen Verschiedenheit der Einzelfälle, ist festzustellen, dass die Distanzentschädigung tendenziell den von den Ratsmitgliedern angegebenen Ausgaben entspricht. Die Korrelation zwischen den angegebenen Ausgaben und der erhaltenen Entschädigung ist jedoch gering ($R^2 = 0,26$). Das bedeutet, dass die Ratsmitglieder mit der höchsten Distanzentschädigung nicht unbedingt jene mit den höchsten Ausgaben sind.

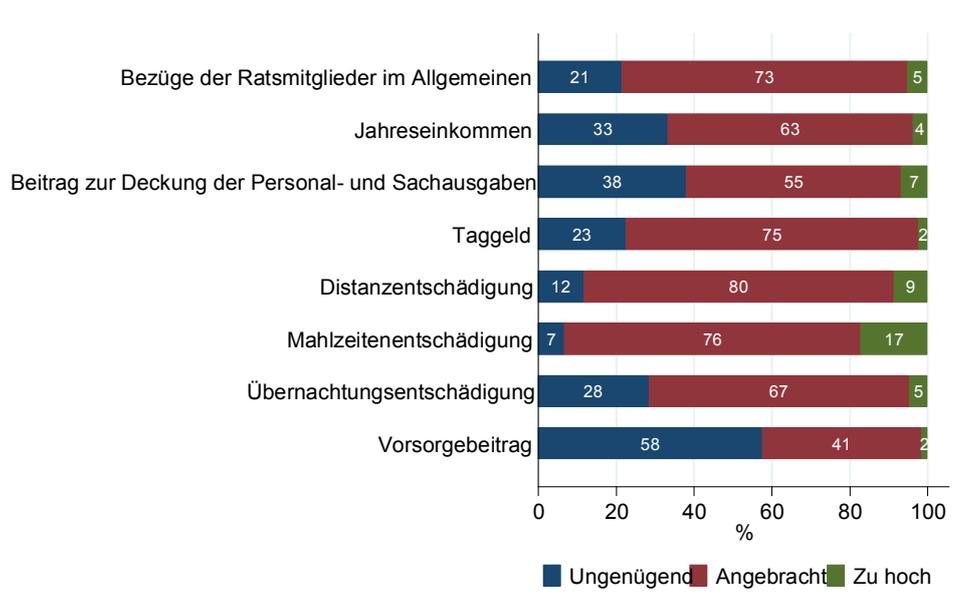
Abbildung 11. Distanzentschädigung und effektive Reisekosten (N = 127)



Beurteilung des Bezügesystems durch die Ratsmitglieder

Wie bereits erwähnt, haben wir die Ratsmitglieder in unserer Umfrage gebeten, das Bezügesystem und seine verschiedenen Komponenten zu beurteilen. In Abbildung 12 werden alle Antworten auf diese Frage (Frage 36) präsentiert. Die meisten der in dieser Abbildung dargestellten Ergebnisse wurden bereits in den vorhergehenden Abschnitten erläutert. Es bleibt anzumerken, dass die allgemeinen Bezüge der Ratsmitglieder von den Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmern grossmehrheitlich als «angebracht» beurteilt wurden (nur 21 % stuften sie als «ungenügend» und 5 % als «zu hoch» ein).

Abbildung 12: Beurteilung des Bezügesystems durch die Ratsmitglieder (N = 136)

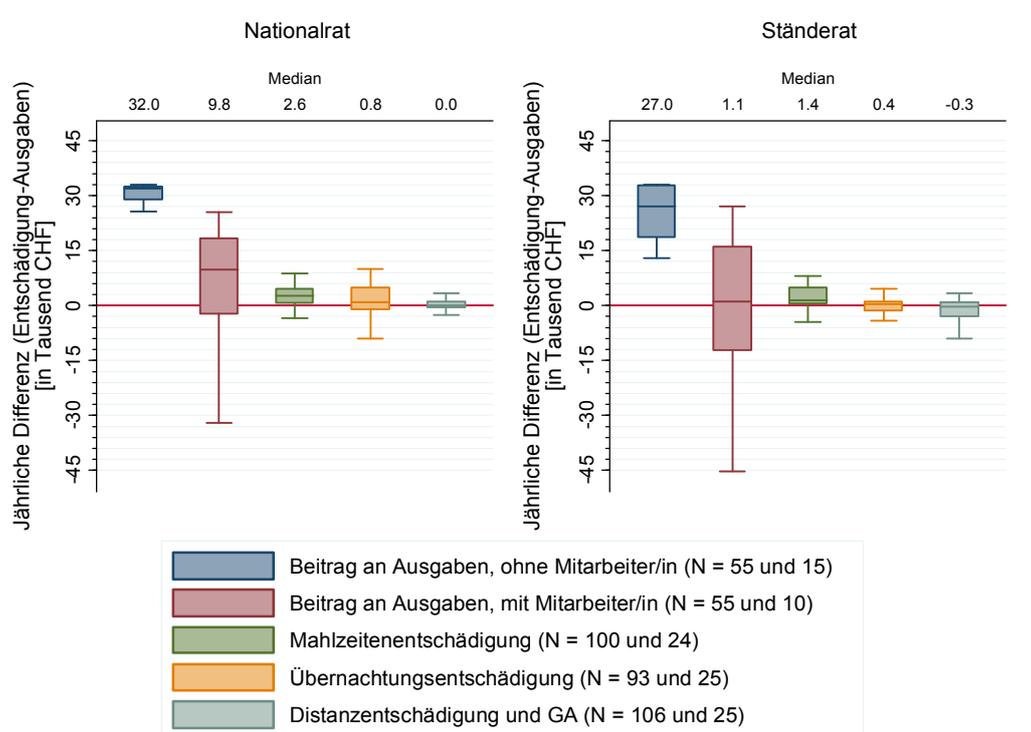


Das Gleiche gilt für die zwei wichtigsten Arbeitsentgelte: Das Jahreseinkommen wurde von 63 % der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer als «angebracht» beurteilt (33 % stufte es als «ungenügend» ein), und das Taggeld wurde von 75 % als «angebracht» angesehen (nur 23 % stufte es als «ungenügend» ein). Eine grosse Unzufriedenheit lässt sich hingegen bei den Vorsorgebeiträgen feststellen, die von knapp 60 % der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer als «ungenügend» beurteilt wurden. Aus unserer Umfrage geht jedoch nicht hervor, ob diese Unzufriedenheit die Höhe der Beiträge oder die Modalitäten der Auszahlung an die Ratsmitglieder betrifft.

1.4.4 Indirektes Einkommen und parlamentarisches Nettoeinkommen

In diesem letzten Unterabschnitt wird eine Schätzung des indirekten Einkommens, das die Ratsmitglieder aus den einzelnen Bezügen erzielen, sowie eine Schätzung des parlamentarischen Nettoeinkommens präsentiert. In Abbildung 13 ist zu erkennen, dass der grösste Teil des indirekten Einkommens aus dem Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben stammt, insbesondere bei denjenigen Ratsmitgliedern, die keine persönliche Mitarbeiterin oder keinen persönlichen Mitarbeiter beschäftigen. Unter den Ratsmitgliedern mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erzielen die Nationalratsmitglieder häufiger ein indirektes Einkommen aus dem Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben als die Ständeratsmitglieder. Mit den anderen Spesenentschädigungen wird ein viel kleineres indirektes Einkommen erzielt.

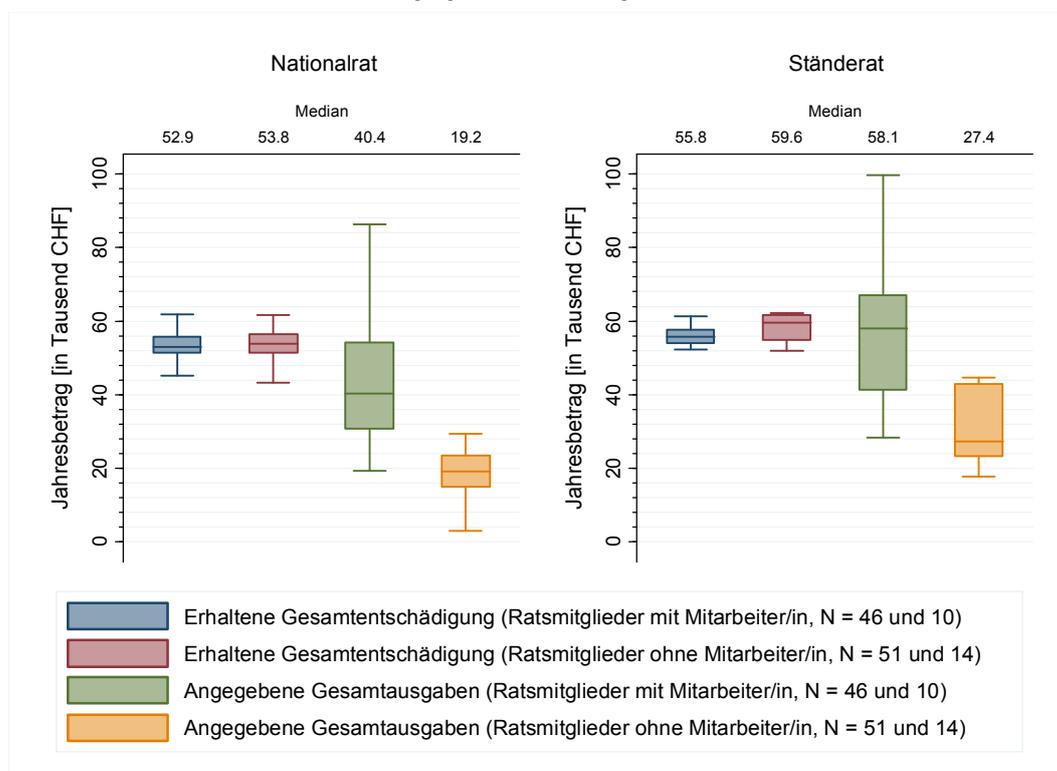
Abbildung 13. Indirektes Einkommen nach Art der Pauschalentschädigung



In Abbildung 14 wird der Gesamtbetrag der Pauschalentschädigungen der Ratsmitglieder mit dem Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Ratsmitglieder grosse Beträge in Form von Pauschalentschädigungen erhalten (Median von etwa 53 000 Franken im Nationalrat und 58 000 Franken im Ständerat). Ein recht grosser Teil dieser Beträge wird jedoch für die

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat genutzt. Im Nationalrat beträgt der Median dieser Ausgaben 40 400 Franken für ein Ratsmitglied mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (Abweichungen von 30 700 bis 54 300 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil) und 19 200 Franken für ein Ratsmitglied ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Abweichungen von 15 100 bis 23 400 Franken). Im Ständerat sind die Ausgaben noch höher: Der Median beläuft sich auf 58 100 Franken für ein Ratsmitglied mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (Abweichungen von 41 500 bis 67 000 Franken) und auf 27 400 Franken für ein Ratsmitglied ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Abweichungen von 23 300 und 42 900 Franken). Abgesehen von den grossen Unterschieden zwischen den Ratsmitgliedern bei den angegebenen Gesamtausgaben, lassen sich bei den Ratsmitgliedern mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in beiden Räten auch Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Ausgaben für diese Person (je nach Beschäftigungsgrad) erkennen.²³

Abbildung 14. Total der ausbezahlten Pauschalentschädigungen und Total der angegebenen Ausgaben



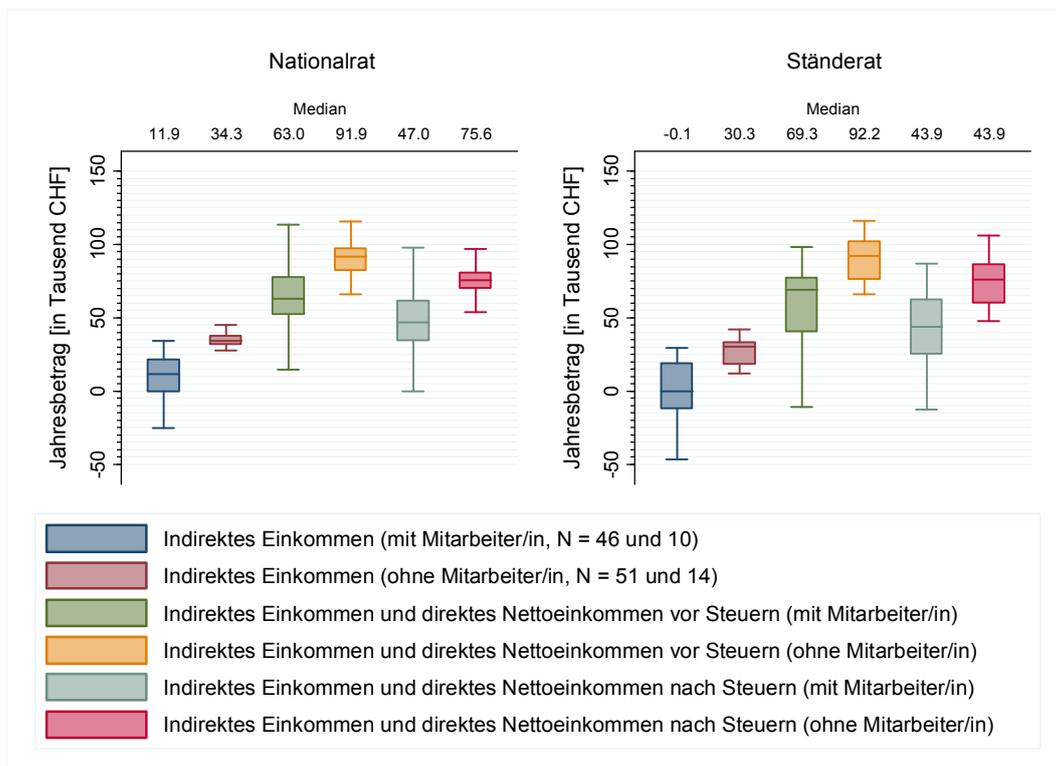
In Abbildung 15 schliesslich sind der Gesamtbetrag des indirekten Einkommens für die Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und für diejenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie die gleichen Beträge nach Hinzurechnen des in Abschnitt 1.4.2 berechneten direkten Nettoeinkommens (vor und nach Steuern)²⁴ dargestellt. Daraus lassen sich verschiedene Erkenntnisse gewinnen. Erstens unterscheidet sich das *indirekte Einkommen* von einem Ratsmitglied zum anderen signifikant, vor allem bei den Ratsmitgliedern mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter. Bei letzteren schwankt das indirekte Gesamteinkommen bei der Hälfte der Ratsmitglieder, die dem Median am nächsten liegen, von -200 bis +21 800 Franken im Nationalrat (Median: 11 900 Franken) und von -12 200 bis

²³ Beim Nationalrat haben wir auch das mit den einzelnen Bezügen erzielte indirekte Einkommen der männlichen und der weiblichen Ratsmitglieder verglichen. Es wurde kein wesentlicher Unterschied festgestellt.

²⁴ Zur Vereinfachung der Abbildung haben wir uns hier auf das Szenario mit einer hohen Steuerbelastung beschränkt.

18 900 Franken im Ständerat (Median: -100 Franken). Bei den Ratsmitgliedern ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter weist das indirekte Gesamteinkommen im Nationalrat geringe (von 32 300 bis 37 900 Franken, Median: 34 300 Franken), im Ständerat jedoch grössere Schwankungen auf (von 18 300 bis 33 600 Franken, Median: 30 300 Franken).

Abbildung 15. Indirektes Einkommen, direktes Nettoeinkommen und parlamentarisches Einkommen



Das Hinzurechnen des indirekten Einkommens zum direkten Nettoeinkommen hat natürlich bei den meisten Ratsmitgliedern einen Anstieg des verfügbaren Einkommens zur Folge. Doch das auffälligste Ergebnis ist die grosse Varianz bei den Einkommen der Ratsmitglieder, vor allem bei denjenigen, die eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter beschäftigen (diese Schwankungen zeigen sich grafisch durch die Länge der Boxplots und der Antennen). Der Median des *parlamentarischen Einkommens vor Steuern* beläuft sich für die Nationalratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter auf 63 000 Franken (Abweichungen von 52 200 bis 77 900 Franken zwischen dem 1. und 3. Quartil) und auf 91 900 Franken für die Nationalratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Abweichungen von 82 200 bis 97 300 Franken). Der Median des *parlamentarischen Einkommens vor Steuern* beträgt für die Ständeratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 69 300 Franken (Abweichungen von 40 500 bis 77 300 Franken) und 92 200 Franken für die Ständeratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Abweichungen von 76 600 bis 102 100 Franken).

Das parlamentarische Einkommen nach Steuern ist logischerweise tiefer. Der Median des *parlamentarischen Einkommens nach Steuern* beträgt bei den Nationalratsmitgliedern mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter 47 000 Franken (34 700 bis 61 900 Franken) und bei jenen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 75 600 Franken (69 800 bis 81 000 Franken). Der Median des

parlamentarischen Einkommens nach Steuern beträgt bei den Ständeratsmitgliedern mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 43 900 Franken (25 500 bis 62 800 Franken) und bei jenen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 76 100 Franken (60 100 bis 86 500 Franken).

Diese Ergebnisse lassen darauf schliessen, dass es das aktuelle Entschädigungssystem, in dem die Pauschalentschädigungen ein wichtiger Pfeiler sind, den Ratsmitgliedern erlaubt, sehr unterschiedliche Entscheide zu treffen, insbesondere wenn es um die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geht, was letztendlich zu einer sehr uneinheitlichen Situation bei dem aus der parlamentarischen Tätigkeit erzielten Einkommen führt.

1.5 UMFANG DER PARLAMENTARISCHEN ARBEIT

Wie viele Arbeitsstunden werden für die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung und die Vorbereitung der Ratsarbeit aufgewendet?

1.5.1 Begriffe und Methodik

Die parlamentarische Arbeit *im engeren Sinn* umfasst die Sitzungen der Organe der Bundesversammlung und die Vorbereitung dieser Sitzungen. Ist von der parlamentarischen Arbeit *im weiteren Sinn* die Rede, wird ausserdem die Arbeit für andere politische Tätigkeiten hinzugerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen (namentlich Kontakte mit der Partei, den Medien, der Wählerschaft und der Öffentlichkeit).

Der Zeitaufwand für die Sitzungen wurde anhand der Daten zur Sitzungsdauer ermittelt, die von den Parlamentsdiensten für die Zwecke dieser Studie bereitgestellt wurden,²⁵ während die für die Sitzungsvorbereitung aufgewendete Zeit ausgehend von den Antworten im Fragebogen unserer Umfrage berechnet wurde:

- 1) Vorbereitung der *Ratssitzungen*: Hier haben wir die Ratsmitglieder gebeten, zu schätzen, wie viele Stunden sie im Durchschnitt pro Sessionswoche für die Dossiereinsicht, die Vorbereitung von Berichten und anderen Wortmeldungen im Rat, die Einreichung von Anträgen oder Vorstössen sowie für die Vorbereitung von anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sessions aufwenden (Frage 4). Diese Anzahl Stunden multipliziert mit der Anzahl Sessionswochen ergibt den jährlichen Arbeitsumfang (in Stunden).
- 2) Vorbereitung der *Sitzungen der Kommissionen*, Subkommissionen und Aufsichtsdelegationen: Hier haben wir die Ratsmitglieder gebeten, zu schätzen, wie viele Stunden sie für die Vorbereitung einer Sitzung mit einer angenommenen Dauer von vier Stunden aufwenden, und zwar nur für die Kommission(en) oder Delegation(en), deren Mitglied sie sind (Fragen 5a bis 5c). Die jährliche Vorbereitungszeit wurde berechnet, indem ein Viertel dieser geschätzten Zeit mit der (effektiven) Gesamtsitzungsdauer der jeweiligen Kommissionen und Delegationen in Stunden multipliziert wurde.

²⁵ Für die Sitzungen der internationalen Delegationen im Ausland sind wir von einem Arbeitsumfang von 8 Stunden pro Tag ausgegangen, da den Parlamentsdiensten hierzu keine Daten vorliegen. Zur Ermittlung der Arbeitsstunden jedes Ratsmitglieds haben wir die Dauer aller Sitzungen, an denen es offiziell teilgenommen hat, zusammengezählt. Somit entspricht unsere Bemessung nicht zwingend der effektiven Anwesenheit der einzelnen Ratsmitglieder an den Sitzungen.

- 3) Vorbereitung der *Fraktionssitzungen*: Hier haben wir die Ratsmitglieder gefragt, wie viel Zeit sie im Durchschnitt für die Vorbereitung einer solchen Sitzung aufwenden (Frage 5d). Die jährliche Vorbereitungszeit für die Fraktionssitzungen wurde berechnet, indem diese Angaben mit der effektiven Anzahl Fraktionssitzungen multipliziert wurden.
- 4) Vorbereitung der Tätigkeiten im Rahmen von *internationalen Delegationen* (in der Schweiz und im Ausland): Hier haben wir die Ratsmitglieder gebeten, zu schätzen, wie viel Zeit sie im Durchschnitt pro Jahr für diese Tätigkeit aufwenden (Frage 5e).

Aus Gründen der Genauigkeit haben wir die Ratsmitglieder, die das Präsidium einer Kommission, einer Delegation oder einer Fraktion innehatten, gebeten, zwischen der Vorbereitungszeit als Mitglied und jener als Präsidentin oder Präsident zu unterscheiden.

Der Zeitaufwand für die Vorbereitung von anderen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat, der für die Schätzung der parlamentarischen Arbeit im *weiteren* Sinn benötigt wird, wurde ebenfalls gestützt auf die Antworten im Fragebogen berechnet. Wir haben die Ratsmitglieder insbesondere gebeten, zu schätzen, wie viele Stunden sie während einer «normalen» Arbeitswoche für folgende fünf Tätigkeiten aufwenden (Frage 31):

- 1) Teilnahme an Parteisitzungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene;
- 2) politische Aktivitäten ausserhalb des Parlaments, zum Beispiel im Rahmen von Abstimmungskampagnen, Initiativkomitees, Unterschriftensammlungen;
- 3) Kontakte mit der Öffentlichkeit ausserhalb der Wahlkampagnen (öffentliche Veranstaltungen, Debatten, Vorträge, Bearbeitung von Zuschriften, soziale Medien usw.);
- 4) Medienarbeit (Sendungen, Interviews, Verfassen von Artikeln usw.);
- 5) Repräsentations- und Promotionsarbeit (Feiern, Informationsveranstaltungen, Betriebsbesuche oder Besuche in anderen Organisationen usw.).

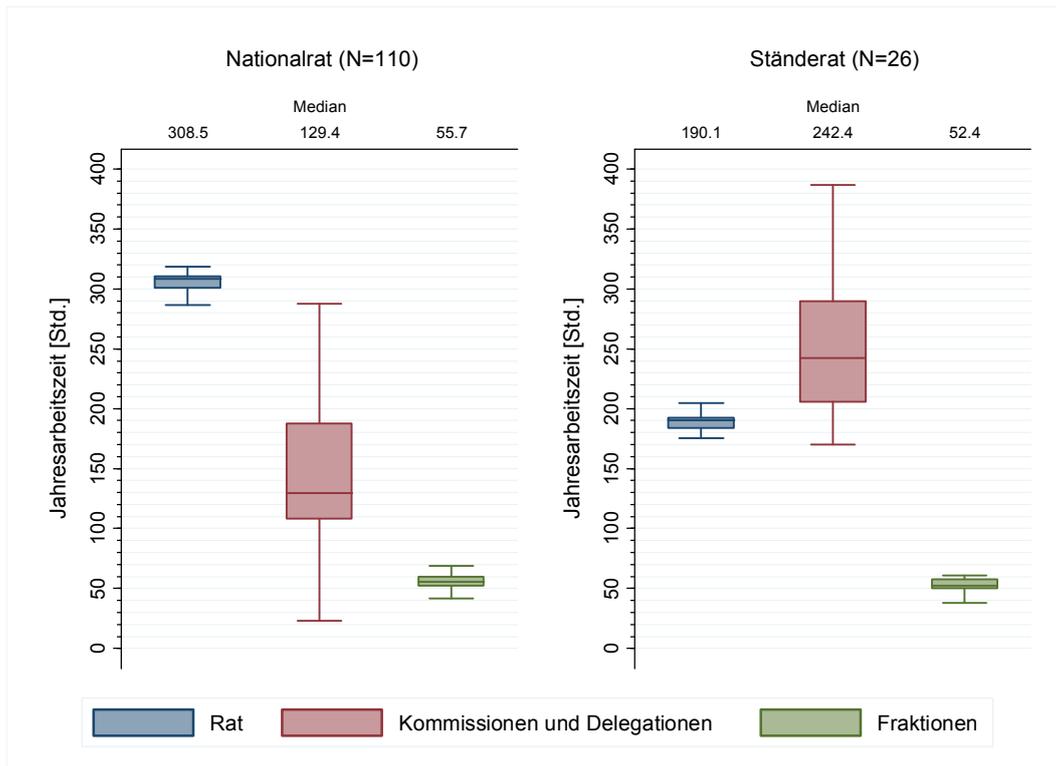
Der Arbeitsumfang für die Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat wurde berechnet, indem die Summe aller pro Ratsmitglied für eine normale Arbeitswoche angegebenen Stunden mit 48 multipliziert wurde. Wir gehen somit davon aus, dass sich die Ratsmitglieder vier Wochen Ferien – oder zumindest vier Wochen ohne politische Tätigkeiten – zugestehen.

1.5.2 Sitzungen der Organe der Bundesversammlung

In Abbildung 16 ist dargestellt, wie viel Zeit die Ratsmitglieder für die Rats-, Kommissions- (einschliesslich Subkommissionen, Aufsichtsdelegationen und internationale Delegationen) und Fraktionssitzungen aufwenden. Bei der Verteilung der Arbeitszeit der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Sitzungsarten sind zwischen den Räten erhebliche Unterschiede festzustellen.

Erstens ist es angesichts der Tatsache, dass die Sitzungen des Ständerats im Allgemeinen kürzer sind als jene des Nationalrats, nicht weiter überraschend, dass die Ständeratsmitglieder deutlich weniger Stunden pro Jahr an den Ratssitzungen verbringen (Median: 190) als die Nationalratsmitglieder (Median: 305). Ratsintern sind hingegen bei der für die Ratssitzungen aufgewendeten Zeit kaum Unterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern zu erkennen. Dieses Ergebnis ist auch logisch, dauern doch die Sessionssitzungen für alle gleich lang. Die verbleibende Differenz ist auf Absenzen der Ratsmitglieder zurückzuführen.

Abbildung 16. Arbeit in den Organen der Bundesversammlung, nach Sitzungsart



Zweitens zeigt Abbildung 16, dass die Ständeratsmitglieder viel mehr Zeit für die Kommissionssitzungen (oder Delegationssitzungen) aufwenden als die Nationalratsmitglieder. Während der Median des Zeitaufwands für die Kommissionssitzungen im Nationalrat 129 Stunden beträgt (Abweichungen von 108 bis 188 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil), liegt dieser Median im Ständerat bei 242 Stunden (Abweichungen von 206 bis 290 Stunden). Dieser Unterschied ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Ständeratsmitglieder einer grösseren Zahl von Kommissionen angehören. Daher verbringen sie in der Regel mehr Zeit an Kommissionssitzungen als an Ratssitzungen, während im Nationalrat das Gegenteil der Fall ist.

Ausserdem lassen sich in jedem Rat auch grosse Unterschiede bei der für die Kommissionssitzungen aufgewendeten Zeit erkennen. Bei einer Betrachtung der Höchst- und der Tiefstwerte zeigen sich Schwankungen, die im Nationalrat von 23 bis 550 Stunden (diese Zahl ist in Abbildung 16 nicht dargestellt, weil es sich um einen Extremwert handelt) und im Ständerat von 170 bis 387 Stunden reichen.

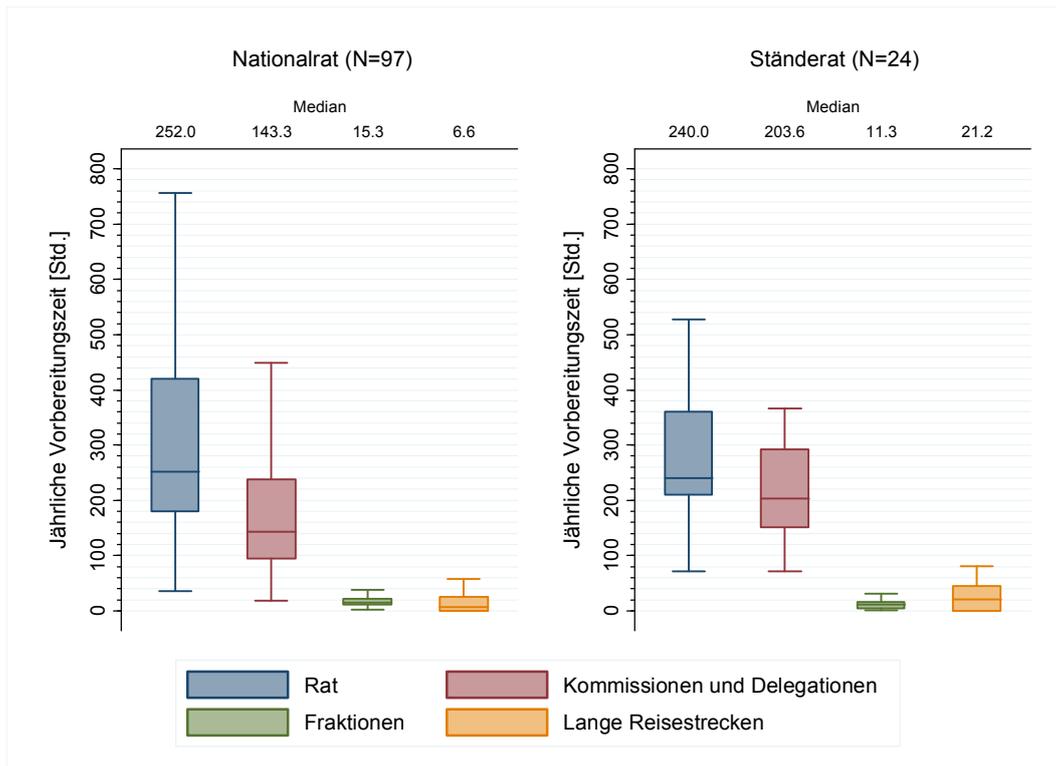
Schliesslich liegt der Zeitaufwand für die Fraktionssitzungen logischerweise deutlich unter jenem für die anderen beiden Tätigkeiten. Da die Fraktionssitzungen gleichzeitig die Nationalrats- und die Ständeratsmitglieder betreffen,²⁶ ist es nicht weiter überraschend, dass der Zeitaufwand für die Fraktionssitzungen in beiden Räten ähnlich gross ist (rund 50 Stunden pro Jahr).

²⁶ Die kurzen Fraktionssitzungen der Ständeratsmitglieder werden hier mangels Daten nicht berücksichtigt.

1.5.3 Sitzungsvorbereitung

Aus Abbildung 17 geht hervor, wie viel Zeit die Ratsmitglieder nach eigener Schätzung für die Vorbereitung der Rats-, Kommissions- (einschliesslich Subkommissionen, Aufsichtsdelegationen und internationale Delegationen) und Fraktionssitzungen aufwenden. Weiter ist auch die jährliche Reisezeit dargestellt, für die gemäss VPRG eine Distanzentschädigung ausgerichtet wird, das heisst für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von eineinhalb Stunden vom Wohnort nach Bern übersteigt.

Abbildung 17. Vorbereitungszeit nach Art der Sitzung



Bei der Zeit für die *Vorbereitung der Ratssitzungen* lassen sich zwischen den Ratsmitgliedern deutlich grössere Unterschiede erkennen als bei der Zeit für die Vorbereitung der Kommissionsitzungen. Der Median dieser Vorbereitungszeit beträgt bei den Nationalratsmitgliedern 252 Stunden (Abweichungen von 180 bis 420 Stunden zwischen dem 1. und 3. Quartil). Im Ständerat liegt der Median bei 240 Stunden (Abweichungen von 210 bis 360 Stunden). Wird die Dauer der Sitzungsvorbereitung der Sitzungsdauer gegenübergestellt, so zeigt sich, dass die Vorbereitungszeit zwischen 95 und 238 % (Median: 143 %) der Sitzungszeit der Nationalratsmitglieder und zwischen 151 und 292 % (Median: 204 %) der Sitzungszeit der Ständeratsmitglieder entspricht. Mit anderen Worten, die Nationalratsmitglieder und in noch grösserem Mass die Ständeratsmitglieder wenden deutlich mehr Zeit für die Sitzungsvorbereitung als für die Sitzungen selber auf.

Der Median der für die *Vorbereitung der Kommissionsitzungen* aufgewendete Zeit beläuft sich auf 143 Stunden im Nationalrat (Abweichungen von 95 bis 238 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil) und auf 204 Stunden im Ständerat (Abweichung von 151 bis 292 Stunden). Somit ist die Differenz zwischen den beiden Räten beim Zeitaufwand für die Vorbereitung der

Kommissionssitzungen etwas kleiner als bei der an den Kommissionssitzungen verbrachten Zeit.²⁷ Wird die Vorbereitungszeit in % der in den Kommissionssitzungen verbrachten Zeit ausgedrückt, so entspricht die Vorbereitungszeit bei den Nationalratsmitgliedern zwischen 63 und 136 % (Median: 88 %) der Sitzungszeit und bei den Ständeratsmitgliedern zwischen 53 und 115 % (Median: 75 %) der Sitzungszeit. Im Gegensatz zur Vorbereitung der Ratssitzungen (siehe vorangehender Absatz) liegen bei den Kommissionssitzungen der Zeitaufwand für die Sitzungsvorbereitung und jener für die Kommissionssitzungen näher beieinander.

Im Vergleich zur Vorbereitungszeit für die Rats- und Kommissionssitzungen, ist der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Fraktionssitzungen und für lange Reisstrecken relativ klein. Der Median der Vorbereitungszeit für die Fraktionssitzungen beträgt jährlich 15 Stunden im Nationalrat und 11 Stunden im Ständerat. Schliesslich ist der Zeitaufwand für lange Reisstrecken für viele Ratsmitglieder gleich null, für wenige von ihnen ist er aber je nach Wohnort beachtlich.

1.5.4 Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn und Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat

Abbildung 18 zeigt die Zeit, die jährlich für die Sitzungen, die Sitzungsvorbereitung und für beide Tätigkeiten zusammen, das heisst für die *parlamentarische Arbeit im engeren Sinn*, aufgewendet wird. Die grossen Unterschiede bei der Vorbereitungszeit und der Sitzungszeit zwischen den Ratsmitgliedern, auf die bereits im vorangehenden Abschnitt hingewiesen wurde, sind auch in dieser Abbildung ersichtlich.

In der 49. Legislaturperiode betrug der Median des Zeitaufwands für die *Sitzungen* der Organe der Bundesversammlung 495 Stunden im Nationalrat (Abweichungen von 460 bis 552 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil) und 494 Stunden im Ständerat (Abweichungen von 447 bis 537 Stunden). Wie bereits erwähnt (Abschnitt 1.5.2), verbringen die Ständeratsmitglieder mehr Zeit an den Kommissionssitzungen, während die Nationalratsmitglieder mehr Zeit an den Ratssitzungen verbringen, so dass die parlamentarische Arbeit in den Organen der Bundesversammlung letztlich in beiden Räten fast gleich viel Zeit in Anspruch nimmt.²⁸

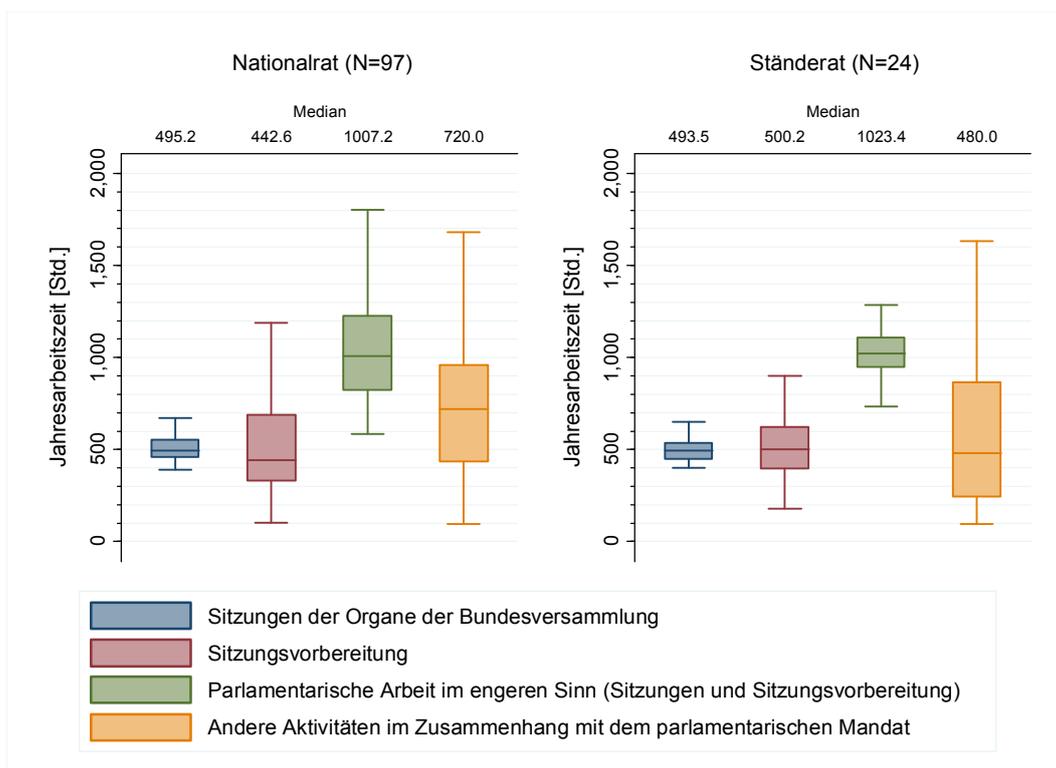
In Übereinstimmung mit den oben erläuterten Teilergebnissen wenden die Ständeratsmitglieder insgesamt mehr Zeit für die *Sitzungsvorbereitung* – Rats- und Kommissionssitzungen zusammen – als ihre Kolleginnen und Kollegen des Nationalrats auf. Der Median des Zeitaufwands für die Sitzungsvorbereitung beträgt im Ständerat 500 Stunden (Abweichungen von 398 bis 622 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil) und 443 Stunden im Nationalrat (Abweichungen von 327 bis 687 Stunden).

²⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nationalratsmitglieder nach eigenen Angaben im Allgemeinen tendenziell mehr Vorbereitungszeit pro Sitzung der gleichen Kommission aufwenden als die Ständeratsmitglieder. Wir sind nicht in der Lage, die Gründe dafür zu ermitteln.

²⁸ Beim Nationalrat haben wir auch die Arbeitszeit der männlichen mit jener der weiblichen Ratsmitglieder verglichen (siehe Anhang 3.1.3). Die weiblichen Ratsmitglieder wenden zwar ähnlich viel Zeit für die Sitzungen der Organe der Bundesversammlung wie ihre männlichen Kollegen auf, der Zeitaufwand für die Sitzungsvorbereitung ist aber nach eigenen Angaben deutlich grösser als bei den Männern (Median: 600 Stunden bei den Frauen gegenüber 426 Stunden bei den Männern). Dieser Unterschied zeigt sich – wenn auch etwas weniger deutlich – ebenfalls in der Gesamtzeit der parlamentarischen Arbeit im engeren Sinn (Median: 1120 Stunden bei den Frauen gegenüber 967 Stunden bei den Männern).

Werden die Sitzungszeit und die Vorbereitungszeit zusammengezählt, so beträgt der Median des Zeitaufwands für die parlamentarische Arbeit *im engeren Sinn* 1007 Stunden im Nationalrat (Abweichungen von 824 bis 1225 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil) und 1023 Stunden im Ständerat (Abweichungen von 944 bis 1107 Stunden). Wenn schliesslich diese Arbeitszeit in einen jährlichen Beschäftigungsgrad umgerechnet wird (bei einer Vollzeitbeschäftigung von 42 Wochenstunden und 48 Arbeitswochen pro Jahr), beläuft sich der Median des Beschäftigungsgrads im Nationalrat auf 50 % (Abweichungen von 41 bis 61 %) und im Ständerat auf 51 % (Abweichungen von 47 bis 55 %).²⁹

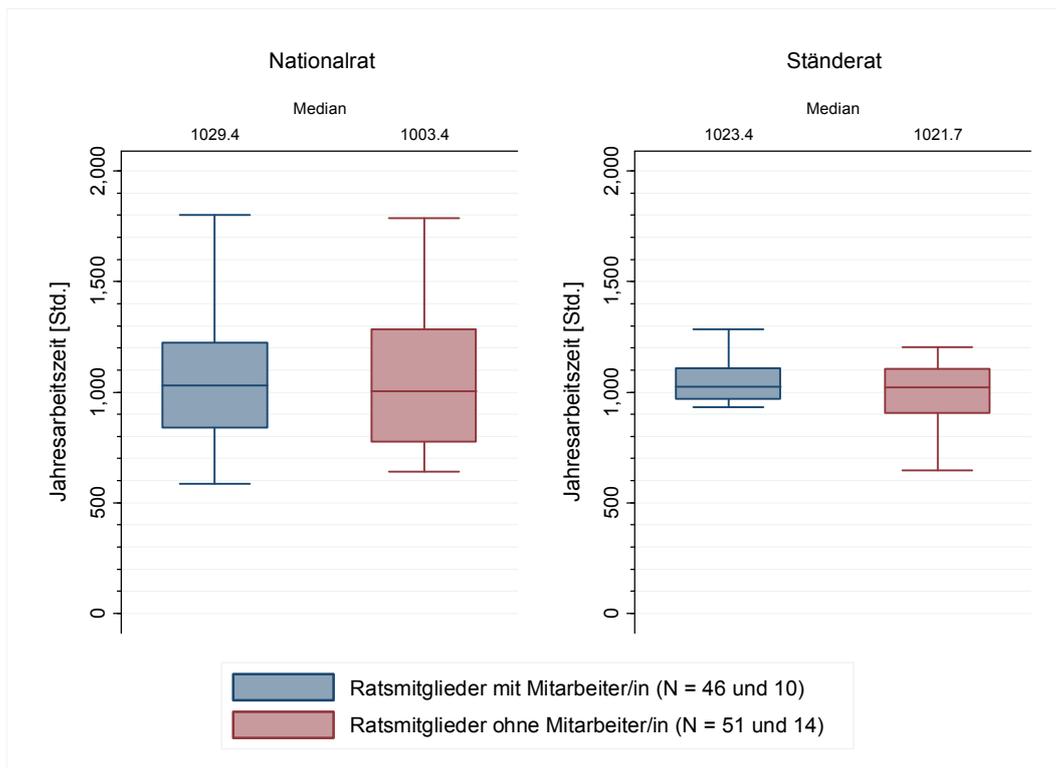
Abbildung 18. Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn und weitere Tätigkeiten



Da die Beschäftigung einer persönlichen Mitarbeiterin oder eines persönlichen Mitarbeiters den Arbeitsaufwand der Ratsmitglieder potenziell verringern könnte (insbesondere jenen für die Sitzungsvorbereitung), haben wir die parlamentarische Arbeit im engeren Sinn auch unter Berücksichtigung dieses Kriteriums verglichen (siehe Abbildung 19). Erstaunlicherweise lässt sich in beiden Räten zwischen dem Arbeitsumfang der Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und derjenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keinen Unterschied feststellen. Dieses Ergebnis legt nahe, dass die Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter diese Unterstützung nicht zur Reduktion ihres Arbeitsvolumens einsetzen, sondern eher um sich anderen Aufgaben im Parlament widmen zu können.

²⁹ Ein Vergleich dieser Zahlen mit dem von den Ratsmitgliedern geschätzten Beschäftigungsgrad (Fragen 1 und 2) zeigt, dass diese Schätzung den hier berechneten Umfang der parlamentarischen Arbeit im engeren Sinn übersteigt: Der Median des angegebenen Beschäftigungsgrads liegt bei 70 % im Nationalrat (Abweichungen von 57 bis 92 % bei der Hälfte der Ratsmitglieder in der Mitte der Verteilung) und bei 77 % im Ständerat (Abweichungen von 66 bis 111 %).

Abbildung 19. Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn mit und ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter



In Abbildung 18 ist zudem dargestellt, auf welche Aktivitäten sich die Zeit verteilt, welche die Ratsmitglieder gemäss eigenen Angaben insgesamt für andere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Mandat aufwenden (Frage 31). Der angegebene Arbeitsumfang weist zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern und zwischen den beiden Räten grosse Unterschiede auf. Der Median dieser zusätzlichen Arbeit beträgt im Nationalrat 720 Stunden (Abweichungen von 432 bis 960 Stunden zwischen dem 1. und dem 3. Quartil) und 480 Stunden im Ständerat (Abweichungen von 240 bis 864 Stunden).³⁰ Umgerechnet in einen Beschäftigungsgrad entspricht dies einer medianen Beschäftigung von 36 % im Nationalrat (Abweichungen von 21 bis 48 %) und von 24 % im Ständerat (Abweichungen von 12 bis 43 %).

Werden diese Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat stehen, zur Arbeit in den Organen der Bundesversammlung (d.h. parlamentarische Arbeit im engeren Sinn) hinzugerechnet, so beträgt der mediane Gesamtbeschäftigungsgrad der Nationalratsmitglieder 87 % (1754 Stunden pro Jahr; Abweichungen von 62 bis 109 %) und jener der Ständeratsmitglieder 71 % (1431 Stunden pro Jahr; Abweichungen von 61 bis 96 %).³¹

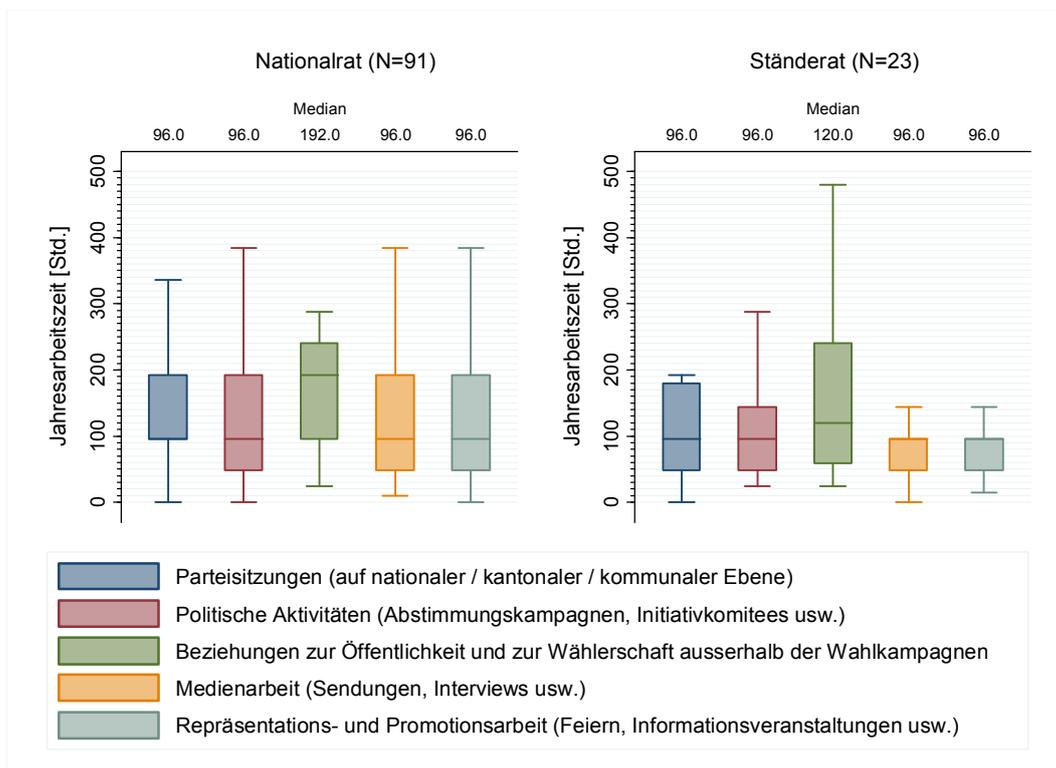
Abbildung 20 zeigt schliesslich wie viel Zeit die Ratsmitglieder gemäss den Antworten in unserer Umfrage für jede grosse Kategorie von Tätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat steht, aufwenden (siehe Abschnitt 1.5.1). Dabei ist festzustellen, dass die Ratsmitglieder für jede dieser Tätigkeiten tendenziell etwa gleich viel Zeit aufwenden (Median: 96 Stunden pro Jahr, was 2 Stunden pro Woche entspricht). Die einzige Ausnahme betrifft die Kontakte mit der Öffentlichkeit (mittlerer Boxplot), insbesondere im Nationalrat: Dort ist der Median

³⁰ Auch hier gaben die Frauen mehr Arbeitsstunden an als die Männer (siehe Anhang 3.1.3).

³¹ Es sei erneut darauf hingewiesen, dass Mediane nicht addiert werden können.

des Zeitaufwands für diese Tätigkeit doppelt so hoch (192 Stunden pro Jahr oder 4 Stunden pro Woche) wie der Median der anderen Tätigkeiten. Im Ständerat sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Tätigkeiten weniger gross (der Median des Zeitaufwands für die Öffentlichkeitsarbeit beträgt 120 Stunden pro Jahr oder 2,5 Stunden pro Woche). Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern sind aber auch hier sehr ausgeprägt.

Abbildung 20. Zeitaufwand für die Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat, nach Art der Tätigkeit



1.6 ENTLÖHNUNG DER PARLAMENTARISCHEN ARBEIT IM ENGEREN SINN

Welchen Nettostundenlohn vor und nach Steuern erzielt ein Ratsmitglied?

1.6.1 Begriffe und Methodik

Zur Ermittlung des Stundenlohns der Ratsmitglieder schlagen wir zwei Ansätze vor. Mit dem ersten wird die Höhe jedes Arbeitsentgelts mit dem Arbeitsumfang verglichen, der mit der zu entlöhnenden Tätigkeit nach PRG einhergeht. Berechnet wird insbesondere:

- 1) das Verhältnis zwischen dem Betrag der Taggelder, die als Arbeitsentgelt für die *Teilnahme* an den *Ratssitzungen* ausgerichtet werden, und der für die Teilnahme an diesen Sitzungen aufwendeten Zeit;
- 2) das Verhältnis zwischen dem Betrag der Taggelder, die als Arbeitsentgelt für die *Teilnahme* an den *Kommissionssitzungen* ausgerichtet werden, und der für die Teilnahme an diesen Sitzungen aufwendeten Zeit;

- 3) das Verhältnis zwischen dem Betrag der Taggelder, die als Arbeitsentgelt für die *Teilnahme* an den *Fraktionssitzungen* ausgerichtet werden, und der für die Teilnahme an diesen Sitzungen aufgewendeten Zeit;
- 4) das Verhältnis zwischen dem Betrag des Jahreseinkommens und dem Arbeitsumfang für die *Vorbereitung der Ratsarbeit*, wofür dieses Jahreseinkommen ausgerichtet wird.

Mit diesem ersten Ansatz lässt sich den Bruttostundenlohn nach Art der parlamentarischen Tätigkeiten kalkulieren. Demzufolge lässt sich auch ermitteln, ob die parlamentarische Arbeit Tätigkeiten beinhaltet, die besser oder schlechter entlohnt werden als andere.

Mit dem zweiten Ansatz soll der *Nettostundenlohn* der Ratsmitglieder ermittelt werden. Unter Nettostundenlohn verstehen wir das Verhältnis zwischen dem parlamentarischen Einkommen (gemäss Definition in Abschnitt 1.4.1) und den für die parlamentarische Arbeit im engeren Sinn aufgewendeten Stunden (in Abschnitt 1.5.1 erläutert). Dabei ist zu beachten, dass in diesem Abschnitt der effektive Stundenlohn der Ratsmitglieder berechnet wird, das heisst der Betrag, den sie nach Abzug aller Abgaben (Sozialversicherungs- und Parteibeiträge sowie Steuern) und aller nach PRG und VPRG anerkannten Ausgaben pro geleistete Arbeitsstunde effektiv erhalten. Dieser Betrag ist zwar aufschlussreich, lässt sich aber nicht mit den Löhnen der Privatwirtschaft vergleichen. Die in diesem Abschnitt vorgeschlagene Berechnung trägt nämlich den Besonderheiten des Bezügesystems der Ratsmitglieder und den Unterschieden zum geltenden System der Privatwirtschaft nicht Rechnung. Die vorgeschlagene Berechnung lässt beispielsweise die bevorzugte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei den Spesenentschädigungen und den Vorsorgebeiträgen ausser Acht. Diese beschränkte Vergleichbarkeit wird in Teil 2 dieses Berichts korrigiert, in dem der Stundenlohn bestimmt wird, der einem solchen Vergleich mit der Privatwirtschaft standhalten kann. Im Unterschied zu dem in diesem Teil berechneten Lohn wird in Teil 2 derjenige Lohn berechnet (einschliesslich zweiter Säule), den jedes Ratsmitglied erhalten würde, wenn für sein Einkommen genau die gleichen Bedingungen wie in der Privatwirtschaft gelten würden.

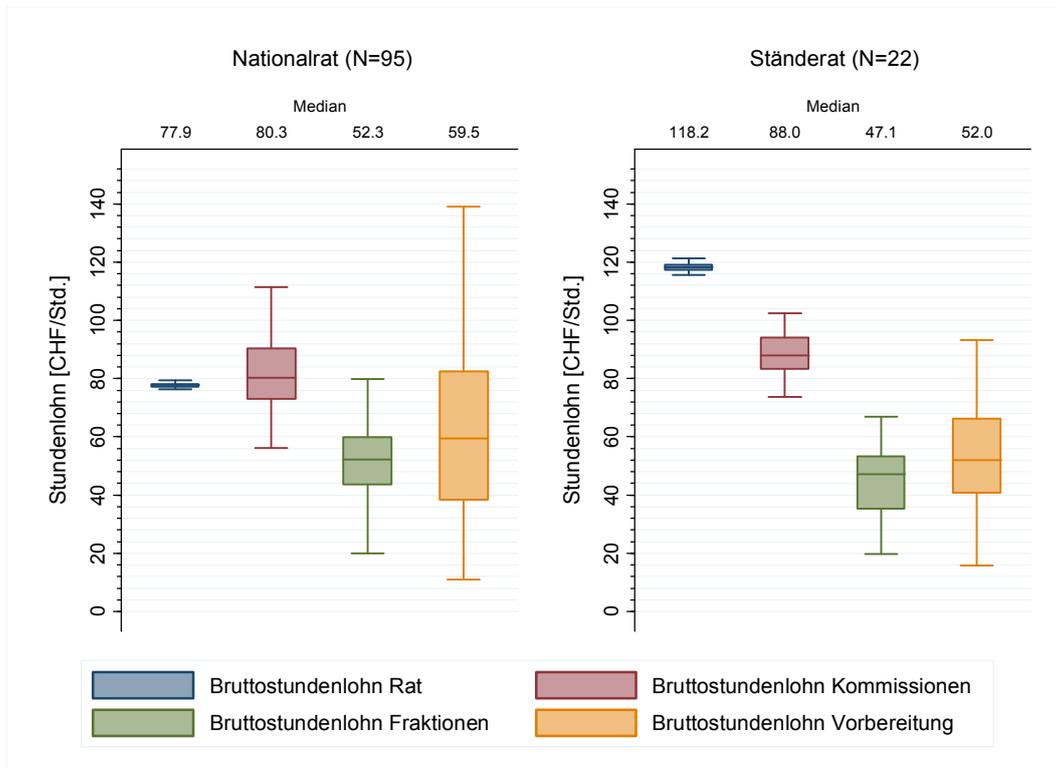
1.6.2 Bruttolohn nach Art der Tätigkeit

Abbildung 21 zeigt die Höhe der *Bruttostundenlöhne* für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Bundesversammlung und für die Vorbereitung der Ratsarbeit. Der Stundenlohn für die Teilnahme an den *Ratssitzungen* ist für alle Ratsmitglieder des gleichen Rats fast ähnlich. Zwischen den beiden Räten unterscheidet er sich aber stark: Er ist im Ständerat höher (Median: 118 Franken) als im Nationalrat (Median: 78 Franken). Dieser Unterschied ist auf die bereits erwähnte deutlich kürzere Dauer der Plenarsitzungen des Ständerats zurückzuführen.

Der Stundenlohn für die *Kommissionssitzungen* ist im Ständerat ebenfalls höher als im Nationalrat (Median: 88 Franken gegenüber 80 Franken), die Differenz ist aber viel kleiner als bei den Ratssitzungen. Zudem weisen die Stundenlöhne im Nationalrat deutlich grössere Unterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern auf (Tiefstwert: 56 Franken und Höchstwert 112 Franken) als im Ständerat (Tiefstwert: 74 Franken und Höchstwert 103 Franken). Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass die Nationalratsmitglieder häufiger Mitglied nur einer Kommission sind. Der Stundenlohn wird stark von der Sitzungsdauer der jeweiligen Kommission beeinflusst und ist für ein Ratsmitglied, das einer Kommission mit längeren Sitzungen angehört, tiefer als für ein Ratsmitglied in einer Kommission mit kürzeren Sitzungen. Im Ständerat ist dieser Effekt nicht zu beobachten. Hier ist

der Einfluss der einzelnen Kommissionen schwächer, weil die Ständeratsmitglieder gleichzeitig mehreren Kommissionen angehören.

Abbildung 21. Bruttostundenlohn nach Art der Tätigkeit



Im Gegensatz zu den Rats- und den Kommissionssitzungen ist der mediane Stundenlohn für die *Fraktionssitzungen* und die *Vorbereitung der parlamentarischen Arbeit* im Nationalrat leicht höher als im Ständerat, liegt aber in beiden Räten unter jenem für die Rats- und Kommissionssitzungen. Der Median des Stundenlohns für die Fraktionssitzungen beträgt 52 Franken im Nationalrat und 47 Franken im Ständerat.³² Der Median des Stundenlohns für die Vorbereitungsarbeit beträgt 60 Franken im Nationalrat und 52 Franken im Ständerat. Ein Vergleich dieses Stundenlohns mit jenem für die Kommissionssitzungen ergibt eine Differenz von 20 Franken im Nationalrat und von mehr als 35 Franken im Ständerat.

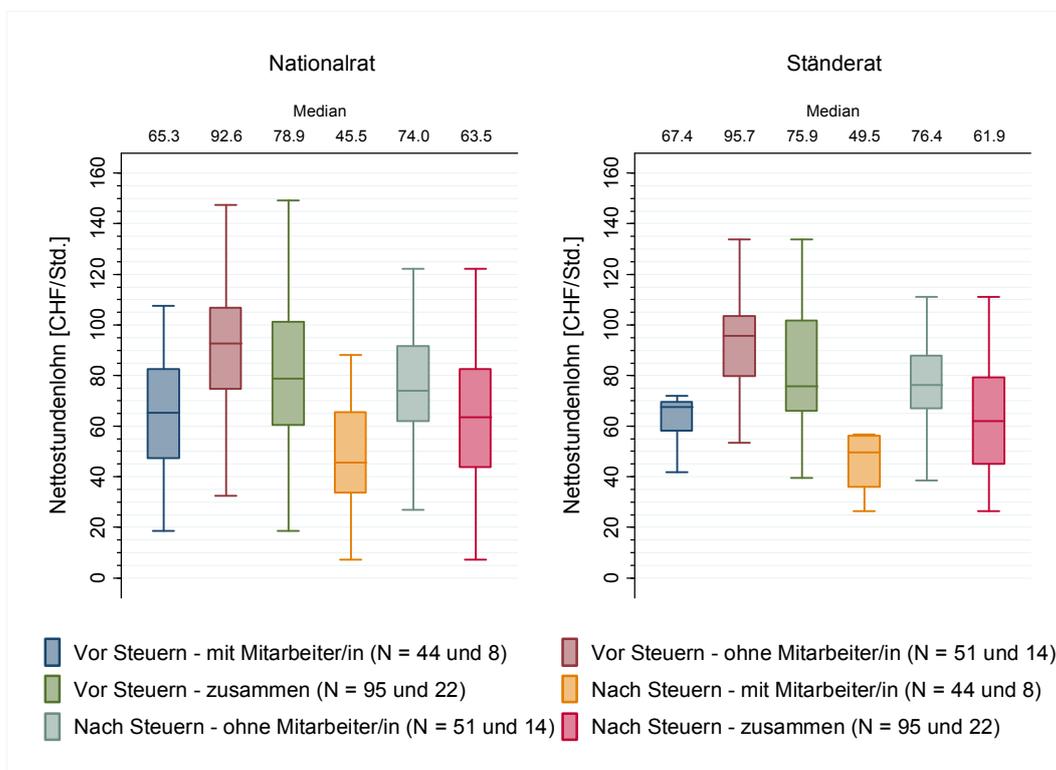
Ferner lässt sich feststellen, dass der Stundenlohn für die Vorbereitungsarbeit deutliche Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern aufweist, insbesondere im Nationalrat (Tiefstwert 11 Franken und Höchstwert 139 Franken; im Ständerat 16 Franken und 93 Franken). Diese Schwankungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass alle Ratsmitglieder für die Vorbereitung der parlamentarischen Arbeit genau den gleichen Betrag erhalten, ungeachtet der Zahl und der Dauer der vorzubereitenden Sitzungen.

³² Der relativ tiefe Stundenlohn für die Fraktionssitzungen kann teilweise darauf zurückgeführt werden, dass die Fraktionssitzungen manchmal am gleichen Tag wie die Kommissionssitzungen stattfinden. In diesem Fall wird das Taggeld im System so verbucht, als ob es nur für die Kommissionssitzung ausbezahlt wurde. Wenn hingegen eine Kommissionssitzung zeitgleich mit einer Ratssitzung stattfindet, wird das Taggeld im System so verbucht, als ob es nur für die Ratssitzung ausbezahlt wurde. Von diesen überlappenden Buchungen sind die Ständeratsmitglieder aufgrund der grösseren Anzahl Kommissionssitzungen tendenziell häufiger betroffen als die Nationalratsmitglieder.

1.6.3 Nettostundenlohn der Ratsmitglieder

In Abbildung 22 ist die Höhe des *Nettostundenlohns* der Ratsmitglieder dargestellt. Zur Vereinfachung der Darstellung konzentrieren wir uns auf den Stundenlohn, der ausgehend vom direkten Nettoeinkommen unter Berücksichtigung einer hohen Steuerschätzung berechnet wird (siehe Abschnitt 1.4.2). Diese Löhne weichen aber nur unwesentlich (rund 3 Franken pro Stunde) von denjenigen ab, die gestützt auf eine niedrige Steuerschätzung berechnet werden. Angesichts der in Abschnitt 1.4.3 festgestellten Unterschiede beim Nettoeinkommen der Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und denjenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter haben wir den Stundenlohn für diese beiden Kategorien von Ratsmitgliedern auch separat berechnet. Schliesslich sei daran erinnert, dass diese Stundenlöhne nur für den Teil der parlamentarischen Arbeit gelten, die über das Bezügesystem entlohnt wird (siehe Abschnitt 1.5.1).

Abbildung 22. Nettostundenlohn der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier



Aus Abbildung 22 ist ersichtlich, dass die Nettostundenlöhne der beiden Räte recht ähnlich sind. Je nach Art des Lohns (vor oder nach Steuern) und der Kategorie der Ratsmitglieder (mit oder ohne Mitarbeiter/in) ist der Lohn im einen oder anderen Rat leicht höher (zwischen 2 und 4 Franken). Der Median des Nettostundenlohns vor Steuern beträgt 79 Franken im Nationalrat (64 Franken nach Steuern) und 76 Franken im Ständerat (62 Franken nach Steuern). In beiden Räten bestehen aber grosse Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und denjenigen ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Im Nationalrat beträgt der mediane Stundenlohn vor Steuern 93 Franken für Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (74 Franken nach Steuern) und 65 Franken für Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (46 Franken nach Steuern). Ähnliche

Unterschiede bestehen auch im Ständerat mit einem medianen Stundenlohn vor Steuern von 96 Franken für Ratsmitglieder ohne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (76 Franken nach Steuern) und von 67 Franken für Ratsmitglieder mit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (50 Franken nach Steuern).

Das vielleicht interessanteste Ergebnis sind jedoch die starken Schwankungen zwischen den Ratsmitgliedern, unabhängig von der betrachteten Kategorie (siehe die Länge der Antennen fast aller Boxplots in Abbildung 22).³³ Noch ausgeprägter sind die Unterschiede, wenn auch die Extremfälle (die in Abbildung 22 nicht dargestellt sind) berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es äusserst schwierig, einen einzigen Stundenlohn zu bezeichnen, der charakteristisch für die bundesparlamentarische Tätigkeit wäre. Diese Feststellung rechtfertigt eine eingehendere Untersuchung der Löhne der Ratsmitglieder (und ihrer Verteilung) im Vergleich zu den Löhnen der verschiedenen Berufe der Privatwirtschaft. Diese Untersuchung ist Gegenstand des zweiten Teils dieses Berichts.

³³ Die Löhne der Ständeratsmitglieder mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bilden eine Ausnahme, die aber lediglich auf die kleine Grösse dieser Gruppe von Ratsmitgliedern zurückzuführen ist.

TEIL 2

VERGLEICH DES PARLAMENTARISCHEN EINKOMMENS MIT JENEM DER PRIVATWIRTSCHAFT

In diesem zweiten Teil soll das parlamentarische Einkommen mit jenem der Angestellten der Privatwirtschaft verglichen werden. Im Hinblick auf diesen Vergleich werden zuerst die Besonderheiten des Bezügesystems der Ratsmitglieder und die Unterschiede zur Privatwirtschaft erklärt (Abschnitt 2.1). Anschliessend werden die Methodik, die für den Vergleich des Einkommens der Ratsmitglieder mit jenem der Privatwirtschaft angewandt wurde, und die entsprechenden Ergebnisse vorgestellt (Abschnitt 2.2). Die Einzelheiten zu der für die Durchführung der oben erwähnten Analysen angewandten Methodik sind in den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs zu finden.

2.1 BESCHREIBUNG DER UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM BEZÜGESYSTEM DER RATSMITGLIEDER UND JENEM DER PRIVATWIRTSCHAFT

Wie lassen sich die Unterschiede zwischen dem Bezügesystem der Ratsmitglieder und jenem der Privatwirtschaft umschreiben und erklären?

Rechtliche Grundlagen

Die Arbeitsentgelte und die Arbeitsbedingungen der Ratsmitglieder sind im Parlamentsressourcengesetz (PRG) und der Verordnung zu diesem Gesetz (VPRG) geregelt, während es die in der Privatwirtschaft geltende Vertragsfreiheit gestattet, die Löhne und die Arbeitsbedingungen innerhalb des rechtlichen Rahmens frei festzulegen. Dieser Rahmen besteht aus dem Obligationenrecht (OR), dem Arbeitsgesetz (ArG), fünf Verordnungen zum ArG (ArGV 1–5) und der entsprechenden Rechtsprechung. In 35 % der Fälle ist das Arbeitsverhältnis durch einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und in 3 % der Fälle durch eine kollektive Lohnvereinbarung ausserhalb eines GAV geregelt.

Dauer des Vertragsverhältnisses

Die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. In der Privatwirtschaft existieren hingegen verschiedene Arten von Verträgen. 96 % der Angestellten verfügen über einen unbefristeten Arbeitsvertrag, und die verbleibenden 4 % über einen befristeten Arbeitsvertrag. Der unbefristete Arbeitsvertrag hat den Vorteil, dass die Angestellten bei Arbeitsausfällen wegen Krankheit oder Mutterschaft geschützt sind, er kann aber (unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist) einseitig gekündigt werden. Bei den befristeten Arbeitsverträgen besteht während der Vertragsdauer Beschäftigungssicherheit, darüber hinaus jedoch nicht.

Bestimmung der Höhe des Lohns

Gelangen in der Privatwirtschaft weder ein Gesamtarbeitsvertrag noch eine kollektive Lohnvereinbarung zur Anwendung, so wird der Lohn frei festgelegt. Die meisten Ökonominnen und

Ökonomen sind sich einig, dass sich dieser Lohn nach der Produktivität, das heisst nach dem Humankapital, richtet. Eine besser ausgebildete und ältere – und somit erfahrenere – Person erhält in der Regel einen höheren Lohn. Aus diesem Grund können die effektiven Löhne für den gleichen Beruf sehr unterschiedlich sein.

Das Arbeitsentgelt der Ratsmitglieder wird gemäss fixen und für alle Ratsmitglieder einheitlichen Kriterien festgelegt. Die genauen Modalitäten sind im PRG und in der VPRG sowie in Abschnitt 1.2 dieser Studie ausführlich beschrieben.

Formen der Entlohnung und Besteuerung – Privatwirtschaft

In der Privatwirtschaft setzt sich der Lohn aus mehreren Elementen zusammen. Erstens erhalten die Angestellten eine finanzielle Vergütung, die anhand der Anzahl gearbeiteter Stunden (rund 93 % der Verträge in der Privatwirtschaft) oder auf Aufgaben- oder Provisionsbasis (rund 7 %) berechnet werden kann. Manchmal haben die Angestellten auch Anrecht auf nicht regelmässige Leistungen, wie Anstellungs- oder Abgangsprämien, Treueprämien und Dienstaltersgeschenke oder Trinkgelder und andere Boni. All diese Einkommen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.

In bestimmten Fällen haben die Angestellten auch Anspruch auf Sachleistungen (Nebenleistungen). Im Allgemeinen werden diese Leistungen bewertet und besteuert, zum Beispiel eine Dienstwohnung, Konsumgüter, die private Nutzung eines Dienstwagens (Teilbesteuerung) usw. Gewisse Sachleistungen werden jedoch nicht besteuert, namentlich ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr, ein Parkplatz, REKA-Checks, Geschenke (unter 500 Franken/Gelegenheit), die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Mobiltelefon, Computer usw.), Tickets für kulturelle Veranstaltungen usw.

Ferner haben die Angestellten auch Anrecht auf die Rückerstattung von Ausgaben und auf andere Entschädigungen. Die effektiven Kosten sind weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig, wenn sie gegen Vorlage eines Belegs rückerstattet werden (Kosten für Übernachtungen, Kundeneinladungen, öffentliche Verkehrsmittel usw.). Pauschalentschädigungen sind in der Regel nicht zulässig und müssen als Einkommen deklariert werden. Ausgenommen sind Spesen (bis zu 20 Franken/Tag) und Mahlzeitenpauschalen (30 Franken/Hauptmahlzeit), wenn die Angestellten auch tatsächlich auf Reisen sind.

Formen der Entlohnung und Besteuerung – Ähnlichkeiten und Unterschiede

Das privatwirtschaftliche Entlohnungssystem weist gewisse Gemeinsamkeiten mit dem Bezügesystem der Ratsmitglieder auf. So können sich die Ratsmitglieder und die Angestellten der Privatwirtschaft ihre Berufskosten auf Rechnung rückerstatten lassen, ohne dass diese besteuert oder darauf Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei IT-Kosten, Parkgebühren oder Schäden an zu beruflichen Zwecken verwendeten privaten Fahrzeug. Zudem kann Angestellten, die reisen müssen, ein GA bereitgestellt werden, ohne dass dieses ein Naturaleinkommen darstellt. Schliesslich kann den Angestellten der Privatwirtschaft ein Weiterbildungs- oder Umschulungsbeitrag gewährt werden, während die Ratsmitglieder Anrecht auf nicht steuerpflichtige Ausbildungszulagen haben.

Neben diesen gemeinsamen Punkten gibt es aber beim Anteil des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommens Unterschiede zwischen diesen beiden Systemen. So

erhalten die Ratsmitglieder Pauschalentschädigungen, die in dieser Form in der Privatwirtschaft nicht vom Einkommen abgezogen werden könnten. Erstens erhalten sie pauschale Mahlzeitenentschädigungen von 115 Franken pro Tag, während die maximale Pauschalentschädigung in der Privatwirtschaft für Angestellte auf Reisen 60 Franken beträgt. Zweitens kommen die meisten Ratsmitglieder in den Genuss einer pauschalen Übernachtungsentschädigung von 180 Franken, während in der Privatwirtschaft ein solcher Betrag nur gegen Vorlage eines Belegs vom Einkommen abgezogen werden darf. Drittens können die Ratsmitglieder für die Reisekosten einen Betrag in der Höhe des Preises eines GA beziehen, wenn sie kein solches Abonnement haben, während in der Privatwirtschaft nur die begründeten effektiven Ausgaben vom Einkommen abgezogen werden können. Schliesslich erhalten die Ratsmitglieder 33 000 Franken pro Jahr als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben. Auch bei dieser Entschädigung können die Ratsmitglieder den nicht ausgegebenen Teil als steuerfreies und nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen behalten.

Abgesehen von der Besteuerung unterscheiden sich die Pauschalentschädigungen der Ratsmitglieder auch von den in der Privatwirtschaft gewährten Kostenrückerstattungen. In der Privatwirtschaft legt der Arbeitgeber die maximal erstattungsfähigen Kosten, die Sachausgaben (z. B. Miete von Räumlichkeiten) und die Beschäftigung von Assistenzpersonal fest. Somit entscheidet der Arbeitgeber über den Arbeitskomfort, den er seinen Angestellten sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht gewähren möchte, ohne dass dies Auswirkungen auf den Lohn hat. Die Ratsmitglieder hingegen können die Pauschalentschädigungen nach ihren Wünschen ausgeben, ihre diesbezüglichen Entscheide haben jedoch direkte Auswirkungen auf das Einkommen.

Vorsorge

Bei den Beiträgen an die 1. Säule (AHV/IV/EO) gelten für die Ratsmitglieder die gleichen gesetzlichen Sätze wie für die Angestellten im beitragspflichtigen Alter in der Privatwirtschaft, das heisst 10,25 % des beitragspflichtigen Einkommens, zuzüglich Arbeitslosenversicherung. Bei beiden Gruppen übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte des Gesamtbetrags.

Bei den Beiträgen an die 2. Säule unterscheiden sich das aktuelle System der Ratsmitglieder und das in der Privatwirtschaft geltende System. Im Gegensatz zur Situation in der Privatwirtschaft beteiligen sich Bund und Ratsmitglieder auf festgelegte Weise an der Vorsorge, ohne Berücksichtigung des Alters und des effektiven Einkommens. Der Bund hat die Beiträge auf 16 % des oberen Grenzbetrags gemäss Gesetzgebung festgelegt (84 600 Franken im Jahr 2014) und übernimmt drei Viertel dieser Beiträge. Ratsmitgliedern, die das Rentenalter erreicht haben, wird der Vorsorgebeitrag nicht mehr ausbezahlt. In dieser Studie ist der Anteil der Ratsmitglieder im Rentenalter gering (nur 5 % der Beiträge an die 2. Säule wurden nicht ausbezahlt) und wurde daher nicht berücksichtigt.

Ratsmitglieder, die keiner Einrichtung der 2. Säule angeschlossen sind, können sich die Hälfte des Beitrags an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) überweisen lassen. Die allfälligen finanziellen Konsequenzen, die damit einhergehen, wenn der Beitrag nur teilweise an eine Einrichtung der 2. Säule überwiesen wird, gehen über den Rahmen dieser Studie hinaus und wurden nicht untersucht. Das Gleiche gilt für allfällige Unterschiede bei den Leistungen der Pensionskassen, denen die Ratsmitglieder und die Angestellten der Privatwirtschaft angeschlossen sind.

In der Privatwirtschaft ist der gesetzliche Mindestbetrag lohn- und altersabhängig. Konkret muss der Lohnanteil zwischen 21 150 Franken und 84 600 Franken über einen Beitrag, der sich nach dem Alter

der angestellten Person richtet, versichert werden (Art. 16 BVG).³⁴ Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge der angestellten Person (Art. 66 Abs. 1 BVG). Diese Bestimmungen legen die Mindestbeiträge fest, die Angestellten und die Arbeitgeber können allerdings auch höhere Beiträge leisten. Die Arbeitgeber können beispielsweise Lohnanteile, die unter oder über dem koordinierten Lohn liegen, versichern oder mehr als die Hälfte der Beiträge leisten. Im Jahr 2010 leisteten 33 % der Unternehmen Beiträge, die über dem obligatorischen Teil der 2. Säule lagen (64 % der Unternehmen mit mehr als 250 Angestellten).³⁵

2.2 VERGLEICH DES EINKOMMENS DER RATSMITGLIEDER MIT JENEM IN DER PRIVATWIRTSCHAFT

Welche Kategorien von Erwerbstätigen in der Privatwirtschaft erhalten ein Einkommen, das mit jenem der Ratsmitglieder vergleichbar ist? Wie lässt sich ihre Arbeit im Vergleich zu jener der Ratsmitglieder umschreiben?

2.2.1 Referenzpopulation und Datengrundlage

Referenzpopulation

Der Entscheid, die Privatwirtschaft als Referenzpopulation für die Beurteilung und den Vergleich des Einkommens der Ratsmitglieder zu verwenden, ist Teil des Pflichtenhefts dieser Studie. Die Löhne der Privatwirtschaft haben den Vorteil, dass sie der Rigidität des öffentlichen Sektors weniger ausgesetzt sind und sich somit näher am Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bewegen.

Die Referenzpopulation setzt sich ausschliesslich aus *Angestellten* der Privatwirtschaft zusammen. Selbstständigerwerbende wurden aus Gründen der Datenqualität nicht in die Berechnung eingeschlossen. Auch wenn bestimmte Berufe häufiger von Selbstständigerwerbenden ausgeübt werden, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Lohn für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Dienstleistung vergleichbar ist. Andernfalls wäre es für die Unternehmen unmöglich, Fachpersonen der Branche anzustellen, oder für Selbstständigerwerbende systematisch ungünstig, auf eigene Rechnung zu arbeiten.

Datengrundlage

Die Berechnung des Einkommens in der Privatwirtschaft beruht auf den Daten der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) von 2014. Die LSE ist eine Befragung, die alle zwei Jahre vom Bundesamt für Statistik durchgeführt wird. Sie umfasst eine Stichprobe von 1,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Schweiz. Da die Teilnahme für die Unternehmen obligatorisch ist, handelt es sich bei dieser Erhebung um eine besonders repräsentative Datengrundlage.

Die Daten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Sektor, den Lernenden, den Praktikantinnen und Praktikanten sowie den Angestellten, die das Rentenalter überschritten haben oder noch minderjährig sind, wurden aus der Datengrundlage ausgeschlossen.

³⁴ 7 % zwischen 25 und 34 Jahren, 10 % zwischen 35 und 44, 15 % zwischen 45 und 54, 18 % zwischen 55 und 65 Jahren.

³⁵ BFS, Erhebung über die Lohnnebenleistungen, 2010.

2.2.2 Berechnung der bereinigten Stundenlöhne der Ratsmitglieder

Beim bereinigten Stundenlohn handelt es sich um einen standardisierten Lohn, der die Vergleichbarkeit zwischen den Ratsmitgliedern und der Privatwirtschaft gewährleistet. Die Berechnung weicht von dem im ersten Teil berechneten Stundenlohn ab. Die Hauptunterschiede werden nachfolgend aufgeführt.

1. Der Lohn der Ratsmitglieder umfasst alle Einkommen, das heisst alle monetären Leistungen, sowie den nicht ausgegebenen Teil der Pauschalentschädigungen.

Der nicht ausgegebene Teil der Pauschalentschädigungen beinhaltet alle ausbezahlten Entschädigungen abzüglich aller Ausgaben (die auf der Grundlage der Antworten im Fragebogen erhoben wurden). Es gibt jedoch zwei bedeutende Ausnahmen: Die pauschalen Mahlzeitenentschädigungen werden nach den in der Privatwirtschaft geltenden Regeln (30 Franken/Mahlzeit) beschränkt, wobei der Restbetrag als Einkommen gilt, und für die Übernachtungskosten gilt die Höhe der pauschalen Entschädigung als Obergrenze (180 Franken/Übernachtung).

2. Bei der Berechnung des Lohns werden allfällige Steuervorteile, die sich aus der Steuerbefreiung der nicht ausgegebenen Entschädigungen ergeben, berücksichtigt.

Als Steuervorteil gilt die Differenz zwischen der effektiven Besteuerung und der Besteuerung, die zur Anwendung gelangen würde, wenn für die Ratsmitglieder die gleichen Regeln wie in der Privatwirtschaft gelten würden, das heisst, wenn die nicht ausgegebenen Entschädigungen ebenfalls besteuert würden.

3. Die Beiträge des Bundes an die 2. Säule werden zum Einkommen hinzugerechnet.
4. Der Lohn der Ratsmitglieder wurde vermindert, um den in der Privatwirtschaft gewährten Ferien Rechnung zu tragen.

Die in der LSE angegebenen Stunden sind aufgrund der Ferien höher als die effektiv gearbeiteten Stunden. Um die Stundenlöhne vergleichbar zu machen, muss der Stundenlohn der Ratsmitglieder durch einen Koeffizienten dividiert werden ($= 1+1/12$).

5. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit betrachtet. Bei den Ratsmitgliedern, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, gilt dies nur für die ersten 45 Minuten. Ab einer Reisezeit von 45 Minuten gehen wir davon aus, dass diese als Vorbereitungszeit genutzt werden kann.

Die Berechnung wird im nachfolgenden Abschnitt 2.2.3 zusammengefasst. Eine Beschreibung der vollständigen Methodik ist in Anhang 3.2.2 enthalten.

2.2.3 Zusammenfassung der Berechnung der bereinigten Stundenlöhne

Privatwirtschaft

$$EINKOMMEN = LOHN + 13. \text{ MONATSLOHN} + BONUS + ERSCHWERNISZULAGEN \\ + 1. \text{ UND } 2. \text{ SÄULE}$$

$$BEREINIGTER \text{ STUNDENLOHN} = \frac{EINKOMMEN}{VERTRAGLICHE \text{ JAHRESARBEITSSTUNDEN}}$$

LOHN: Jahreslohn nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge

1. und 2. SÄULE: Umfasst die Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule (6,225 % des EINKOMMENS). Die 2. Säule umfasst den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag. Letzterer ist in der LSE nicht enthalten und wurde auf der Grundlage der Gesamtwirtschaft geschätzt.

Ratsmitglieder

$$EINKOMMEN = [ARBEITSENTGELT + (ENTSCHÄDIGUNGEN - AUFWAND) \\ + 1. \text{ UND } 2. \text{ SÄULE} + STEUERVORTEIL] \cdot FERIENAUSGLEICH$$

$$ARBEITSENTGELT = JAHRESEINKOMMEN + TAGGELD \\ + \frac{1}{3} \text{ DISTANZENTSCHÄDIGUNG}$$

$$STEUERVORTEIL \\ = (\text{SIMULIERTE EINKOMMENSBESTEUERUNG}) \\ - (\text{EFFEKTIVE BESTEUERUNG})$$

$$JAHRESARBEITSSTUNDEN = PRÄSENZZEIT + VORBEREITUNGSZEIT$$

$$BEREINIGTER \text{ STUNDENLOHN} = \frac{EINKOMMEN}{JAHRESARBEITSSTUNDEN}$$

EINKOMMEN: jährliches Gesamteinkommen.

ARBEITSENTGELT: steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (Jahreseinkommen + Taggeld + Entschädigung Präsidium + Entschädigung Berichterstattung + 1/3 Distanzentschädigung).

ENTSCHÄDIGUNG: nicht steuerpflichtige Pauschalentschädigung (Beitrag Personal- und Sachausgaben, + Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen + 2/3 Distanzentschädigung + Reisekosten (wenn als Geldbetrag)).

AUFWAND: effektive Ausgaben gemäss Fragebogen. Ausnahme: Die pauschale Mahlzeitenentschädigung ist in der Privatwirtschaft auf 30 Franken/Mahlzeit beschränkt, der Rest gilt als Einkommen. Dieser Aufwand wurde auf diesen Betrag festgesetzt.

1. und 2. SÄULE: umfasst die Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule (6,225 % des *ARBEITSENTGELTS*). Die 2. Säule umfasst den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag, die sich je auf $\frac{1}{4} \times 84\,600 \text{ Franken} \times 16\% = 3384 \text{ Franken/Jahr}$ und $\frac{3}{4} \times 84\,600 \text{ Franken} \times 16\% = 10\,152 \text{ Franken/Jahr}$ belaufen.

FERIENENTSCHÄDIGUNG: Die in der LSE angegebenen Stunden sind aufgrund der Ferien höher als die effektiv gearbeiteten Stunden. Um die Stundenlöhne vergleichbar zu machen, muss der Stundenlohn der Ratsmitglieder durch einen Koeffizienten dividiert werden ($= 1+1/12$).

SIMULIERTE EINKOMMENSBESTEUERUNG: geschätzte Besteuerung für eine im Hauptort des Wahlkantons wohnhafte Person gemäss den gleichen Regeln wie in der Privatwirtschaft (Besteuerung von *ARBEITSENTGELT + ENTSCHÄDIGUNG – AUFWAND*).

EFFEKTIVE BESTEUERUNG: geschätzte Besteuerung eines im Hauptort des Wahlkantons wohnhaften Ratsmitglieds (nur Besteuerung der Variablen *ARBEITSENTGELT*).

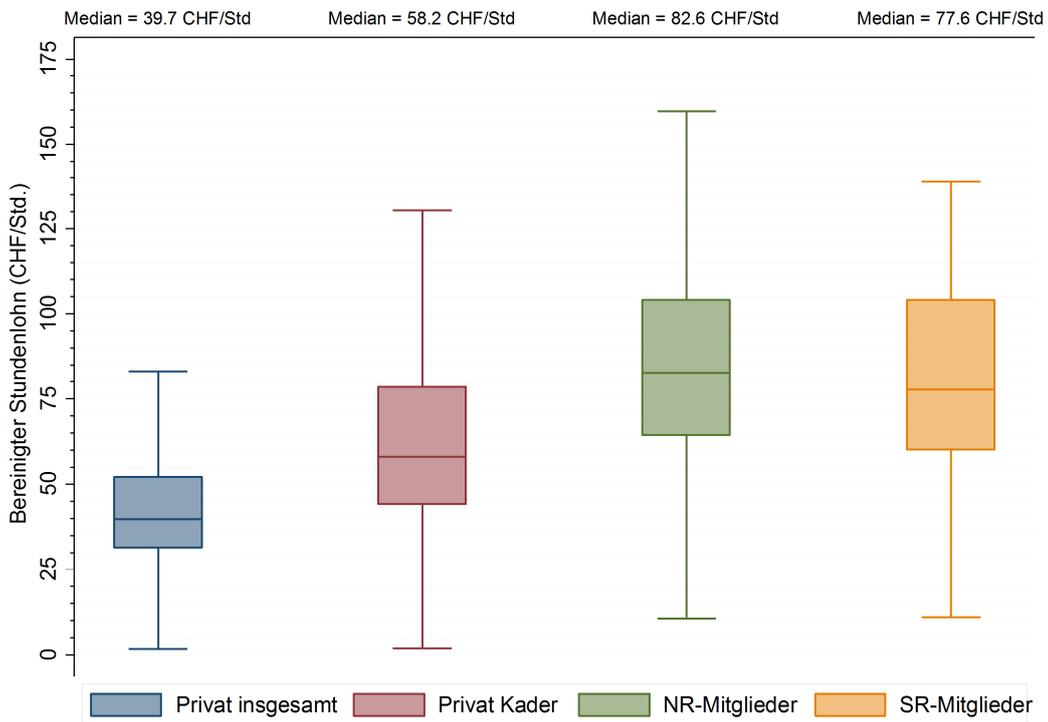
Die Operationen, die für die Berechnung des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder und der Privatwirtschaft erforderlich sind, sind in Anhang 3.2 ausführlicher beschrieben.

2.2.4 Vergleich mit der gesamten Privatwirtschaft

Höhe des bereinigten Stundenlohns

Abbildung 23 bietet eine Gesamtsicht der Verteilung des bereinigten Stundenlohns in der Privatwirtschaft und bei den Ratsmitgliedern. Dieser Stundenlohn unterscheidet sich von dem in Abbildung 22 dargestellten Lohn hinsichtlich der in Abschnitt 2.2.1 und in Anhang 3.2 erläuterten Punkte. Bei den Ratsmitgliedern weisen die Löhne besonders grosse Unterschiede auf. Es ist aber auch zu erkennen, dass die Mitte der Verteilung (Median) höher ist als in der Privatwirtschaft, auch wenn nur die Kader berücksichtigt werden. Die bereinigten Stundenlöhne der Nationalratsmitglieder sind leicht höher und weisen eine grössere Streuung auf als jene der Ständeratsmitglieder.

Abbildung 23. Bereinigter Stundenlohn der ausgewählten Populationen



2.2.5 Art der Entlöhnung und der beruflichen Vorsorge

Ziel dieses Unterabschnitts ist es, den Lohnanteil und die diesem gleichgestellten Einkommen, das heisst die arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Sozialversicherungsbeiträge, einzeln auszuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass sich nachfolgende Analysen auf die Angaben der Ratsmitglieder in der Umfrage stützen. Die Einzelheiten der Berechnung sind in Tabelle 9 (Anhang 3.2.4) dargestellt.

Tabelle 3. Zusammensetzung des durchschnittlichen Lohns (Privatwirtschaft)

	Privatwirtschaft			
	Total		Kader	
	Anteil [%]	Anteil [CHF/Std.]	Anteil [%]	Anteil [CHF/Std.]
Nettolohn	80,0 %	31.8	78,4 %	45.6
1. Säule + ALV ³⁶ Arbeitnehmer/in	5,6 %	2.2	5,6 %	3.3
2. Säule Arbeitnehmer/in	5,7 %	2.2	6,4 %	3.7
2. Säule Arbeitgeber	8,7 %	3.5	9,6 %	5.6
Total	100 %	39.7	100 %	58.2
N	1 152 963	1 152 963	219 686	219 686

³⁶ Arbeitslosenversicherung.

Tabelle 4. Zusammensetzung des durchschnittlichen Lohns (Ratsmitglieder)

	Räte			
	NR-Mitglieder		SR-Mitglieder	
	Anteil [%]	Anteil [CHF/Std.]	Anteil [%]	Anteil [CHF/Std.]
Nettolohn	85,3 %	70.5	86,2 %	66.9
1. Säule + ALV Arbeitnehmer/in	4,4 %	3.7	4,5 %	3.5
2. Säule Arbeitnehmer/in	2,6 %	2.1	2,3 %	1.8
2. Säule Arbeitgeber	7,7 %	6.3	6,9 %	5.4
Total	100 %	82.6	100 %	77.6
N	109	109	26	26

In Tabelle 3 und Tabelle 4 sind die Anteile jeder Komponente des durchschnittlichen Gesamtlohns dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Ratsmitglieder einen deutlich kleineren Beitrag an die 2. Säule leisten als die Angestellten in der Privatwirtschaft.

2.2.6 Übereinstimmung mit Berufen der Privatwirtschaft

Vorgehen

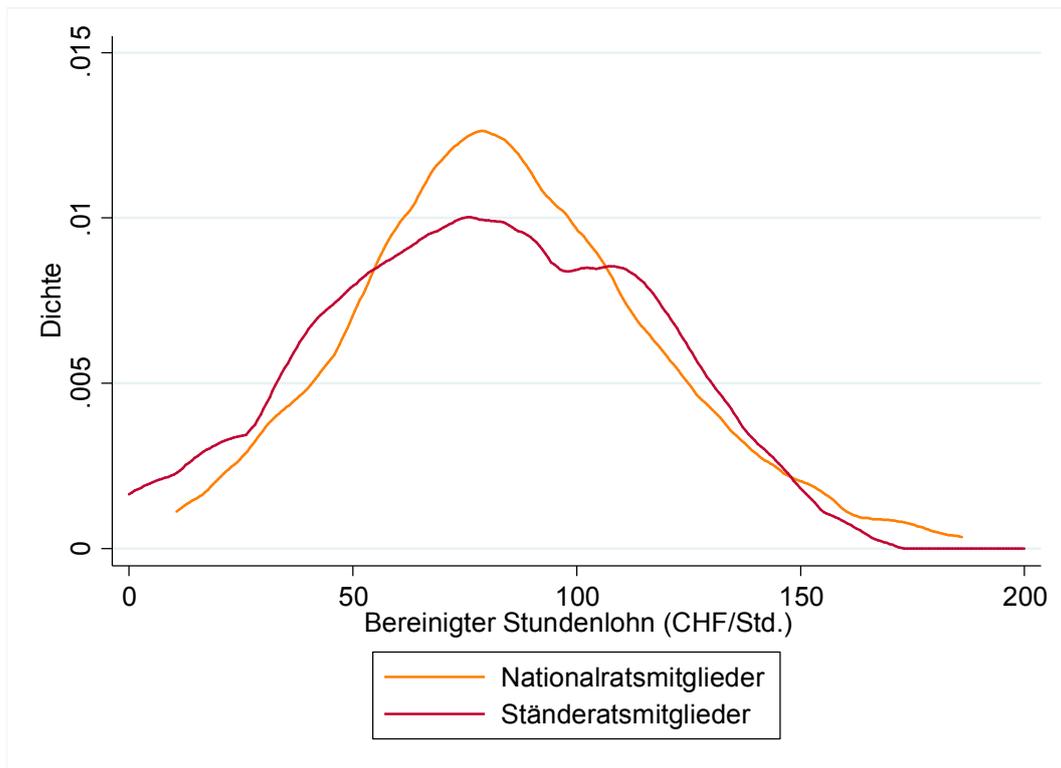
In einer ersten Phase ging es um die Frage, ob sich die bereinigten Stundenlöhne der Nationalrats- und Ständeratsmitglieder unterscheiden. Mithilfe der Anderson-Darling-Statistik wurde ein Test durchgeführt, der ähnliche Verteilungen ergeben hat (siehe Anhang 3.2.5).³⁷ In Abbildung 24 ist dieses Ergebnis und die Ähnlichkeit der Verteilungen dargestellt.

Deshalb wurde entschieden, die beiden Verteilungen für das Verknüpfungsverfahren zusammenzufassen. Für die Festlegung der Berufe der Privatwirtschaft, deren Einkommen mit jenen der Ratsmitglieder vergleichbar sind, wurden für jeden *zweistelligen ISCO-Code*³⁸ und für jede Hierarchiestufe Berufskategorien erstellt. Um diese Gruppen noch genauer festzulegen, wurden nur die Personen, die im Tätigkeitsbereich mit den meisten Angestellten jeder Gruppe beschäftigt sind, berücksichtigt. Wenn genügend Daten vorhanden waren, wurden die Verteilungen der Einkommen anschliessend mit jener aller geschaffenen Berufskategorien in der Privatwirtschaft verglichen, das heisst mit insgesamt knapp 250 Kategorien.

³⁷ Auf formaler Ebene kann die Ähnlichkeit statistisch nicht nachgewiesen werden. Mit dem durchgeführten Test lässt sich jedoch die Hypothese, dass die Verteilungen identisch sind ($\alpha > 5\%$), nicht zurückweisen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verteilungen ähnlich sind.

³⁸ <http://www.ilo.org/public/english/bureau/stat/isco/index.htm>.

Abbildung 24. Verteilung der bereinigten Stundenlöhne der Ratsmitglieder



Diese Berechnung wurde ebenfalls mithilfe der Anderson-Darling-Statistik vorgenommen, mit welcher der Abstand zwischen den Verteilungen gemessen wird (die Details der Berechnung finden sich in Anhang 3.2.5).

Verknüpfung

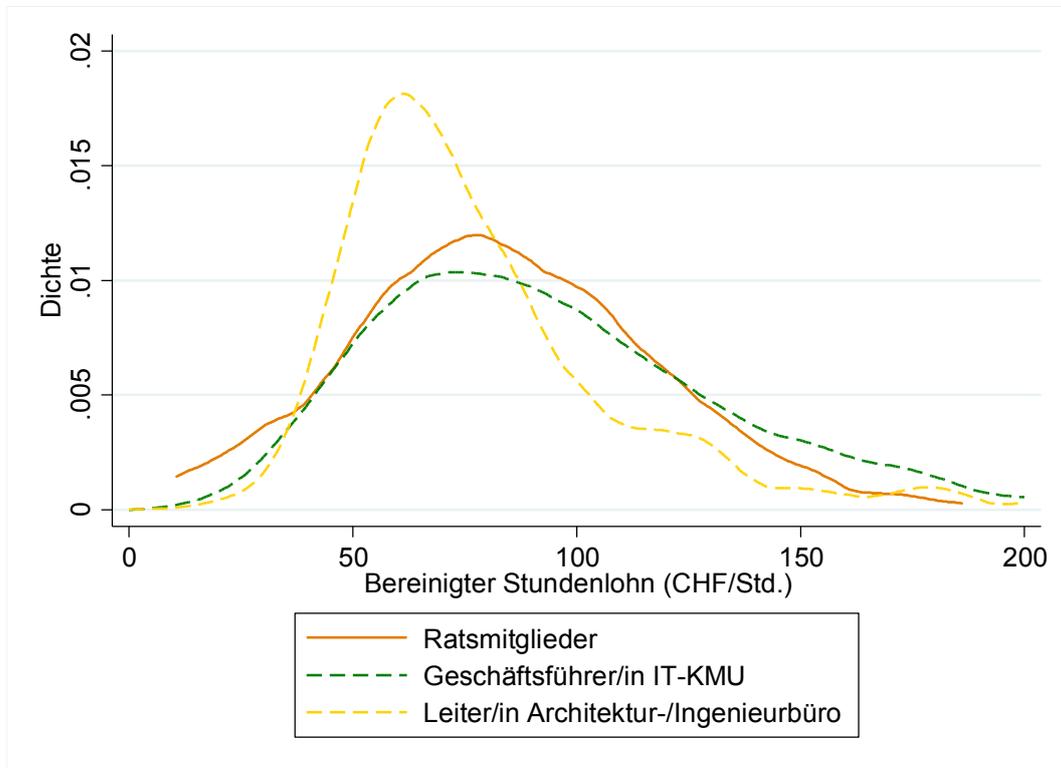
Die drei Berufe, welche die ähnlichste Verteilung wie jene der Ratsmitglieder aufweisen, wurden ausgewählt. Die Dichtefunktionen der zwei Berufskategorien mit der ähnlichsten Verteilung sind in Abbildung 25 dargestellt. Diese Grafik zeigt die Verteilung der Löhne: Die Ordinate (vertikale Achse) stellt die Häufigkeit dar, mit der auf der Abszisse (horizontale Achse) ein Lohn beobachtet wird. Der dritte verknüpfte Berufskategorie wurde als übermässig heterogen eingestuft und daher ausgeschlossen (Code mittleres Kader, ISCO-Code 22). Unter dies fallen sehr unterschiedliche Gesundheitsberufe wie Arzt oder Ärztin, Pflegefachperson, Geburtshelferin oder Geburtshelfer, Komplementärtherapeutin oder Komplementärtherapeut sowie Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Die Einzelheiten zu den beiden anderen Berufen sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Der Beruf, der die ähnlichste Verteilung aufweist, ist jener einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers eines Kleinunternehmens im Informatikbereich (ISCO-Code 11). In der Mehrheit der Fälle handelt es sich um ein Kleinunternehmen mit weniger als 20 Angestellten, das Programmierungs- oder Beratungsdienstleistungen erbringt. Das Medianalter dieser Geschäftsführerin oder dieses Geschäftsführers beträgt 47 Jahre und ihr oder sein medianer Bruttolohn beläuft sich auf 14 400 Franken pro Monat einschliesslich 13. Monatslohn und Prämien bei 42 Wochenarbeitsstunden.

Aus Abbildung 25 ist ersichtlich, dass die Verteilung des oben erwähnten Berufs der Verteilung des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder äussert nahe kommt. Dies bedeutet, dass die beiden

Populationen nicht nur vergleichbare durchschnittliche Löhne erhalten, sondern auch bei den übrigen Indikatoren, wie Median, Modus und Quartile, eine hohe Übereinstimmung aufweisen.

Abbildung 25. Verknüpfte Berufe der Privatwirtschaft



Die zweite Verknüpfung ergab eine deutlich kleinere Übereinstimmung mit der Verteilung der Einkommen der Ratsmitglieder. Im Vergleich mit den übrigen Berufen der Privatwirtschaft sind die Ähnlichkeiten aber immer noch sehr gross. Es handelt sich um eine Leiterin oder einen Leiter eines Architektur- oder Ingenieurbüros, das die meiste Zeit weniger als 20 Angestellte beschäftigt. Bei diesem Beruf ist die Haupttätigkeit nicht mit der Führungsfunktion verbunden, sondern mit der Tätigkeit des Unternehmens, das heisst in der Mehrheit der Fälle mit der Erbringung von Architektur- und Bauingenieurdienstleistungen. Der Medianlohn beträgt bei 42 Wochenarbeitsstunden einschliesslich Lohnnebenleistungen 11 475 Franken pro Monat. Anzumerken ist, dass dieser Lohn theoretischer Natur ist und nicht der effektiven Situation einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers entspricht. Dies liegt unter anderem daran, dass das Arbeitspensum weniger als 100% beträgt.

Tabelle 5. Beschreibung der verknüpften Berufe

Verknüpfung Nr. 1

<i>Entsprechung</i>	<i>Geschäftsführer/in eines Kleinunternehmens im Informatikbereich</i>	
Medianer Monatslohn	14 400 Franken	
Bruttolohn für ein Vollzeitäquivalent von 42 Std./Woche, einschl. 13. und Bonus, ohne 2. Säule Arbeitgeber		
Beruf	Geschäftsführer/in (ISCO-Code 11)	
Beispiele	Geschäftsführer/innen, Direktor/innen Obere Kader und Führungskräfte	
Hierarchiestufe	Obere Kader	
Unternehmensgrösse	Sehr klein (<20)	70 %
	Klein (20–50)	19 %
Tätigkeitsbereich	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
Beispiele	Programmierungstätigkeiten	49 %
	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	43 %
Medianalter	47 Jahre	

Verknüpfung Nr. 2

<i>Entsprechung</i>	<i>Leiter/in eines Architektur- oder Ingenieurbüros</i>	
Medianer Monatslohn	11 475 Franken	
Bruttolohn für ein Vollzeitäquivalent von 42 Std./Woche, einschl. 13. und Bonus, ohne 2. Säule Arbeitgeber		
Beruf	Fachperson im Bereich technische Wissenschaften (ISCO-Code 21)	
Beispiele	Architekt/in Ingenieur/in	
Hierarchiestufe	Obere Kader	
Unternehmensgrösse	Sehr klein (<20)	74 %
	Klein (20–50)	21 %
Tätigkeitsbereich	Architekturbüro	
	Bau- und Gebäudetechnik-Ingenieurbüros	20 %
Medianalter	47 Jahre	

ANHÄNGE

3.1 METHODIK UND DATEN TEIL 1

3.1.1 Umfrage bei den Ratsmitgliedern

Die Fragebogenumfrage bei den Ratsmitgliedern wurde zwischen dem 17. November 2016 und dem 17. Januar 2017 durchgeführt. Die 263 Ratsmitglieder, die in der 49. Legislaturperiode während mindestens eines Parlamentsjahrs einem der Räte angehörten, wurden gebeten, den Fragebogen auszufüllen (online oder in Papierform). Die Fragen betrafen den Umfang ihrer parlamentarischen Arbeit sowie die effektiven Abgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Arbeit. Die vollständige Fassung des Fragebogens ist in Anhang 3.3 enthalten.

Es wurden verschiedene Mittel eingesetzt, um eine zufriedenstellende Rücklaufquote sicherzustellen. Letztlich nahmen 52 % der Ratsmitglieder (136 Personen) an der Umfrage teil, was für eine Umfrage dieser Art ein relativ hoher Wert ist. Der Rücklauf war im Ständerat (57 %) leicht höher als im Nationalrat (51 %). Zudem haben die Ratsmitglieder, die noch im Amt sind, häufiger an der Umfrage teilgenommen als diejenigen, die das Parlament am Ende der 49. Legislaturperiode verlassen haben (56 % gegenüber 42 %). Dieser Unterschied ist jedoch nicht problematisch, denn es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Antworten dieser beiden Kategorien von Ratsmitgliedern stark voneinander abweichen.

Deutliche Unterschiede waren ausserdem beim Rücklauf der einzelnen Fraktionen zu verzeichnen (Tabelle 6).³⁹ Wir verfügen jedoch für jede Fraktion über genügend individuelle Antworten. Zudem haben die zusätzlich durchgeführten Analysen keine grösseren Differenzen zwischen den Antworten der Fraktionen ergeben, ausser bei der Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters und dem Zeitaufwand für die Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat.

Tabelle 6. Rücklaufquote nach Partei

Fraktion	Versandte Fragebogen			Anzahl Antworten			Rücklaufquote (in %)		
	NR	SR	Total	NR	SR	Total	NR	SR	Total
SVP	62	6	68	17	3	20	27,4	50,0	29,4
SP	50	11	61	35	6	41	70,0	54,5	67,2
FDP	34	11	45	17	6	23	50,0	54,5	51,1
CVP	32	13	45	18	8	26	56,3	61,5	57,8
Grüne	17	2	19	9	2	11	52,9	100	57,9
BDP	10	1	11	6	1	7	60,0	100	63,6
GLP	12	2	14	8	0	8	66,7	0	57,1
Total	217	46	263	110	26	136	50,7	56,5	51,7

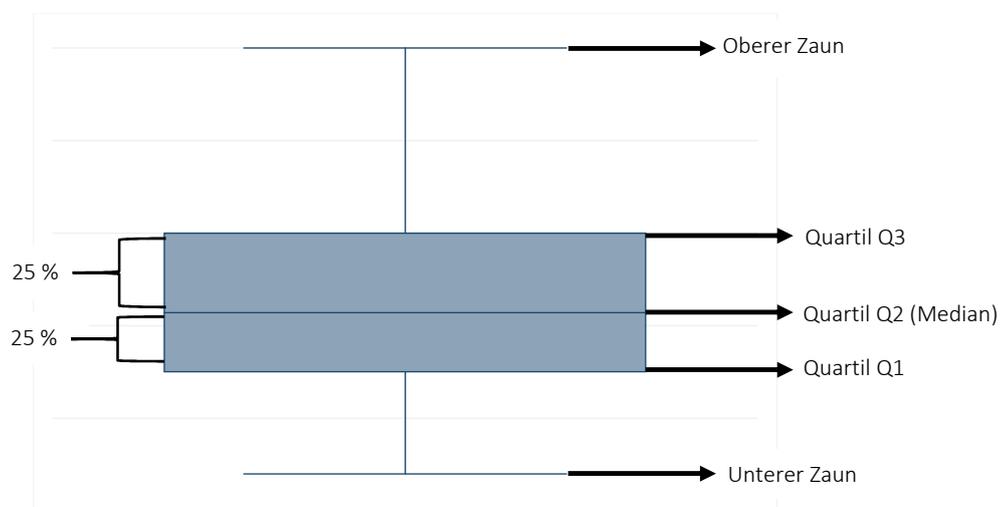
³⁹ Die höhere Rücklaufquote der Ratsmitglieder der sozialdemokratischen Fraktion geht Hand in Hand mit dem deutlich höheren Rücklauf bei den Frauen (64 %, 47 Teilnehmerinnen; Männer: 47 %, 89 Teilnehmer), die anteilmässig stärker in der SP als in den rechten Parteien vertreten sind.

Zur Überprüfung, ob die 136 Ratsmitglieder, die an unserer Umfrage teilgenommen haben, die 263 Ratsmitglieder der 49. Legislaturperiode gut abbilden, haben wir auch die Beträge der Arbeitsentgelte und der Spesenentschädigungen der 136 Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer mit jenen des gesamten Parlaments verglichen. Dieser Vergleich hat für beide Gruppen sehr ähnliche Ergebnisse ergeben.

3.1.2 Erläuterungen zu den Boxplots

Die «Boxplots» werden verwendet, um die Verteilung der Ergebnisse (oder genauer gesagt der Häufigkeiten) einer Variablen grafisch zusammenzufassen. Sie umfassen fünf Kennzahlen (siehe Abbildung 26): das erste, das zweite und das dritte Quartil (Q1, Q2 und Q3) einer Verteilung sowie das Maximum und das Minimum. Das erste Quartil (Q1) zeigt für eine bestimmte Variable den Wert, unterhalb dessen sich 25 % aller beobachteten Werte befinden. Das zweite Quartil (Q2) entspricht dem Median und zeigt den Wert, unter- und oberhalb dessen sich 50 % der beobachteten Werte befinden. Mit anderen Worten, der Median entspricht dem gemessenen Wert der Beobachtung, der in der Mitte der Verteilung liegt. Das dritte Quartil (Q3) schliesslich zeigt den Wert, unterhalb dessen sich 75 % der beobachteten Werte befinden. Der Abstand zwischen dem ersten und dritten Quartil stellt den Bereich dar, innerhalb dessen sich die 50 % der beobachteten Werte befinden, die dem Median am nächsten liegen.

Abbildung 26. Beispiel eines Boxplots



Das Minimum und das Maximum tragen zur Festlegung der Länge der unteren und der oberen «Antenne» bei. Das Minimum wird berechnet, indem vom Wert des ersten Quartils eineinhalb Mal der Abstand zwischen dem ersten und dem dritten Quartil subtrahiert wird. Für das Maximum wird dieser gleiche Abstand eineinhalb Mal zum dritten Quartil hinzugerechnet. Die beiden Antennen beinhalten alle Werte, die nicht in den 50 % der Werte enthalten sind, die dem Median am nächsten liegen, gleichzeitig aber auch nicht über dem Minimum oder unter dem Maximum liegen. Der obere Zaun des Boxplots entspricht dem höchsten der Werte, die unterhalb des Maximums liegen, während der untere Zaun dem tiefsten der Werte über dem Minimum entspricht. Mit diesen sogenannten benachbarten Werten lassen sich Extremwerte aus der grafischen Darstellung ausschliessen. Diese wurden folglich in unserer Analyse ignoriert.

Beim Vergleich der Boxplots wird der Fokus hauptsächlich auf zwei Aspekte gelegt. Zum einen werden die als Median und Interquartilsabstand dargestellten zentralen Tendenzen verglichen. Wenn diese zentralen Tendenzen genügend grosse Unterschiede zwischen einem Boxplot und einem anderen aufweisen, kann der Schluss gezogen werden, dass die Werte einer Variablen tendenziell höher (oder tiefer) sind als jene einer anderen Variablen. Zum anderen wird die Streuung der Variablen die in der Grösse des Boxplots und der Länge der Antennen zum Ausdruck kommt, verglichen. Damit soll festgestellt werden, ob eine Variable eng am Median liegt oder im Gegenteil eine grosse Streuung aufweist. Im Rahmen dieser Studie bedeutet eine grosse Konzentration, dass sich die Ratsmitglieder hinsichtlich einer bestimmten Variable kaum voneinander unterscheiden, während eine grosse Streuung auf grosse Unterschiede zwischen den Ratsmitgliedern hinweist.

3.1.3 Angegebene Arbeitszeit nach Geschlecht der Teilnehmenden an der Umfrage

Abbildung 27. Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn und weitere Tätigkeiten, nach Geschlecht

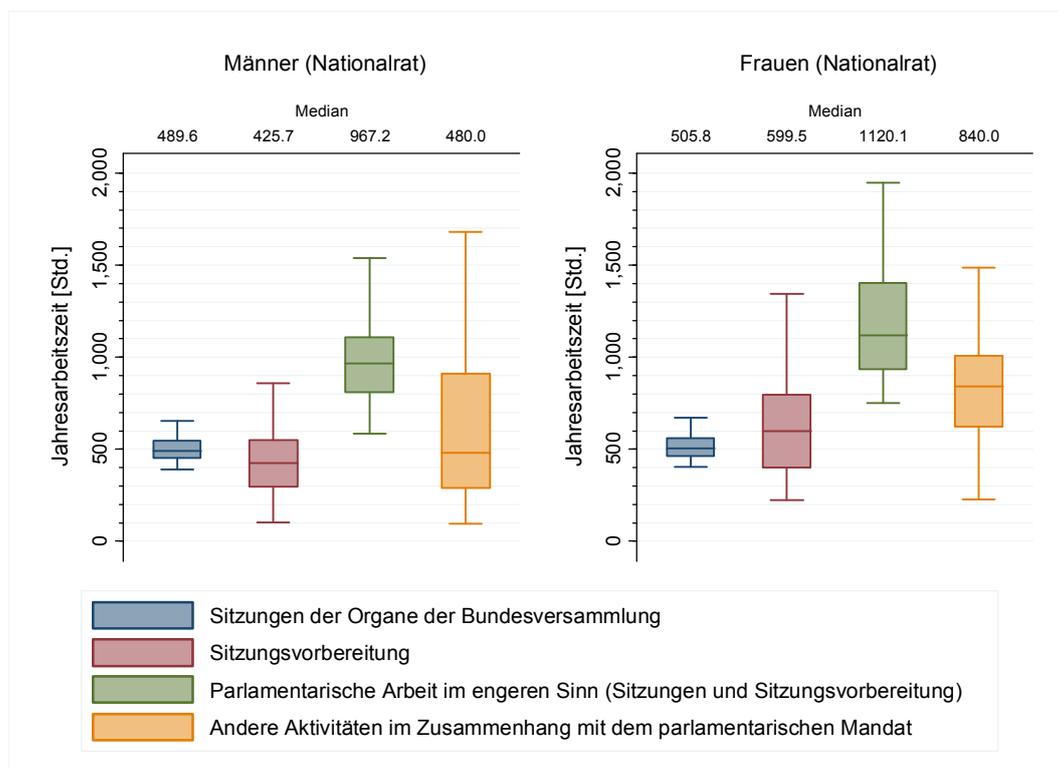


Abbildung 27 – Männer

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sitzungen	507,46	391,13	452,44	489,56	547,90	653,15
Sitzungsvorbereitung	506,58	100,65	297,02	425,70	549,79	859,17
Parlamentarische Arbeit	1036,94	585,60	811,00	967,18	1107,94	1538,78
Tätigkeiten im Zusammenhang mit Parlamentsmandat	638,40	96,00	288,00	480,00	912,00	1680,00

Abbildung 27 - Frauen

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sitzungen	515,66	403,43	461,54	505,77	560,65	671,06
Sitzungsvorbereitung	652,61	222,40	402,05	599,51	796,79	1344,75
Parlamentarische Arbeit	1185,62	750,76	932,23	1120,09	1402,18	1947,28
Tätigkeiten im Zusammenhang mit Parlamentsmandat	941,31	226,00	624,00	840,00	1008,00	1488,00

3.1.4 Deskriptive Statistiken zu den Boxplots

Abbildung 3 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	23.44	22.00	23.17	24.07	24.20	24.35
Kommissionen	12.91	1.03	7.70	11.61	15.78	27.17
Fraktionen	2.75	0.66	2.05	2.92	3.41	4.51
Distanz	1.60	0.00	0.00	0.66	2.21	5.22
Ergänzung zu FZ	1.25	0.00	0.00	0.00	1.85	4.29
Berichterstattung	0.68	0.05	0.22	0.44	0.90	1.91

Abbildung 3 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	22.48	21.56	22.11	22.44	22.77	27.17
Kommissionen	23.43	14.96	17.27	22.38	28.76	35.97
Fraktionen	2.39	0.22	1.76	2.53	2.97	4.07
Distanz	2.48	0.00	0.00	1.69	2.97	7.24
Ergänzung zu FZ	0.46	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Berichterstattung	1.47	0.22	0.76	1.26	2.31	3.39

Abbildung 4 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sozialversicherungsbeiträge	2.62	1.89	2.26	2.51	2.88	3.61
Parteibeiträge	11.77	0.00	7.50	10.50	15.00	25.00
Steuern – niedrige Schätzung	13.29	5.16	10.76	13.34	15.57	26.55
Steuern – hohe Schätzung	15.98	5.16	12.96	16.40	18.55	26.55
Total – niedrige Schätzung	27.68	13.90	21.91	26.68	32.98	45.60
Total – hohe Schätzung	30.36	15.64	23.97	29.54	36.03	48.68

Abbildung 4 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sozialversicherungsbeiträge	3.29	2.55	2.97	3.32	3.64	4.10
Parteibeiträge	12.82	2.00	7.50	10.35	15.00	22.00
Steuern – niedrige Schätzung	14.32	6.69	9.26	13.95	17.02	25.56
Steuern – hohe Schätzung	16.87	6.69	13.02	17.11	20.72	25.60
Total – niedrige Schätzung	30.43	18.11	22.72	27.86	36.83	54.28
Total – hohe Schätzung	32.98	18.69	24.39	30.64	40.23	56.56

Abbildung 5 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Direktes Bruttoeinkommen	69.25	56.51	63.13	68.42	73.37	87.56
Direktes Nettoeinkommen vor Steuern	54.87	33.76	48.77	55.67	59.77	72.82
Direktes Nettoeinkommen nach Abzug der niedrigen Steuerschätzung	41.58	24.07	36.78	41.57	47.29	62.28
Direktes Nettoeinkommen nach Abzug der hohen Steuerschätzung	38.89	16.33	33.39	38.49	44.81	59.34

Abbildung 5 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Direktes Bruttoeinkommen	79.39	66.92	73.71	79.55	84.55	91.83
Direktes Nettoeinkommen vor Steuern	63.27	36.37	56.64	65.29	70.98	78.53
Direktes Nettoeinkommen nach Abzug der niedrigen Steuerschätzung	48.96	21.75	39.78	48.18	59.11	67.54
Direktes Nettoeinkommen nach Abzug der hohen Steuerschätzung	46.40	18.70	37.88	45.14	56.79	66.29

Abbildung 6 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ausgaben für persönliche/n Mitarbeiter/in	21.94	6.00	12.00	20.00	30.00	54.00
Gesamtausgaben (Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in)	26.91	7.50	14.60	23.25	35.25	65.00
Gesamtausgaben (Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in)	2.75	0.00	0.50	1.05	4.00	7.33

Abbildung 6 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ausgaben für persönliche/n Mitarbeiter/in	28.55	5.50	16.00	23.00	40.00	68.00
Gesamtausgaben (Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in)	37.95	6.00	17.00	31.89	45.25	78.30
Gesamtausgaben (Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in)	7.14	0.00	0.25	6.00	14.50	20.00

Abbildung 8 – Alle Ratsmitglieder

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Nicht gewichtete Ausgaben	118.02	40.00	90.00	105.00	140.00	210.00
Nach Häufigkeit gewichtete Ausgaben (Kommissionen)	108.53	12.00	80.00	100.00	130.00	200.00
Nach Häufigkeit gewichtete Ausgaben (Sessionen)	77.30	12.00	48.00	72.00	98.00	168.00

Abbildung 10 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ausgaben für Hotel (nicht gewichtet)	215.71	100.00	175.00	190.00	250.00	350.00
Ausgaben für Hotel (gewichtet Kommissionen)	136.97	0.00	70.00	142.00	190.00	330.00
Ausgaben für Hotel (gewichtet Sessionen)	152.84	0.00	108.00	170.00	200.00	330.00
Ausgaben pro Übernachtung (Miete und Sonstiges)	152.79	13.00	95.00	161.00	187.00	304.00

Abbildung 10 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ausgaben für Hotel (nicht gewichtet)	210.71	170.00	185.00	200.00	210.00	230.00
Ausgaben für Hotel (gewichtet Kommissionen)	165.52	68.00	144.00	180.00	200.00	230.00
Ausgaben für Hotel (gewichtet Sessionen)	173.76	102.00	150.00	180.00	200.00	230.00
Ausgaben pro Übernachtung (Miete und Sonstiges)	186.68	154.00	161.00	170.00	193.00	193.00

Abbildung 11 – Alle Ratsmitglieder

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Reisekosten	1.64	0.00	0.00	0.50	1.50	3.00
Distanzentschädigung	1.26	0.00	0.00	0.57	1.59	3.96

Abbildung 13 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Beitrag (ohne Mitarbeiter/in)	30.25	25.67	29.00	31.95	32.50	33.00
Beitrag (mit Mitarbeiter/in)	6.09	-32.00	-2.25	9.75	18.40	25.50
Mahlzeitenentschädigung	2.02	-5.80	0.49	2.57	4.50	8.74
Übernachtungsentschädigung	1.51	-9.02	-0.98	0.84	4.94	10.00
Distanzentschädigung und GA	0.11	-2.49	-0.50	0.00	1.15	3.28

Abbildung 13 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Beitrag (ohne Mitarbeiter/in)	25.86	13.00	18.50	27.00	32.75	33.00
Beitrag (mit Mitarbeiter/in)	-4.95	-45.30	-12.25	1.11	16.00	27.00
Mahlzeitenentschädigung	2.08	-4.58	0.40	1.41	4.99	8.05
Übernachtungsentschädigung	0.07	-4.09	-1.32	0.44	1.09	4.54
Distanzentschädigung und GA	-1.67	-8.94	-3.04	-0.34	0.98	3.38

Abbildung 14 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Erhaltene Gesamtentschädigung (Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in)	53.01	45.14	51.22	52.95	55.78	61.91
Erhaltene Gesamtentschädigung (Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in)	53.88	43.29	51.18	53.83	56.46	61.64
Gesamtausgaben (mit Mitarbeiter/in)	43.88	19.41	30.69	40.35	54.27	86.28
Gesamtausgaben (ohne Mitarbeiter/in)	18.51	3.03	15.06	19.20	23.42	29.41

Abbildung 14 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Erhaltene Gesamtentschädigung (Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in)	56.10	52.27	53.99	55.75	57.75	61.39
Erhaltene Gesamtentschädigung (Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in)	58.35	52.02	54.97	59.64	61.71	62.21
Gesamtausgaben (mit Mitarbeiter/in)	61.78	28.29	41.45	58.10	66.97	99.62
Gesamtausgaben (ohne Mitarbeiter/in)	30.52	17.85	23.33	27.39	42.86	44.58

Abbildung 15 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Indirektes Einkommen (mit Mitarbeiter/in)	8.95	-25.23	-0.24	11.92	21.76	34.50
Indirektes Einkommen (ohne Mitarbeiter/in)	34.80	27.86	32.31	34.28	37.86	45.29
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen vor Steuern (mit Mitarbeiter/in)	62.12	14.97	52.20	63.02	77.88	113.65
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen vor Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	91.08	66.09	82.15	91.92	97.32	115.65
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen nach Steuern (mit Mitarbeiter/in)	46.12	-0.25	34.66	46.96	61.90	97.83
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen nach Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	74.71	53.89	69.80	75.60	81.01	96.94

Abbildung 15 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Indirektes Einkommen (mit Mitarbeiter/in)	-5.68	-46.53	-12.22	-0.11	18.94	29.46
Indirektes Einkommen (ohne Mitarbeiter/in)	27.83	12.12	18.31	30.34	33.56	42.27
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen vor Steuern (mit Mitarbeiter/in)	56.31	-10.86	40.45	69.27	77.29	98.35
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen vor Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	91.08	65.93	76.63	92.22	102.05	116.20
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen nach Steuern (mit Mitarbeiter/in)	37.72	-12.77	25.45	43.91	62.76	87.05
Indirektes Einkommen + direktes Nettoeinkommen nach Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	75.38	48.00	60.12	76.09	86.50	105.87

Abbildung 16 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	302.81	286.58	300.72	308.54	310.58	318.58
Kommissionen und Delegationen	154.74	22.92	107.83	129.38	187.69	287.73
Fraktionen	55.30	41.63	51.85	55.69	59.76	68.72

Abbildung 16 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	190.69	175.21	183.33	190.09	192.13	204.70
Kommissionen und Delegationen	255.88	169.79	205.48	242.38	289.90	386.57
Fraktionen	52.78	37.83	49.71	52.40	57.76	61.00

Abbildung 17 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	349.24	36.00	180.00	252.00	420.00	756.00
Kommissionen und Delegationen	183.81	18.40	94.83	143.32	237.48	448.56
Fraktionen	21.46	2.50	10.00	15.33	22.00	38.00
Lange Reisestrecken	18.88	0.00	0.00	6.56	25.00	58.00

Abbildung 17 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Rat	312.25	72.00	210.00	240.00	360.00	528.00
Kommissionen und Delegationen	231.91	71.54	150.67	203.61	291.75	366.09
Fraktionen	12.07	0.75	5.13	11.25	16.50	31.67
Lange Reisestrecken	29.87	0.00	0.00	21.19	44.63	80.44

Abbildung 18 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sitzungen	512.85	391.13	459.94	495.17	551.66	671.06
Sitzungsvorbereitung	554.51	100.65	327.11	442.56	687.74	1189.67
Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn (Sitzungen + Sitzungsvorbereitung)	1086.25	585.60	824.17	1007.23	1224.85	1800.95
Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat	772.22	96.00	432.00	720.00	960.00	1680.00

Abbildung 18 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Sitzungen	499.35	399.52	446.85	493.49	537.43	651.01
Sitzungsvorbereitung	556.23	178.01	397.51	500.16	621.95	898.79
Parlamentarische Arbeit im engeren Sinn (Sitzungen + Sitzungsvorbereitung)	1085.45	732.04	944.10	1023.37	1107.72	1283.87
Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat	609.39	96.00	240.00	480.00	864.00	1632.00

Abbildung 19 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in	1095.68	585.60	835.87	1029.37	1224.85	1800.95
Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in	1077.74	639.39	774.37	1003.45	1284.96	1787.60

Abbildung 19 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Ratsmitglieder mit Mitarbeiter/in	1093.53	932.41	967.18	1023.37	1107.94	1283.87
Ratsmitglieder ohne Mitarbeiter/in	1079.68	646.29	903.32	1021.71	1105.59	1203.05

Abbildung 20 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Parteisitzungen	148.08	0.00	96.00	96.00	192.00	336.00
Politische Tätigkeiten	136.20	0.00	48.00	96.00	192.00	384.00
Kontakte zur Wählerschaft	203.73	24.00	96.00	192.00	240.00	288.00
Medienarbeit	163.86	9.60	48.00	96.00	192.00	384.00
Repräsentationsarbeit	130.57	0.00	48.00	96.00	192.00	384.00

Abbildung 20 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Parteisitzungen	135.60	0.00	48.00	96.00	180.00	192.00
Politische Tätigkeiten	101.33	24.00	48.00	96.00	144.00	288.00
Kontakte zur Wählerschaft	168.44	24.00	57.60	120.00	240.00	480.00
Medienarbeit	114.55	0.00	48.00	96.00	96.00	144.00
Repräsentationsarbeit	109.26	14.40	48.00	96.00	96.00	144.00

Abbildung 21 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Bruttostundenlohn Rat	77.68	76.23	77.30	77.91	78.19	79.37
Bruttostundenlohn Kommissionen	87.41	56.13	73.05	80.29	90.31	111.48
Bruttostundenlohn Fraktionen	50.93	19.99	43.55	52.29	59.81	79.91
Bruttostundenlohn Vorbereitung	66.67	10.93	38.48	59.52	82.39	139.05

Abbildung 21 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Bruttostundenlohn Rat	117.42	115.52	117.12	118.20	119.16	121.21
Bruttostundenlohn Kommissionen	92.66	73.60	83.42	87.96	94.16	102.40
Bruttostundenlohn Fraktionen	44.05	19.81	35.17	47.06	53.21	66.99
Bruttostundenlohn Vorbereitung	58.08	15.91	40.59	51.98	66.33	93.32

Abbildung 22 – Nationalrat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Vor Steuern (mit Mitarbeiter/in)	65.52	18.51	47.16	65.35	82.73	107.62
Vor Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	92.49	32.40	74.76	92.60	106.88	147.29
Vor Steuern (zusammen)	80.00	18.51	60.41	78.93	101.24	149.28
Nach Steuern (mit Mitarbeiter/in)	49.18	7.15	33.57	45.48	65.47	88.28
Nach Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	75.76	26.78	61.93	74.03	91.60	122.15
Nach Steuern (zusammen)	63.45	7.15	43.85	63.55	82.66	122.15

Abbildung 22 – Ständerat

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Vor Steuern (mit Mitarbeiter/in)	62.91	41.83	57.88	67.37	69.50	71.92
Vor Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	90.30	53.50	79.89	95.68	103.46	133.70
Vor Steuern (zusammen)	80.34	39.58	65.61	75.90	101.74	133.70
Nach Steuern (mit Mitarbeiter/in)	45.77	26.32	35.94	49.55	56.11	56.67
Nach Steuern (ohne Mitarbeiter/in)	74.44	38.42	67.10	76.44	88.00	111.02
Nach Steuern (zusammen)	64.01	26.32	44.83	61.88	79.31	111.02

3.2.1 Berechnung des bereinigten Stundenlohns in der Privatwirtschaft

Lohn

Der berechnete Lohn umfasst die Sozialversicherungsbeiträge, die Entschädigungen für Schicht-, Sonntags- oder Nachtarbeit, ein Zwölftel des 13. Monatslohns und ein Zwölftel der nicht regelmässigen Leistungen (z. B. Bonus).

Die Daten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Sektor, den Lernenden, den Praktikantinnen und Praktikanten sowie den Angestellten, die das Rentenalter überschritten haben oder noch minderjährig sind, wurden aus der Datengrundlage ausgeschlossen.

Beitrag des Arbeitgebers an die 2. Säule

In der Privatwirtschaft wurde der Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule anhand der vom BFS bereitgestellten Betriebsrechnungen der Pensionskassen berechnet.⁴⁰ Die Schätzung erfolgte mit Hilfe der Mitarbeitenden des BFS. Diese Bilanzen ermöglichen eine gute Einschätzung des durchschnittlichen Anteils der Beiträge, die über die obligatorische Vorsorge nach BVG hinausgehen.⁴¹

Diese Berechnung hat ergeben, dass 43,8 % des Gesamtvermögens der privaten Vorsorgeeinrichtungen aus den obligatorischen Beiträgen stammt. Die obligatorischen Beiträge an die 2. Säule lassen sich anhand der Daten der LSE berechnen. Daraus können die überobligatorischen Beiträge der Angestellten ermittelt werden. Bei der Berechnung der Arbeitgeberbeiträge wurde von der Annahme ausgegangen, dass diese proportional zu jenen der Angestellten sind und den globalen Anteil der überobligatorischen Vorsorge respektieren. Wenn sich der Arbeitgeber in erheblichem Mass am *Arbeitnehmeranteil* beteiligt, das heisst, wenn der Arbeitnehmerbeitrag und der geschätzte Arbeitgeberbeitrag zusammen unter dem gesetzlichen Minimum liegen, wird der Beitrag des Arbeitgebers unabhängig von jenem der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers berechnet, um sicherzustellen, dass das oben genannte Verhältnis über die gesamte Wirtschaft hinweg beachtet wird.

3.2.2 Berechnung des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder

Die Berechnung des bereinigten Stundenlohns erfolgt auf der Grundlage aller Einkommensquellen dividiert durch die Summe der Arbeitsstunden. Bei dieser Berechnung werden somit die verschiedenen Komponenten des Lohns und der Arbeitsstunden nicht nach Quelle oder Zahlungsgrund unterschieden. Die Regeln für die Festlegung, was als Einkommen und als Arbeitszeit betrachtet wird, basieren auf der in der Privatwirtschaft geltenden Gesetzgebung und werden in diesem Abschnitt erläutert.

⁴⁰ www.pxweb.bfs.admin.ch

⁴¹ Obwohl nur die privaten Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt wurden, lassen sich dennoch einige Ungenauigkeiten erkennen, da diesen Einrichtungen auch gewisse öffentliche Arbeitgeber angeschlossen sind. Zudem mussten die kollektiven Vorsorgeeinrichtungen, die rückversichert sind, aufgrund ihrer unvollständigen Betriebsrechnungen aus der Berechnung ausgeschlossen werden.

Für die Datengrundlage der schweizerischen Lohnstrukturerhebung gelten die gleichen Regeln wie für die Erstellung des Lohnausweises. So werden die auf einem Lohnausweis als Einkommen bewerteten Sachleistungen in der Erhebung ebenfalls als solche ausgewiesen.

Bei den Ratsmitgliedern wich ein negatives Einkommen (–44 Franken/Stunde) deutlich von den übrigen Daten ab: Der zweittiefste Lohn belief sich auf 10,60 Franken pro Stunde. Es wurde als unwahrscheinlich beurteilt, dass die Ausgaben eines Ratsmitglieds höher sind als alle seine Einkommen. Dieses extreme Ergebnis wurde daher auf einen Fehler in den Antworten des Fragebogens zurückgeführt. Um jegliche Verzerrungen beim Vergleich zu vermeiden, wurde dieser Datensatz aus den Analysen ausgeschlossen.

Externe Unterstützung

Der im Rahmen dieser Studie berechnete bereinigte Stundenlohn umfasst indirekt die Vorteile, die mit einer allfälligen externen Finanzierung von Unterstützungsdienstleistungen einhergehen. Die personellen Ressourcen, die nicht zulasten der Ratsmitglieder gehen, haben nämlich eine Verringerung des Arbeitsaufwands und eine Erhöhung des Gesamt- und des Stundenlohns zur Folge. Wenn solche Ressourcen nicht gemessen werden konnten (namentlich wenn sie von parlamentsexternen Stellen finanziert wurden), sind sie in Form des verringerten Arbeitsaufwands im bereinigten Stundenlohn enthalten, was automatisch zu einem höheren Stundenlohn führt. Wenn hingegen die Personalkosten zulasten der Ratsmitglieder gehen, hat die Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiter Auswirkungen sowohl auf den Gesamtlohn als auch auf den Arbeitsaufwand der Ratsmitglieder.

Pauschalentschädigungen

Die Ratsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von 33 000 Franken zur Deckung der Personal- und Sachausgaben. In der Privatwirtschaft werden die effektiven Kosten gegen Vorlage eines Belegs unbegrenzt rückerstattet, ohne dass sie als Einkommen gelten. Es wurde davon ausgegangen, dass der Betrag, der gemäss Umfrage ausgegeben wurde, mit Rechnungen hätte belegt werden können. Hingegen kann der Teil dieses Betrags, der gemäss den Angaben im Fragebogen nicht ausgegeben wurde, von den Ratsmitgliedern behalten werden. Er wurde daher als Einkommen betrachtet. Das Gleiche gilt für den Steuer- und Sozialversicherungsvorteil, der sich aus der Befreiung dieses Betrags ergibt (siehe Einzelheiten der Berechnung unten). Wenn hingegen die ausgegebenen Beträge den Betrag der Jahresentschädigung übersteigen, wird das geschätzte Einkommen des Ratsmitglieds vom Saldo abgezogen.

Bei den Mahlzeitenentschädigungen wird der Anteil über 60 Franken pro Sitzungstag, das heisst der Anteil über den für eine pauschale Rückerstattung maximal zulässigen 30 Franken pro Mahlzeit, als Einkommen betrachtet (55 Franken pro Tag). Das Gleiche gilt für den damit einhergehenden Steuer- und Sozialversicherungsvorteil. Da die Pauschalentschädigung von 30 Franken pro Mahlzeit als Budgetobergrenze gilt, wird eine Überschreitung dieses Betrags nicht vom Einkommen abgezogen.

Wenn es sich um belegte effektive Kosten handelt, ist die Rückerstattung der Übernachtungskosten in der Privatwirtschaft nicht beschränkt. Wie beim Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben wurde angenommen, dass die angegebenen Ausgaben hätten belegt werden können. Der nicht ausgegebene Teil sowie der damit einhergehende Steuer- und Sozialversicherungsvorteil werden als

Einkommen betrachtet. Wie bei den Mahlzeitenentschädigungen wird das parlamentarische Einkommen bei einer allfälligen Überschreitung des gewährten Betrags nicht verringert.

In der Privatwirtschaft gilt ein bereitgestelltes Generalabonnement nicht als Einkommen, muss aber auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Die Auszahlung eines Geldbetrags im Wert eines Generalabonnements wie bei den Ratsmitgliedern, die auf diese Sachleistung verzichten, ist in der Privatwirtschaft hingegen nicht zulässig; die effektiven Reisekosten werden nur gegen Vorlage eines Belegs rückerstattet. Es wird dennoch davon ausgegangen, dass die betroffenen Ratsmitglieder die angegebenen Ausgaben hätten belegen können. Somit werden nur der nicht ausgegebene Teil und der entsprechende Steuervorteil als Einkommen betrachtet.

Die Erwerbsausfallentschädigung und der Spesenersatz gelten ebenfalls als Einkommen. Das Gleiche gilt für den Steuer- und Sozialversicherungsvorteil, der sich aus der Befreiung des Spesenersatzes ergibt.

Steuervorteil

Nichtsteuerpflichtige Einkommen stellen einen Steuervorteil dar. Welcher Betrag eingespart wird, ist abhängig vom Wohnsitzkanton, aber auch vom Haushaltstyp und vom Gesamthaushaltseinkommen. Die eingesparten Beträge wurden anhand der Steuertabellen berechnet, die das BFS für jeden Kantonshauptort veröffentlicht. Bei den einzelnen Stufen handelt es sich um Einkommenssprünge, die je nach jährlichem Gesamteinkommen der betroffenen Person von 2500 bis 50 000 Franken reichen. Für die Festlegung der Einkommen zwischen jeder Stufe wurde eine lineare Projektion angewandt. Die Steuersätze sind jene von 2014 und umfassen die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Für die Kirchensteuern wurde die Kirchgemeinde mit den meisten Mitgliedern in der jeweiligen Gemeinde ausgewählt. Zudem wurden alle gesetzlichen Abzüge berücksichtigt, für die kein Nachweis erforderlich ist.

Um Spekulationen zu Daten über das Einkommen einer allfälligen anderen Person im Haushalt zu vermeiden, wurde vom Fall eines ledigen Ratsmitglieds ausgegangen. Diese methodische Wahl erfolgte vor allem aus praktischen Gründen, es wurden aber auch andere Fälle untersucht und gemessen (siehe Unterabschnitt 3.2.3).

Da der Wohnort nicht bekannt ist, wurde der Hauptort des Herkunftskantons des Ratsmitglieds als Wohnort angenommen.

Der Steuervorteil ist auch vom Einkommen abhängig, das neben der parlamentarischen Arbeit generiert wird. Dieses wird anhand des Wohnorts und des Beschäftigungsgrads geschätzt, der im Fragebogen für die berufliche Tätigkeit angegeben wurde. Die ersten Ergebnisse zeigten, dass diese Variable kaum Auswirkungen auf die Berechnung des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder hatte (siehe Anhang 3.2.3). Aus diesem Grund wurde beschlossen, von einem Ratsmitglied auszugehen, dass kein zusätzliches Berufseinkommen erzielt. Dadurch konnte von einem Ausschluss der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer, die diese Frage nicht beantwortet hatten, abgesehen werden.

Die gegenteilige Hypothese wurde dennoch getestet, indem der im Fragebogen für die berufliche Tätigkeit angegebene Beschäftigungsgrad berücksichtigt wurde. Da der Stundenlohn nicht bekannt war, wurden drei Szenarien berechnet: Das erste ging vom Median der Löhne in der Schweiz aus, der anhand der Lohnstrukturhebung berechnet wurde (80 980 Franken für eine Vollzeitbeschäftigung

bei 42 Wochenarbeitsstunden), das zweite ging von einem hohen Lohn aus und wurde anhand des 9. Dezils berechnet (140 931 Franken für eine Vollzeitbeschäftigung) und das dritte ging von keinem zusätzlichen Berufseinkommen aus. Die Ergebnisse dieser Analysen finden sich in Anhang 3.2.3.

Ferner wurde angenommen, dass der Steuervorteil nicht negativ sein kann. Wenn nämlich die Ratsmitglieder mehr als die steuerfreien Entschädigungen ausgeben würden, hätten sie nicht die Möglichkeit, diesen Betrag von ihrer Steuererklärung abzuziehen.

Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen

Bei den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallversicherung und Invalidenversicherung) handelt es sich um obligatorische Versicherungen, deren Leistungen in direktem Zusammenhang mit den geleisteten Beiträgen stehen. Eine Teilbefreiung von diesen Beiträgen gilt nicht als finanzieller Vorteil. Hingegen ist eine Teilbefreiung von der AHV in den meisten Fällen interessant, da der Anteil des Jahreseinkommens über 84 600 Franken nicht leistungswirksam ist.

Entschädigung der Reisezeit

Da die parlamentarische Arbeit ortsgebunden ist, müssen die Ratsmitglieder mit einer angestellten Person verglichen werden, die in einer kantonalen Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz in Bern beschäftigt ist und sich, im Rahmen ihrer Arbeit regelmässig an den Hauptsitz in Bern begeben muss. Sie reist somit während ihrer Arbeitszeit und erhält für die Dauer der Reisezeit einen normalen Lohn. Die Reisezeit wird somit ebenso als Arbeitszeit betrachtet wie die übrige parlamentarische Tätigkeit.

Wenn es um die Nutzung der Reisezeit als Arbeitszeit geht, ist es wichtig, die Praxis in der Privatwirtschaft als Referenz zu verwenden. Leider sind hierzu keine Angaben verfügbar. Vernünftigerweise ist aber anzunehmen, dass ein Unternehmen, das seine Angestellten während der Arbeitszeit auf Reisen schickt, von diesen erwartet, dass sie während der Reisezeit arbeiten, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen. Das Obligationenrecht geht in diese Richtung (Pflichten des Arbeitnehmers, Art. 321b OR). In den GAV wird für gelerntes Personal zuweilen ausdrücklich auf das Arbeiten während der Reisezeit hingewiesen.⁴² Bei einer Zugreise in der 1. Klasse kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Rahmenbedingungen eine solche Arbeit zulassen. In dieser Studie haben wir angenommen, dass die ersten 45 Minuten einer Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln dazu dienen, zum Bahnhof zu gehen und sich im Zug einzurichten, und somit nicht als Arbeitszeit genutzt werden. Ab 45 Minuten wird die Auffassung vertreten, dass die Rahmenbedingungen genügend gut sind, um arbeiten zu können. Diese Zeit gilt als *nutzbare Reisezeit* und wird von der angegebenen Vorbereitungszeit abgezogen, wenn diese grösser ist. Dieses Vorgehen hat ausserdem den Vorteil, dass die während der Reisezeit geleistete Arbeit nicht zweimal erfasst wird.

IT-Leistungen

Das vom Bund bereitgestellte IT-Material kann zu privaten Zwecken benutzt werden. Dabei handelt es sich um eine Sachleistung, die nicht als Einkommen gilt. Die Ratsmitglieder haben auch die Möglichkeit, ihr IT-Material selber zu kaufen und sich die Kosten bis zur Höhe von 9000 Franken pro

⁴² Siehe beispielsweise luftverkehr.vpod.ch/downloads/gav/sr-technics/jaz-reglement-ab-2014.pdf.

Legislaturperiode rückerstatten zu lassen. Diese Rückerstattung erfolgt gegen Vorlage von Belegen und gilt nicht als Einkommen.

Ausbildungszulage

Bei der Rückerstattung der Ausbildungskosten handelt es sich um eine Kostenentschädigung. Dieser Betrag wird nicht zum Bruttoeinkommen hinzugerechnet.

Ferien

Nach Obligationenrecht hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens vier Wochen Ferien zu gewähren.⁴³ Bei einer besonders kurzen und unregelmässigen Arbeit wird in der Praxis anstelle der Ferien ein finanzieller Ausgleich gewährt. In der LSE werden allfällige solche Ausgleichs zum Lohn hinzugerechnet, ohne dass sich diese Datensätze unterscheiden lassen. In den allermeisten Fällen werden diese Ferien gewährt, ohne dass der angegebene Beschäftigungsgrad bereinigt wird. Somit werden die Stundenlöhne in der LSE-Datengrundlage unterschätzt (der vertragliche Beschäftigungsgrad wird nicht während des ganzen Jahrs eingehalten).

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, muss der Stundenlohn der Ratsmitglieder nach unten korrigiert werden. Mangels genauerer Daten in der LSE wurde entschieden, die Zahl von 8,33 % zu verwenden, die der gesetzlich vorgesehenen Mindestentschädigung von vier Wochen entspricht. [5]

Entschädigungen bei Auslandsreisen

Der Verteilschlüssel für die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen wurde auch für das Ausland angewandt. Somit werden 154 der 395 Franken den Mahlzeitenentschädigungen zugerechnet.⁴⁴ Gleich wie oben wurde der maximal zulässige Pauschalbeitrag, das heisst 60 Franken, abgezogen. Der Restbetrag und der entsprechende Steuervorteil wurden als Einkommen verbucht.

Die effektiven Kosten für Übernachtungen im Ausland wurden im Fragebogen nicht erhoben. Es wurde daher angenommen, dass der gesamte Betrag, das heisst 241 der 395 Franken, effektiv ausgegeben wurde.

Rückerstattung von Parkgebühren und von Schäden am Fahrzeug

Die obenerwähnten Rückerstattungen decken die Ausgaben, welche die Angestellten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und während ihrer effektiven Arbeitsstunden tätigen. Es handelt sich somit um Kostenentschädigungen, die nicht unter das Einkommen fallen.

Andere Entschädigungen

Die allfälligen Ergänzungen zu den Familienzulagen und zur Mutterschaftsversicherung sowie die Überbrückungshilfe stellen äusserst geringe Entgelte dar und wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

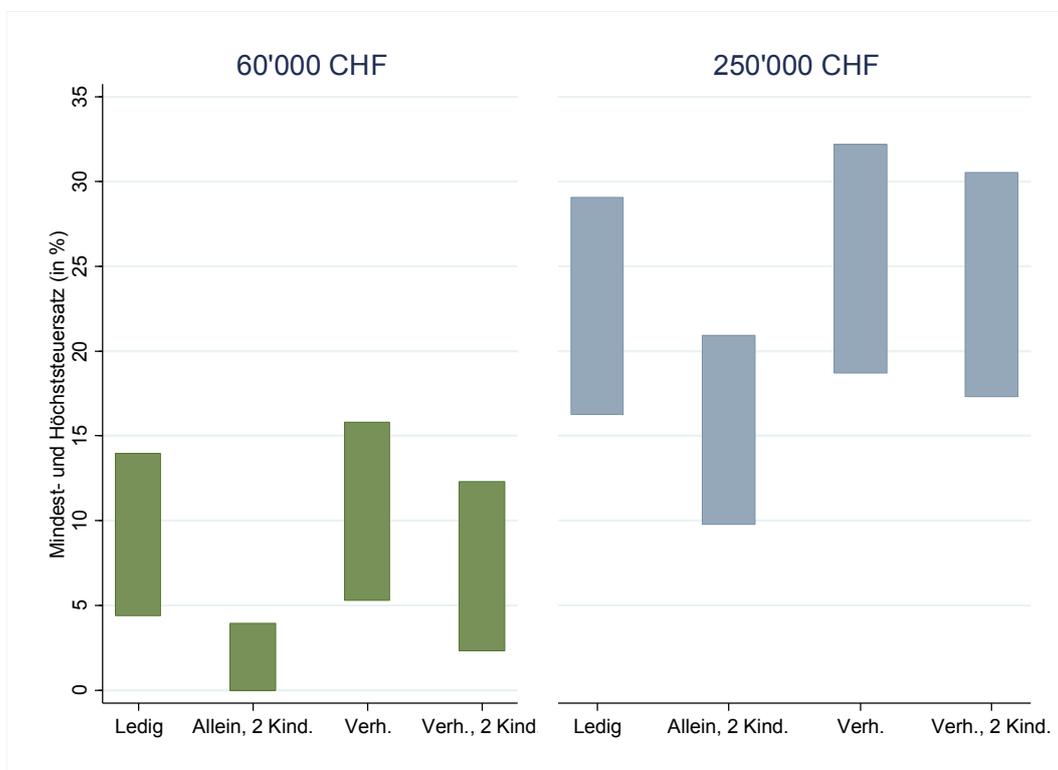
⁴³ Und bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen (Art. 329a Abs. 1 OR).

⁴⁴ $115 / (180 + 115) \times 395 \cong 154$

3.2.3 Familienkonstellation, zusätzliches Berufseinkommen und Steuervorteil

Der durchschnittliche Mindest- (Wohnort mit der niedrigsten Besteuerung) und Höchststeuersatz (der am höchsten besteuerte Wohnort) wurde für vier Familienkonstellationen (ledig, kinderlos; alleinerziehend, zwei Kinder; verheiratet, kinderlos; verheiratet, zwei Kinder) und für zwei Jahreseinkommen berechnet: ein moderates Einkommen (60 000 Franken/Jahr), das dem tiefstmöglichen Lohn eines ledigen Ratsmitglieds entspricht, und ein sehr hohes Einkommen (250 000 Franken/Jahr). Im Fall einer verheirateten Person wird angenommen, dass der Ehepartner ein gleich hohes Einkommen erzielt und die Hälfte der Steuerlast trägt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 28 dargestellt.

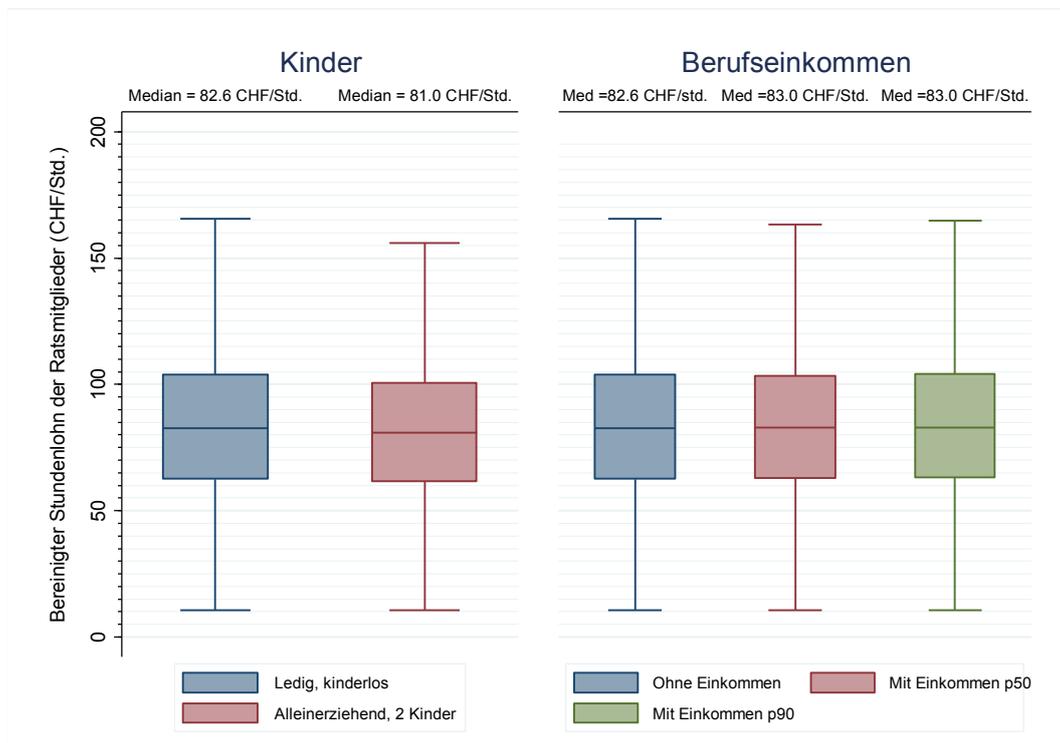
Abbildung 28. Verteilung des Mindest- und des Höchststeuersatzes nach Familienkonstellation



Aus Abbildung 28 ist ersichtlich, dass der Mindest- und der Höchststeuersatz bei allen untersuchten Familienkonstellationen sehr nahe beieinander liegen. Eine Ausnahme bilden die alleinerziehenden Personen mit Kindern. Diese Familienkonstellation weist sowohl beim moderaten als auch beim sehr hohen Einkommen einen deutlich vorteilhafteren Steuersatz auf als die anderen Konstellationen.

Aus dem linken Feld von Abbildung 29 geht hervor, dass die Differenz des Steuersatzes zwischen einer ledigen kinderlosen Person und einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern nahezu keinen Einfluss auf den berechneten Betrag des bereinigten Stundenlohns hat. Der Lohn wird vor der Besteuerung berechnet. Der Unterschied zwischen den beiden Verteilungen entspricht lediglich dem durch die zwei Kinder bedingten zusätzlichen Steuervorteil.

Abbildung 29. Auswirkungen der Besteuerung der Ratsmitglieder und des zusätzlichen Berufseinkommens auf den bereinigten Stundenlohn



Das rechte Feld von Abbildung 29 zeigt, dass die Besteuerungsunterschiede, die sich durch die Höhe des Berufseinkommens ergeben, ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf den bereinigten Stundenlohn der Ratsmitglieder haben.

Aus den oben dargestellten Ergebnissen geht somit hervor, dass sich der bereinigte Stundenlohn durch die Besteuerung kaum ändert. Der berechnete Stundenlohn für ein lediges, kinderloses Ratsmitglied ohne zusätzliches Berufseinkommen ist den Stundenlöhnen, die für die anderen oben betrachteten Konstellationen berechnet wurden, sehr ähnlich.

Tabelle 7. Bereinigter Stundenlohn der Ratsmitglieder nach Steuerstatus [CHF/Std.]

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Kinderlos						
ohne						
Berufseinkommen	81.1	10.5	62.3	82.6	104.0	165.5
Medianeinkommen	83.0	10.5	62.7	83.0	103.3	163.4
Hohes Einkommen	83.5	10.5	62.9	83.0	104.2	164.7
Mit Kindern						
ohne						
Berufseinkommen	81.1	10.5	61.5	81.0	100.7	156.0

Tabelle 7 zeigt den Durchschnitt des bereinigten Stundenlohns der Ratsmitglieder nach dem jeweiligen Steuerstatus sowie die Daten, die für die Erstellung des Boxplots von Abbildung 29 erforderlich waren.

3.2.4 Vergleich mit dem durchschnittlichen Einkommen in der Privatwirtschaft

Tabelle 8 zeigt den Durchschnitt des bereinigten Stundenlohns der Privatwirtschaft und der Ratsmitglieder sowie die Daten, die für die Erstellung des Boxplots von Abbildung 23 erforderlich waren.

Tabelle 8. Vergleich des bereinigten Stundenlohns [CHF/Std.]

	Durchschnitt	Unt. Zaun	1. Quartil	Median	3. Quartil	Ob. Zaun
Privatwirtschaft						
Total	45.8	1.9	31.3	39.7	51.9	100.8
Kader	67.3	2.3	44.0	58.2	78.5	142.5
Rat						
NR-Mitglieder	84.5	10.6	64.5	82.6	104.0	159.6
SR-Mitglieder	78.8	11.1	60.1	77.6	103.9	138.9

In Tabelle 9 sind die Elemente aufgeführt, die für jede der in Tabelle 3 dargestellten Lohnkomponenten berücksichtigt wurden. Der Anteil der einzelnen Komponenten am Gesamtlohn wird durch den Durchschnittswert bestimmt. Der entsprechende Stundenlohn wird berechnet, indem der Medianlohn mit dem entsprechenden Bruchteil multipliziert wird.

Tabelle 9. Berechnung der Zusammensetzung der durchschnittlichen Löhne

	Privatwirtschaft	Ratsmitglieder
		Jahreseinkommen
	Bruttolohn	Taggeld
		1/3 der Distanzentschädigung
Nettolohn	13. Monatslohn	Nicht ausgegebene Entschädigungen
	Bezahlte Überstunden	Steuervorteil aufgrund der Steuer- und
	Erschwerniszulagen	Sozialversicherungsfreiheit des nicht
	Bonus	ausgegebenen Teils der Entschädigungen (siehe
		Anhang 3.2.2 zur Methodik),
AHV/IV/EO/ALV	6,225 % < CHF 148 200	6,225 % < CHF 148 200
Arbeitnehmer/in	6,725 % < CHF 148 200	6,725 % < CHF 148 200
2. Säule:		
Arbeitnehmer/in	Beiträge – 1. Säule	$\frac{1}{4} \times \text{CHF } 84\,600 \times 16\% = \text{CHF } 3384/\text{Jahr}$
2. Säule: Arbeitgeber	2. Säule Total – 2. Säule Arbeitnehmer/in	$\frac{3}{4} \times \text{CHF } 84\,600 \times 16\% = \text{CHF } 10\,152/\text{Jahr}$

Bei der Berechnung des Stundenlohns der Privatwirtschaft wurde die Vergütung der Überstunden nicht berücksichtigt, da die LSE keine Angaben zur geleisteten Überzeit enthält.

3.2.5 Verknüpfungsverfahren

Die Berechnung des Abstands zwischen den Verteilungen mithilfe der Anderson-Darling-Statistik basiert auf den kumulativen Verteilungsfunktionen. Die quadrierten Abweichungen werden mit einer

Funktion gewichtet, die verhindert, dass der Mitte der Verteilung übermässige Bedeutung beigemessen wird. Da mit dieser Statistik der Abstand gemessen wird, bedeutet dies, dass je tiefer der Wert umso näher die beiden Verteilungen. Konkret erfolgt die Berechnung anhand folgender Formel:

$$A_{mn}^2 = \frac{m \cdot n}{N} \int_{-\infty}^{\infty} [P_k(x) - D_c(x)]^2 \cdot w(x) \cdot dH_N(x) \quad 0.1$$

Dabei stellt $P_k(x)$ die kumulative Verteilungsfunktion der Einkommen der Berufsgruppe $k \in (k_1, k_2, \dots, k_m)$ dar. $D_c(x)$ entspricht der kumulativen Verteilungsfunktion des Einkommens der Ratsmitglieder c . Der Index $c \in (c_1, c_n)$ bezeichnet die Nationalrats- beziehungsweise die Ständeratsmitglieder. $n = 2$. $N = m + n$. $H_N(x)$ ist die kombinierte Verteilungsfunktion der beiden verglichenen Gruppen und $w(x)$ ist eine Gewichtungsfunktion. $H_N(x)$ und $w(x)$ werden folgendermassen festgelegt:

$$H_N(x) = \frac{(m \cdot P_k(x) + n \cdot D_c(x))}{N} \quad 0.2$$

$$w(x) = H_N(x) \cdot (1 - H_N(x)) \quad 0.3$$

Die Anderson-Darling-Statistik hat den Vorteil sowohl robust als auch leistungsfähig zu sein [6] [7] [8]. Aufgrund ihres nicht-parametrischen Aspekts brauchen die verglichenen Populationen keiner besonderen statischen Verteilung zu entsprechen. Zudem ist diese Statistik sehr geeignet für kleine Stichproben und für Stichproben unterschiedlicher Grössen.

Aus praktischen Gründen wurden nur die Berufskategorien/Hierarchiestufen mit mehr als 100 Datensätzen berücksichtigt.

3.3 FRAGEBOGEN DER UMFRAGE BEI DEN BUNDESPARLAMENTARIERINNEN UND BUNDESPARLAMENTARIER

Dieser Fragebogen ist Teil einer Studie, welche die Universität Genf im Auftrag der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung durchführt. Ziel ist es, ein besseres Verständnis für die parlamentarische Arbeit und die damit verbundenen Kosten zu schaffen. Die Anonymität der Antworten wird ausdrücklich gewährleistet.

Wie bitten Sie, sich bei Ihren Antworten nur auf die **49.** Legislaturperiode (2011–2015) zu beziehen.

Wir bitten auch diejenigen Parlamentsmitglieder, die im Verlauf der 49. Legislaturperiode entweder ein Ratspräsidium innehatten oder Mitglied der Verwaltungsdelegation waren, sich bei Ihren Antworten auf diejenigen Jahre zu beziehen, in denen Sie diese Funktion nicht ausübten.

1. Genereller Arbeitsaufwand

F1 Wie hoch war Ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung (Zeitaufwand für die politische und die berufliche Tätigkeit, ohne Ferienwochen) während der 49. Legislaturperiode, in Stunden **pro Woche**?

- Unter 40 Zwischen 40 und 50 Zwischen 50 und 60
 Zwischen 60 und 70 Über 70

F2 Welchen prozentualen Anteil dieser wöchentlichen Arbeitszeit haben Sie im Durchschnitt für folgende Tätigkeiten aufgewendet:

- Parlamentarische Arbeit in den Organen der Bundesversammlung (Session, Kommissionssitzungen, Fraktionssitzungen)
- Vorbereitung dieser parlamentarischen Arbeit in den Organen der Bundesversammlung
- Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Parlamentsmandat (z .B. Teilnahme an politischen Debatten oder Vorträgen, Teilnahme an Parteisitzungen, Medienarbeit)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen politischen Mandaten auf Kantons- oder Gemeindeebene
- Für Ihre berufliche Tätigkeit

Achtung: Das Total muss 100 % betragen.

2. Umfang der parlamentarischen Arbeit

F3 Hatten Sie während der 49. Legislaturperiode das Präsidium einer Kommission, Delegation oder Subkommission inne?

JA NEIN

Die folgenden Fragen beziehen sich insbesondere auf die **Vorbereitung** der Rats- und der Kommissionssitzungen. Sie betreffen den Arbeitsaufwand, den Sie persönlich für die Vorbereitung geleistet haben, ohne Berücksichtigung allfälliger Hilfe durch eine parlamentarische Assistentin oder einen parlamentarischen Assistenten oder externer Unterstützung.

F4 Wie viel Zeit haben Sie im Durchschnitt während der 49. Legislaturperiode für die Vorbereitung **einer Sessionswoche** und die damit verbundenen Tätigkeiten aufgewendet?

(Bitte geben Sie Stunden oder Stundenbruchteile an, z. B. 4.5 Stunden)

- Dossiereinsicht

- Vorbereitung von Berichten zuhanden des Rates als
Berichterstatter/in einer Kommission

- Vorbereitung von anderen Wortmeldungen im Rat

- Einreichung von Anträgen (Änderungs-, Nichteintretens- oder
Ordnungsanträge usw.)

- Einreichung von Vorstössen (parlamentarische Initiativen,
Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen, Fragestunde)

- Vorbereitung von anderen Tätigkeiten

Falls anderen Tätigkeiten, bitte genauer angeben:

F5a Wie sieht es für die Vorbereitung der Sitzungen der **Sachbereichskommissionen** aus? Nehmen wir an, dass eine Sitzung **4** Stunden dauert. Wie viel Zeit haben Sie in der Regel für die **Vorbereitung** einer Sitzung aufgewendet?

(Bitte geben Sie Stunden oder Stundenbruchteile an, z. B. 4.5 Stunden, und nur dann, wenn die Kommission oder Delegation Sie direkt betrifft)

	Als Mitglied	Als Präsident/in
Aussenpolitische Kommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für Rechtsfragen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sicherheitspolitische Kommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatspolitische Kommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für Wirtschaft und Abgaben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur	<input type="text"/>	<input type="text"/>

F5b Und wie sieht es für die Vorbereitung der Sitzungen der **Aufsichtskommissionen** oder -**delegationen** aus? Nehmen wir an, dass eine Sitzung **4** Stunden dauert. Wie viel Zeit haben Sie in der Regel für die **Vorbereitung** einer Sitzung aufgewendet?

	Als Mitglied	Als Präsident/in
Finanzkommission oder Subkommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschäftsprüfungskommission oder Subkommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Finanzdelegation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschäftsprüfungsdelegation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
NEAT-Aufsichtsdelegation	<input type="text"/>	<input type="text"/>

F5c Und wie sieht es für die Vorbereitung der Sitzungen folgender **weiteren Kommissionen** aus? Nehmen wir an, dass eine Sitzung **4** Stunden dauert. Wie viel Zeit haben Sie in der Regel für die **Vorbereitung** einer Sitzung aufgewendet?

	Als Mitglied	Als Präsident/in
Gerichtskommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Immunitätskommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Redaktionskommission	<input type="text"/>	<input type="text"/>

F5d Und wie sieht es für die Vorbereitung der Sitzungen folgender **weiteren Organen** aus? Wie viel Zeit haben Sie in der Regel für die **Vorbereitung einer Sitzung** aufgewendet?

	Als Mitglied	Als Präsident/in
Nationalrats- oder Ständeratsbüro	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verwaltungsdelegation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fraktion	<input type="text"/>	<input type="text"/>

F5e Falls Sie Mitglied einer Delegation bei internationalen parlamentarischen Versammlungen oder einer Delegation für die Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten waren – können Sie angeben, wie viel Zeit Sie im Durchschnitt **pro Jahr** für die Vorbereitung der Delegationsarbeit (inklusive Kommissions- und Subkommissionssitzungen) aufgewendet haben?

	Als Mitglied	Als Präsident/in
EFTA/EU-Delegation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Interparlamentarische Union	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Assemblée parlementaire de la francophonie	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Parlamentarische Versammlung der OSZE	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Parlamentarierdelegation beim Europarat	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Delegationen für Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit (Reisekosten)

F6 Haben Sie während der 49. Legislaturperiode ein SBB-Generalabonnement 1. Klasse verwendet?

- JA (weiter zu **F8**) NEIN (weiter zu **F7**)

F7 Hatten Sie andere Abonnemente für den öffentlichen Verkehr (z. B. ein Streckenabonnement zwischen zwei Städten)?

- JA NEIN

Falls ja: Auf wie viel belaufen sich die Kosten pro Jahr?

CHF

F8 Welche(s) Verkehrsmittel haben Sie in erster Linie benutzt, um von Ihrem Wohnort zum Bundeshaus zu gelangen?

(Veuillez sélectionner au moins une réponse)

- Öffentlicher Verkehr Privatauto Motorrad oder -roller Taxi Andere

Falls andere, bitte angeben:

Falls Sie auf F6 oder F7 JA geantwortet haben, gehen Sie zu F9a. Falls Ihre Antwort NEIN war, gehen Sie zu F9b.

F9a Auf wie viel schätzen Sie insgesamt die jährlichen Reisekosten von Ihrem Wohnort zum Bundeshaus, abgesehen von den Kosten des Abonnements für den öffentlichen Verkehr?

CHF

F9b Auf wie viel schätzen Sie insgesamt die jährlichen Reisekosten von Ihrem Wohnort zum Bundeshaus?

CHF

F10 Wie lange hat im Durchschnitt die Fahrt von Ihrem Wohnort zum Bundeshaus gedauert (ein Weg, von Tür zu Tür)?

(Bitte geben Sie Stunden oder Stundenbruchteile an, z. B. 2.5 Stunden)

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit (Verpflegungskosten)

F11 Wie oft haben Sie im Durchschnitt während einer dreiwöchigen Parlamentssession auf Ihre Kosten zu **Mittag** gegessen?

- Immer
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Nie

F12 Wie oft haben Sie im Durchschnitt während einer dreiwöchigen Parlamentssession auf Ihre Kosten zu **Abend** gegessen?

- Immer
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Nie

F13 Wie oft haben Sie im Durchschnitt an Tagen, an denen eine Kommissionssitzung stattfand, auf Ihre Kosten zu **Mittag** gegessen?

- Immer
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Nie

F14 Wie oft haben Sie im Durchschnitt an Tagen, an denen eine Kommissionssitzung stattfand, auf Ihre Kosten zu **Abend** gegessen?

- Immer
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Nie

F15 Wie viel haben Sie im Durchschnitt – für sich selber und für allfällige Gäste – für ein **Mittagessen** (Getränke und Kaffee inklusive) ausgegeben?

CHF

F16 Wie viel haben Sie im Durchschnitt – für sich selber und für allfällige Gäste – für ein **Abendessen** (Getränke und Kaffee inklusive) ausgegeben?

CHF

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit (Aufenthaltskosten)

F17 Haben Sie aufgrund der Lage Ihres Wohnorts Übernachtungspauschalen bezogen?

- JA (weiter zu **F18**) NEIN (weiter zu **F21**)

F18 Wie oft haben Sie im Durchschnitt während einer dreiwöchigen Parlamentssession an Ihrem Wohnort geschlafen?

- Nie
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Immer

F19 Wie oft haben Sie an Ihrem Wohnort geschlafen, wenn sich die Kommissionssitzungen über zwei Tage erstreckten?

- Nie
- Sehr selten (ungefähr ein- von fünfmal)
- Ziemlich selten (ungefähr zwei- von fünfmal)
- Ziemlich oft (ungefähr drei- von fünfmal)
- Sehr oft (ungefähr vier- von fünfmal)
- Immer

Falls Sie auf F18 und F19 „immer“ geantwortet haben, gehen Sie zu F21, ansonsten zu F20.

F20 Falls Sie eine Nacht in Bern ausserhalb Ihres Wohnorts verbracht haben, war dies:

- In einer Mietwohnung (-> **F20a**) Im Hotel (-> **F20b**) Andere (-> **F20c**)

F20a Wie viel hat die Miete dieser Wohnung im Durchschnitt pro Jahr gekostet?

F20b Wie viel haben Sie im Durchschnitt für eine Übernachtung ausgegeben?

F20c Auf wie viel beliefen sich Ihre Aufenthaltskosten im Durchschnitt pro Jahr?

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit (Personalausgaben)

F21 Hatten Sie während der 49. Legislaturperiode eine parlamentarische Assistentin oder einen parlamentarischen Assistenten angestellt?

- JA (weiter zu **F22**) NEIN (weiter zu **F24**)

F22 Wie hoch war der Beschäftigungsgrad dieser Person?

(Wenn Sie gleichzeitig mehrere Personen beschäftigt haben, geben Sie bitte den kumulierten Beschäftigungsgrad an)

F23 Wie viel haben Sie im Durchschnitt pro Jahr für diese Assistenzarbeit ausgegeben?

(Wenn Sie gleichzeitig mehrere Personen beschäftigt haben, geben Sie bitte die kumulierten Kosten an)

3. Ausgaben im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit (Materialausgaben)

F24 Auf wie viel beliefen sich Ihre Ausgaben für Material (z. B. Büromaterial; Computer, Hard- und Software ausgeschlossen) im Durchschnitt pro Jahr?

F25 Haben Sie für Computer, Hard- und Software mehr ausgegeben als das Ihnen zustehende Guthaben?

- JA (weiter zu **F25a**) NEIN (weiter zu **F26**)

F25a Auf wie viel beliefen sich diese zusätzlichen Kosten für Computer, Hard- und Software total, für die ganze Legislaturperiode?

CHF

F26 Waren Ihre Kosten für Telekommunikation (fixe und mobile Internetverbindung, Telefonabonnemente) **höher als das**, was Ihnen die Parlamentsdienste zurückerstattet haben?

- JA (weiter zu **F26a**) NEIN (weiter zu **F27**)

F26a Auf wie viel beliefen sich diese zusätzlichen Telekommunikationskosten im Durchschnitt pro Monat?

CHF

F27 Haben Sie Büroräumlichkeiten angemietet?

- JA (weiter zu **F27a**) NEIN (weiter zu **F28**)

F27a Wie viel kostet Sie die Miete dieser Räumlichkeiten im Durchschnitt pro Jahr?

CHF

F28 Haben Sie im Rahmen Ihres Parlamentsmandats andere Ausgaben getätigt (z. B. Büromiete, Rechtsschutzversicherung)?

- JA (weiter zu **F28a**) NEIN (weiter zu **F29**)

F28a Bitte geben Sie an, um welche Ausgaben es sich handelt und auf wie viel sich diese pro Jahr beliefen.

		CHF
--	--	-----

		CHF
--	--	-----

		CHF
--	--	-----

4. Externe Assistenzressourcen

F29 Hatten Sie während der 49. Legislaturperiode, zusätzlich zum/zur vorher genannten parlamentarischen Assistenten/Assistentin und zu den Parlamentsdiensten, weitere Unterstützung (z. B. administrative Unterstützung, wissenschaftl. Mitarbeiter/in, Büroräumlichkeiten) von Ihrer Partei, einem Verband, einem Unternehmen, aus öffentlicher Hand usw.? Wenn ja, auf wie viel schätzen Sie den Betrag dieser Unterstützung?

JA NEIN

Wenn ja: Pouvez-vous évaluer le montant de cette assistance?

	Betrag
Administrative Unterstützung	<input type="text" value="CHF"/>
Wissenschaftl. Mitarbeiter/in	<input type="text" value="CHF"/>
Büroräumlichkeiten	<input type="text" value="CHF"/>
Andere	<input type="text" value="CHF"/>

Falls andere, bitte genauer angeben:

5. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Mandat

F30 Wie viel Zeit haben Sie (neben Ihrer Arbeit in den Organen der Bundesversammlung und deren Vorbereitung) während einer «normalen» Woche für Aktivitäten aufgewendet, die direkt im Zusammenhang mit Ihrem parlamentarischen Mandat standen (z. B. Kontakt zur Partei, zu den Medien, zur Wählerschaft, zur Öffentlichkeit)?

F31 Bitte geben Sie genauer an, wie viele Stunden Sie für folgende Aktivitäten aufgewendet haben: (Achtung: Die Summe der hier genannten Stunden muss mit der bei F30 genannten Anzahl Stunden übereinstimmen. Bitte geben Sie Stunden oder Stundenbruchteile an, z. B. 4.5 Stunden)

- Parteisitzungen (auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene)

- Politische Aktivitäten (Abstimmungskampagnen, Initiativkomitees, Unterschriftensammlungen usw.)

Beziehungen zur Öffentlichkeit und zur Wählerschaft ausserhalb der Wahlkampagnen (öffentliche Veranstaltungen, Debatten, Vorträge, Versände, soziale Medien usw.)

Medienarbeit (Sendungen, Interviews, Verfassen von Artikeln usw.)

Repräsentations- und Promotionsarbeit (Feiern, Informationsveranstaltungen, Betriebsbesuche oder Besuche in anderen Organisationen usw.)

Andere

Falls andere, bitte genauer angeben:

Achtung: Die Summe der hier genannten Stunden muss mit der bei F30 genannten Anzahl Stunden übereinstimmen

6. Beitragszahlungen an politische Parteien

F32 Auf wie viel belief sich die Summe, die Sie während der 49. Legislaturperiode pro Jahr an Ihre Partei entrichtet haben?

F33 Auf wie viel belief sich die Summe, die Sie während der 49. Legislaturperiode pro Jahr an Ihre Fraktion entrichtet haben?

F34 Auf wie viel belief sich die Summe, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Mandat während der 49. Legislaturperiode pro Jahr an andere Verbände entrichtet haben?

7. Beurteilung

F35 In Anbetracht Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche Sie parallel zu Ihrem Mandat ausführen, ist Ihr parlamentarisches Mandat

- eine «normale» Belastung? eine grosse Belastung? eine sehr grosse Belastung?

F36 Wie beurteilen Sie die Entschädigungen, die Ihnen als Mitglied der Bundesversammlung zustehen?

	Zu hoch	Angebracht	Ungenügend
Allgemeine Bezüge der Ratsmitglieder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jahreseinkommen: Arbeitsentgelt für die Vorbereitung der Ratsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jahresentschädigung zur Deckung der Personal- und Sachausgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Taggeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mahlzeitenentschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beiträge an die berufliche Vorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Wenn es Sie betrifft:</i>			
Entschädigung für Kommissionspräsidenten/präsidentinnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entschädigung für Kommissionsberichterstatter/innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzentschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übernachtungsentschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F37 Haben Sie andere Kommentare zum Entschädigungssystem?

Der Fragebogen ist hier zu Ende. Wie bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit.

BIBLIOGRAFIE

- [1] C. Hood and B. Peters, *Reward for high public office: Asian and Pacific rim states*, London: Routledge, 2003.
- [2] R. Kelly and L. Maer, *Members' pay and allowances: Arrangements in other parliaments*, London: House of Commons, 2009.
- [3] H. Z'graggen, *Die Professionalisierung von Parlamenten im historischen und internationalen Vergleich*, Bern: Haupt, 2009.
- [4] M. Van der Hulst, *The parliamentary mandate - a global comparative study*, Geneva: Inter-Parliamentary Union, 2000.
- [5] G. Aubert, Le droit des vacances : quelques problèmes pratiques, *Journée 1990 de droit du travail et de la sécurité sociale*, Zürich: Schulthess, 1990, pp. 111-135.
- [6] S. C. D. Engmann, Comparing distributions : The two-sample Anderson-Darling test as an alternative to the kolmogorov-Smirnoff test, *Quantitative Methods Inquires*, 2011.
- [7] F. W. Scholz and M. A. Stephens, K-Sample Anderson-Darling Tests, *Journal of the American Statistical Association*, 1987, pp. 918-924.
- [8] J. Zhang, *Powerful Goodness-of-Fit and Multi-Sample Tests*, Toronto, Ontario : National Library of Canada, 2001.